

Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

**Das Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei
delinquenten Handlungen**

- eine theoriegeleitete Einzelfallstudie -

- wissenschaftliche Hausarbeit zur Masterprüfung -

vorgelegt von

Hans-Joachim Gronau

Bünde im Januar 2010

Hans-Joachim Gronau
Brendel 26
32257 Bünde
Mail: h.gronau@foni.net
Matrikelnummer: 108107202491

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

**Das Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei
delinquenten Handlungen**
- eine theoriegeleitete Einzelfallstudie -

- wissenschaftliche Hausarbeit zur Masterprüfung -

vorgelegt von
Hans-Joachim Gronau

Bünde im Januar 2010

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Kruse

Zweitgutachter: Dr. Oliver Bidlo

Danksagung

**„Was immer Du tun kannst oder erträumst zu können, beginne es.
Kühnheit besitzt Genie, Macht und magische Kraft. Beginne es jetzt.“
Johann Wolfgang von Goethe**

Von Herzen danke ich Herrn Prof. Dr. Dieter Kruse, einem Menschen, der „Äcker“ bearbeitet, ohne zu fragen, wie „gut der Boden ist oder ob denn dort Unkraut wächst.“ Er weckt Begeisterung für die kritische, konstruktive Auseinandersetzung mit sich selber, mit der je eigenen Rolle und der Gesellschaft. Ganze Generationen von „Polizeistudenten“ sind durch ihn geprägt.

Danke für die Leidenschaft zum Nächsten, mit der uns begegnet wurde. Danke für den Anstoß innerer Bewegtheit, für das Vorbild wertschätzenden Miteinanders und die ansteckende Begeisterung, die uns Mut machte neue und herausfordernde Wege zu gehen.

Herrn Dr. Oliver Bidlo danke ich für die Zweitbegutachtung meiner Arbeit und die Begleitung während des Studiums. Von den ersten Kontakten bis in die Vorlesungen hinein war es die offene, erfrischende und verbindliche Art mit der er uns Studierenden begegnete und den zu vermittelnden Inhalten eine eigene Lebendigkeit gab.

Mein Dank gilt auch den Kollegen und Freunden aus meinem unmittelbaren Arbeitsbereich, die mich in der Studienzeit „(er) trugen“ und Rücksicht nahmen auf all meine zwingenden Terminwünsche, meine gelegentliche Abgespanntheit und Müdigkeit.

Denise Wessel-Therhorn war die „gute Seele“ meiner Arbeitsgruppe, eine herzliche, immer freundlich zugewandte Mitstreiterin, die zur Freundin wurde. Danke für den lebhaften und innigen Austausch, den Rat und die Unterstützung.

Meine Frau Andrea und meine Kinder Leonie und Arved gaben mir den persönlichen Rahmen, das Studium überhaupt beginnen und mit Erfolg abschließen zu können. Der Wert ihrer Unterstützung und Geduld ist nicht in Worte zu fassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Theoretischer Hintergrund	3
2.1 Gewalt	3
2.1.1 Eine Definition der Gewalt?	3
2.1.2 Die Bedeutung der Aggression im Zusammenhang mit der Gewalt	6
2.1.3 Gewalt im sozialen Nahraum	8
2.1.4 Sexuelle, sexualisierte Gewalt	10
Der sexuelle Sadismus	
Der nichtsexuelle Sadismus	11
2.1.5 Soziologische Aspekte der Gewalt	13
2.2 Macht, eine Annäherung	14
2.3 Pathologische Gewaltanwendungen begünstigende Persönlichkeitstörungen	16
2.3.1 Persönlichkeitsstörungen	17
2.3.1.1 Modell der doppelten Handlungsregulation	17
2.3.1.2 Psychoanalytische Erkenntnisse zur Erklärung von Aggression, Macht und Gewalt .	21
2.3.2 Ausgewählte Störungsbilder, die Bedürfnisse aufweisen, die über Gewaltanwendung und Machtausübung befriedigt werden können	24
2.3.2.1 Narzisstische Persönlichkeitsstörung	24
2.3.2.2 Antisoziale Persönlichkeitsstörung	27
2.3.2.3 Histrionische Persönlichkeitsstörung	30
2.3.2.4 Wahnhafte Störung, Eifersuchtswahn	31
2.3.2.5 Sexueller Sadismus	32
3. Der Sachverhalt, ein Fall „häuslicher Gewalt“	35

4. Zur Untersuchungsmethode	42
4.1 Entscheidungsgründe zur Methodenwahl, - die theoriegeleitete Einzelfallanalyse	42
4.2 Zur Auswahl der Datengrundlagen	44
4.3 Zu den einzelnen Auswertungsschritten	45
5. Ergebnisse	47
5. 1 Ergebnisse zur Narzisstischen Persönlichkeitsstörung	47
5. 2 Ergebnisse zur Antisozialen Persönlichkeitsstörung	55
5. 3 Ergebnisse zur Histrionischen Persönlichkeitsstörung	61
5. 4 Ergebnisse zur wahnhaften Störung, dem Eifersuchtswahn	64
5. 5 Ergebnisse zum sexuellen und nichtsexuellen Sadismus	66
6. Zusammenfassung und Diskussion	68
6.1 Methodische Kritik	72
6.2 Abschließende Betrachtung	73
7. Literaturverzeichnis	75
8. Anhang	80
8. 1 Extrahierte Textstellen, die auf narzisstische Störungen hinweisen	80
8.2 Extrahierte Textstellen, die auf antisoziale Störungen hinweisen	84
Im Urteil als bewiesen festgestellte Gewalthandlungen	86
Zusätzliche Gewalthandlungen nach Aussagen des Opfers in der richterlichen Vernehmung	87
Handlungen, die auf ein „Versagen, sich im Bezug auf gesetzmäßiges Verhalten gesellschaftlichen Normen anzupassen“ hinweisen	88
Denkfehler dissozial	89

8.3 Extrahierte Textstellen, die auf histrionische Störungen hinweisen	90
8.4 Extrahierte beispielhafte Textstellen, die auf sexuellen Sadismus hinweisen	92
8.5 Extrahierte Textstellen, die auf eine wahnhafte Störung, Eifersuchtswahn, hinweisen	93
8.6 Auszug aus der Vernehmung des AR (Bruder des R) vom 27.02.2008	94

1. Einleitung

Im Zentrum der Arbeit steht die Frage nach dem Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen.

Kein Sonntagabend vergeht in Deutschland ohne Krimi. Gewaltverbrechen, Mord und Totschlag samt deren Verfolgung finden unterhaltsam im eigenen Wohnzimmer statt. Kaum eine öffentliche Berichterstattung ist in den Medien wahrzunehmen, in der nicht Straftaten geschildert werden, die mittels Gewalt ausgeübt werden. Lesend und medial zuschauend werden die Menschen Zeugen von Gewaltverbrechen, von Körperverletzungsdelikten, bei Fußballkrawallen bis hin zu Mord und Totschlag im öffentlichen Raum wie im Jahr 2009 in der Münchner U-Bahn. Bei diesen Delikten scheint Gewalt eine wesentliche Rolle in der Tatausführung zu spielen. Mittels Gewalt werden die Opfer misshandelt, zerstört und geschädigt, und zwar physisch wie psychisch. Ein Täter verfügt nach seinen Vorstellungen über das Opfer und scheint Macht durch Gewalt auszuüben. Es ist davon auszugehen, dass Macht und Gewalt in einer engen Beziehung zueinander stehen und eine wesentliche Rolle bei kriminellen Taten spielen. Im Vorkommen von „Häuslicher Gewalt“ - Gewalt also zwischen Beziehungspartnern und Angehörigen in familienähnlicher bzw. räumlicher und persönlicher Nähe -, zeigen sich Macht und Gewalt nachhaltig.

Gemessen an der Häufigkeit¹ allein im Hellfeld² - 22586 registrierte Fälle Häuslicher Gewalt im Jahre 2008 in Nordrhein-Westfalen - scheint sie samt ihren Folgen und Lebenswirklichkeiten für Paarbeziehungen und Familien relativ weit verbreitet. Es entsteht der Eindruck, dass sie fast normal zum Lebensalltag und zur Lebenswirklichkeit gehört. Für das einzelne Opfer jedoch oder auch die Zeugen sind diese Taten in ihrer Ausprägung und Brutalität sowie im Hinblick auf das Gefühl des Ausgeliefertseins bzw. des Aushalten-Müssens der Interaktionen von Täter und Opfer nicht oder nur schwer begreifbar und nachvollziehbar.

Die Wechselbeziehung von Gewalt und Macht sollte sich folglich anhand eines ausgewählten Kriminalfalles aufzeigen und belegen lassen. Dazu dient ein Fallbeispiel, das polizeilich als „Häusliche Gewalt“ gemeldet und strafrechtlich

¹ Zahlen „Häusliche Gewalt“ 2008, Stand 16.03.2009) Anzahl der Fälle/Strafanzeigen 22 586; www.polizei-nrw.de/im/stepone/data/downloads/c0/02/00/hg_jahreszahlen2008.pdf (vom 21.12.09)

² „bekannt gewordene (registrierte) Kriminalität“ (Schwind, 2007, S. 20)

1 Einleitung

als „Körperverletzung“³, „gefährliche Körperverletzung“⁴ und „schwere Körperverletzung“⁵ vor Gericht abgeurteilt wurde.

Im Rahmen dieser Masterarbeit wird den Fragen nachgegangen, welche Rolle das Bedürfnis nach Macht bei der Ausübung von Gewalt spielt, welche Zusammenhänge und Abhängigkeiten von Macht und Gewalt bei delinquenten Handlungen feststellbar sind, warum sich ein Täter gerade zur Anwendung körperlich brutaler Gewalt entschieden haben mag und wie es zu einer annähernd jede Grenze menschlich-familiären Miteinanders überschreitende Anwendung von Gewalt kommen kann. Der „alltägliche“ Kriminalfall, der jedoch spektakuläre Züge aufweist, soll im Kontext verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, insbesondere der Soziologie und Psychologie, betrachtet werden, um der Komplexität menschlichen Verhaltens bei der Ausübung von Macht durch Anwendung von Gewalt näher zu kommen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und „Wahrheit“ wird in der „Zusammenfassung und Diskussion“ über den gesellschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Hintergrund ein Blick in die Psychologie dieses Falles und in die Psyche des Täters gegeben.

³ § 223 Körperverletzung (StGB, 2008)

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

⁴ § 224 Gefährliche Körperverletzung (StGB, 2008)

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

⁵ § 226 Schwere Körperverletzung (StGB, 2008)

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

2. Theoretischer Hintergrund

Das Thema der Arbeit ist das Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen. Gewalt und Macht finden sich gesellschaftlich in Formen und Kontexten mit ganz unterschiedlichen Strukturen wieder. Sie reichen von individueller Gewalt zwischen einzelnen bis hin zur staatlichen Machtausübung. In dieser Arbeit wird allein die von einem Individuum ausgehende Gewaltanwendung betrachtet.

Der Gewaltbegriff im Horizont der Themenstellung dieser Arbeit soll definiert werden, ebenso der Machtbegriff. Zur späteren Erläuterung des Täterhandelns werden pathologische Gewaltanwendungen begünstigende Persönlichkeitsstörungen sowie zwei in Frage kommende psychologische Erklärungsmodelle vorgestellt.

Die Literatur weist eine Vielzahl an Modellen zur Erklärung des Entstehens bzw. der Anwendung von Gewalt oder Macht aus. Beim Gewaltbegriff in der vorliegenden Arbeit soll es vornehmlich um die Anwendung physischer und psychischer Gewalt im sozialen Nahraum gehen.

Der Machtbegriff ist zu erörtern, um Zusammenhänge zwischen der Anwendung von Gewalt und der Erlangung von Macht über jemanden beschreiben und darstellen zu können.

2.1 Gewalt

Die individualisierte Form von Gewaltanwendung findet sich in Straftatbeständen wieder und ist sowohl dort als auch im Kontext dieser Arbeit zu würdigen. Bei ihren Facetten geht es um Formen von körperlicher und psychischer Gewalt wie sie zum Beispiel in Delikten wie Mord und Totschlag, Körperverletzungsdelikten oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Ausdruck findet. Gewaltformen wie die strukturelle Gewalt, institutionelle Gewalt, kollektive Gewalt, kulturelle und symbolische Gewalt bis hin zur ritualisierten Gewalt (Imbusch, 2002) bleiben weitestgehend unberücksichtigt.

2.1.1 Eine Definition der Gewalt

Eine Definition von Gewalt findet sich bei Popitz (2009). Er sieht in Gewalt eine „Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt,

gleichgültig, ob sie für den Agierenden ihren Sinn im Vollzug selbst hat (als bloße Aktionsmacht) oder, in Drohungen umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung (als bindende Aktionsmacht) führen soll“ (Popitz, 2009, S. 48).

Gewalt also ist ein Tun, das zur körperlichen Verletzung eines anderen führt bzw. ein Drohen: die Ankündigung eines Übels, das einen Menschen veranlasst, sich gezwungenermaßen zu verhalten.

Übertragen auf das praktische Leben, z.B. angesichts eines absichtlich zugefügten Fouls beim Fußball oder der ausgeteilten Schläge im Rahmen eines Boxkampfes, mag die absichtliche Verletzung anderer Gewalt darstellen. Die Qualität der körperlichen Gewalt beim Foulspiel ist aber nicht die Gleiche wie z.B. bei der Misshandlung von Partnern/innen und Kindern. Ganz offensichtlich wird im Letztgenannten eine Grenze überschritten. Diese Grenzüberschreitung beschreibt eine besondere Facette der Gewalt.

So ergänzen Heitmeyer & Hagan (2002), dass es bei aller Schwierigkeit, den Gewaltbegriff zu definieren, das „Grundprinzip der Grenzüberschreitung“ (S. 16) ist, an der Gewalt festgemacht und verdeutlicht werden kann. Gewalt ist als physische Anwendung eine mit unterschiedlichen Mitteln verursachte Verletzung von Menschen und/oder die Zwangseinwirkung auf Menschen. Es ist aber der zusätzliche Aspekt der Grenzüberschreitung, der Gewalt als solche qualifiziert.

Die zu wahren Grenzen finden sich in den Rechten des Anderen auf körperliche Unversehrtheit und in den wandelbaren Normen unserer Gesellschaft, also in geschriebenen Gesetzen und ungeschriebenen Verhaltensregeln, in ihrem Erkennen und ihrer Berücksichtigung im eigenen Verhalten.

Die Grenzüberschreitung durch den Täter dient offensichtlich einem ganz bestimmten Zweck und scheint mit Ohnmacht und Ohnmachtserfahrung zu tun zu haben. Indem Popitz (2009) von Aktion und Unterwerfung schreibt, zeigt er zwei Seiten der Gewalt auf, die Anwendung und das ihr Ausgesetzt-Sein. Zur Darstellung der Potenz des Täters gegenüber der Ohnmacht des Opfers ist der Faktor möglicher Unmittelbarkeit und Allgegenwart von Gewalt bedeutend. Dieses Beunruhigende, potentiell Täter und jederzeit und überall Opfer sein zu können, wurzelt in der Erkenntnis der Aussage: „Der Mensch muß nie, kann aber immer gewaltsam handeln, er muß nie, kann aber immer töten – einzeln oder kollektiv - gemeinsam oder arbeitsteilig – in allen Situationen, kämpfend oder

Feste feiernd - in verschiedenen Gemütszuständen, im Zorn, ohne Zorn, mit Lust, ohne Lust, schreiend oder schweigend (in Todesstille) – für alle erdenkbaren Zwecke, jedermann“ (Popitz, 2009, S. 50).

Bedrohlich ist die Gewalt, weil jeder Mensch theoretisch jederzeit und in jeder Situation aus jedwedem Grund Gewalt ausüben kann.

Imbusch (2005) äußert sich ähnlich. Er führt aus, dass das Beunruhigende der Gewalt darin liegt, dass sie als eine Option des Handelns jederzeit möglich und einsetzbar ist. Aus der „Verletzbarkeit des menschlichen Körpers“ (Imbusch, 2002, S. 38), dem Ausgeliefertsein der Menschen untereinander, Schmerzen und Leiden zugefügt bekommen zu können, resultieren Einfluss und Wirkung von Gewalt.

Sollte es zwischen Menschen durch Gewalt zu gegenseitigen, zufälligen, nicht vom Willen des Handelnden getragenen Verletzungen kommen ist fraglich, ob dies der Gewaltdefinition im Sinn dieser Arbeit gerecht wird. So ist ein wesentlicher Teilaspekt, was Popitz (2009) als „Absicht“ formuliert. Im Allgemeinverständnis kann man von „bösem“ Verhalten sprechen. Es wird von Zimbardo & Petersen (2008) beschrieben als „ein vorsätzliches Verhalten, das unschuldige Andere schädigt, missbraucht, erniedrigt, entmenschlicht oder vernichtet...; oder kurz gesagt: „böse handeln wider besseres Wissen“ (Zimbardo & Petersen, 2008, Seite 3).“

Die Verletzbarkeit des menschlichen Körpers, Schmerzen und Leid, war bisher Gegenstand der Ausführungen. Verletzt werden kann der Mensch aber auf unterschiedlichen Ebenen, auf der psychischen sowie auf der physischen.

Bei der Verletzbarkeit des Opfers, dem Adressaten der Gewalt, mag vordergründig der körperliche Aspekt der Gewalt wahrgenommen werden. Um dem Umstand der Einheit des Individuums aus Körper und Geist jedoch Rechnung zu tragen, sind Handlungen einzubeziehen, die auf die Psyche des Opfers wirken. Sei es wie sie Popitz (2009) als Drohungen beschreibt oder durch Demütigungen bzw. durch konkludentes Handeln in Aussicht gestelltes Übel.

In diesem Sinne schließt unser Gewaltbegriff hier ausdrücklich psychische Gewalt mit ein. Die Auswirkungen auf Geist und Psyche wie z.B. Angstzustände, Panikattacken, Psychosomatiken, Ausbilden psychischer Krankheitsbilder sind im Einzelfall möglicherweise schwerer nachzuvollziehen und weniger sichtbar. Das

Opfer aber wird in ähnlicher Weise beeinträchtigt und verletzt wie durch physische Gewalt. Psychische Gewalt kann mit Drohungen, Einschüchterungen, Vernachlässigen und Verängstigen umgesetzt werden, so dass sie damit physischer Gewalt in den Konsequenzen vergleichbar wird (Imbusch, 2002).

Um das Verhalten von Menschen bzw. das Verhalten eines Täters mit dem Focus auf dem Zusammenspiel von Macht und Gewalt beurteilen und diskutieren zu können, sind die Kernaussagen einer möglichen Gewaltdefinition zusammenzufassen. Im Kontext der Fragestellung nach dem Zusammenwirken mit Macht bei delinquenten Handlungen ist Gewalt als von Absicht getragenes Handeln und Unterlassen zu definieren, das geeignet und bestimmt ist, physisch und/oder psychisch zu verletzen, das von Grenzüberschreitung geprägt ist und seine Bedrohlichkeit aus seiner Allgegenwart und dem Ausgeliefertsein bezieht.

Unter Punkt 5 und 6 der vorliegenden Arbeit werden ursächliche Zusammenhänge von Machtbedürfnis und Gewaltanwendung über verschiedene Aspekte menschlichen Verhaltens herausgearbeitet und dargelegt. Dazu ist es erforderlich, verschiedene Seiten des Gewaltbegriffs näher zu beleuchten.

Ein Augenmerk gilt der Aggression, die eng mit Gewalt verwoben und dennoch mit ihr nicht identisch zu sein scheint.

2.1.2 Die Bedeutung der Aggression im Zusammenhang mit Gewalt

Als ein Beispiel zur Verdeutlichung des Gewaltbegriffs diene bereits das Fußballspiel. In Reportagen wird zuweilen eine aggressive Stimmung im Spiel betont, von aggressivem Verhalten der Spieler gesprochen. Auch in partnerschaftlichen Interaktionen und Beziehungen werden verschiedene Verhaltensweisen situationsabhängig als aggressiv bezeichnet. Im Folgenden soll geklärt werden, was Aggression ist und welche Rolle sie bei der Anwendung von Gewalt spielt.

Nach Ausführungen von Kraemer (2003) ist Aggression „grundsätzlich eine Kraft, eine Energie, um ein Bedürfnis [Ziele und Wünsche] zu befriedigen“ (Kraemer, 2003, S. 81).

Bedürfnisse sind eine grundlegende Handlungsmotivation, die so lange besteht bis sie erfüllt ist. Bedürfnisse sind zum Beispiel, sich Nahrung, eine Grundversorgung, materielle Sicherheit und Behaglichkeit verschaffen zu wollen,

zu lieben und geliebt zu werden, aber auch wie z.B. bei einem Fußballspiel, gewinnen zu wollen. Die Aggression ist zunächst weder gut noch böse, sondern zum Menschen gehörend. Sie ist notwendig, um den Herausforderungen des Lebens trotzen, um zu widerstehen und sich behaupten zu können. Sie ist der mobilisierte Energieimpuls zur Bewältigung von Herausforderungen (Kraemer, 2003). Aggression als eine Strategie zur Bedürfniserfüllung zeigt sich beispielsweise in gewalttätigem Handeln. Im Zusammenspiel sozialer Beziehungen kann Aggression im guten Sinn aufbauend, positiv und kooperativ gelebt werden. Das ist jeweils dort, wo sie ihre Grenze in einer menschlich-achtsamen Haltung, also in Respekt vor der Freiheit und der Unversehrtheit des Anderen findet.

Fromm (1992) unterscheidet diesem Gedanken folgend bei der Aggression zwei Arten. Er spricht von einer biologisch adaptiven, dem Leben dienenden, reaktiven, defensiven und sich nicht selbst steigernden Aggression. Als Gegenstück dazu formuliert er den Begriff der nichtadaptiven Aggression, die nicht dazu dient, sich in einer Umwelt mit ihren Anpassungsforderungen zu erhalten und zu behaupten. Gemeint ist eine Form der Aggression, die eben nicht der Arterhaltung dient, die nicht erlischt, sobald die Bedrohung des Individuums abgewehrt oder vorüber ist. Sie ist von Destruktivität und Grausamkeit geprägt. In ihrer negativen Form bietet sie als „böartige Aggression“ (Fromm, 1992) ein im Menschen abrufbares Potential.

Die Unterscheidung ist wichtig, weil sie verdeutlicht, dass Aggression als Energie, die sich in Gewalt äußern kann, der Existenzsicherung des Individuums dient und dienen muss, und zwar als abwehrende, reaktive Kraft. Aggression ist Teil des Überlebensmechanismus'. Nach Fromm (1992) haben Mensch und Tier diese gutartige Aggression, allein dem Menschen scheint eine nichtadaptive, böartige Aggression zu Eigen zu sein, die nicht der Abwehr individueller Bedrohungen und der Arterhaltung dient, die vielmehr zerstörerisch, schädlich und grausam ist.

Wenn nun die „biologisch adaptive, dem Leben dienende, gutartige Aggression“ (Fromm, 1992) dazu bestimmt ist, Bedürfnisse (Nahrung, Erholung, Sexualität, Sicherheit, Bindung, Wertschätzung) zu erfüllen sowie weiter Aggression die Gabe ist sich anzustrengen, um innere und äußere Widerstände zu überwinden, ist zu fragen unter welchen Bedingungen Aggression nicht zu einer

sozialverträglichen, Ordnung stiftenden Form, sondern zu einer destruktiven, zerstörerischen Gewalt wird.

Die zu befriedigenden Bedürfnisse des Menschen sind vielfältig, die Wege zur Befriedigung unterschiedlich. Regelmäßig stößt die Bedürfnisbefriedigung auf Grenzen, z.B. den Anderen mit seinen Bedürfnissen und die Gesellschaft mit ihren Normen. Es entstehen Konkurrenzen und Auseinandersetzungen, einige Bedürfnisse können nicht befriedigt werden. Der Wunsch nach Bedürfnisbefriedigung stellt bei seiner Nichterfüllung eine Frustration dar. Erlebte Frustrationen führen zu Aggressionen (energetische Impulse), die sich in sozial akzeptierten Verhaltensweisen (z. B. Ehrgeiz zu entwickeln, sich besonders anzustrengen) äußern können. Daneben können Aggressionen kognitiv bzw. emotional als Ärger, Wut, Verletzung und Zurücksetzung wahrgenommen werden und sich in Gewalthandlungen zeigen (Kraemer, 2003).

Abhängig von der jeweiligen Situation und ihrer individuellen Bewertung hat der Mensch also die Wahl zwischen verschiedenen Verhaltensreaktionen auf Frustrationen. Der Mensch entscheidet sich, welche Ausdrucksform von Aggression er wählt. Gewalt ist eine davon.

Wo jemand allein für sich ist, kann er auf keinen anderen einwirken. Das Zufügen von Gewalt setzt ein gewisses Maß an räumlicher und persönlicher Nähe zum Nächsten voraus. Im Umkehrschluss scheint die Verletzbarkeit durch Gewalt dort besonders hoch, wo Menschen in persönlicher und räumlicher Nähe zusammen leben und wenig Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten bestehen. Diesem Gedanken folgend, wird nachstehend die Gewalt im sozialen Nahraum betrachtet.

2.1.3 Gewalt im sozialen Nahraum

Der soziale Nahraum meint den Lebensraum, den das Individuum unmittelbar umgibt: das Dorf, der Stadtteil, die Wohngegend, weiter der soziale Nahraum Schule, der Nahraum Begegnungszentrum, der Nahraum Kneipe und auch der soziale Nahraum Familie. In ihm vollziehen sich die alltäglichen Außenbeziehungen des Individuums (Preis & Thiele, 2002).

Im Rahmen dieser Arbeit liegt der Focus auf den familiären und partnerschaftlichen Beziehungen. Gewalt im sozialen Nahraum wird von Godenzi (1993) definiert als „schädigende interpersonale Verhaltensweisen, intendiert oder

ausgeübt in sozialen Situationen, die bezüglich der beteiligten Individuen durch Intimität und Verhäuslichung gekennzeichnet sind“ (S. 27).

Danach können Intimität und Verhäuslichung Kristallisationspunkte von Gewalt im sozialen Nahraum sein. Andere Autoren wie Lamnek (2006) greifen diesen Aspekt heraus und prägen den Begriff der häuslichen Gewalt. Sie zeigen auf, inwiefern Privatheit und Verhäuslichung die Anwendung von Gewalt geradezu befördern.

Die soziale Isolierung und ausgeprägte Privatheit, auch begünstigt durch Wohnformen, haben zur Folge, dass häusliche Gewalt wenig sichtbar und von außen schwierig zu kontrollieren ist und senken tendenziell die Schwelle zur Gewaltanwendung. Respekt und die hohe Wertschätzung der Privatsphäre des häuslichen Bereichs erhöhen die Schwelle für Nachbarn, Freunde und Behörden, bei Verdachtsfällen einzugreifen (Lamnek, 2006).

Auch das Maß der persönlichen Nähe und Intimität scheinen die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt zu beeinflussen. So beleuchtet Singer (1972) soziologische Aussagen zur Gewalttätigkeiten in der Familie und unterstreicht die von Simmel aufgestellte „...Behauptung, daß enge soziale Beziehungen wesentlich durch Gegnerschaft bestimmt seien; je enger und intimer sie seien, desto größer sei die Wahrscheinlichkeit von Aggression und Gewalttätigkeit“ (Singer, 1972, S. 177).

Daraus ist abzuleiten, dass persönliche Nähe und Intimität einen Raum und Rahmen zur Anwendung von Gewalt schaffen. Körperlichkeit und Interaktion, das ständige Regeln des Zusammenlebens, kommen zum einen häufiger vor, haben zum anderen eine intensivere, höhere Bedeutung (Austausch von Zärtlichkeiten, körperliche Nähe, Sex) und nehmen mehr Raum ein als z.B. in gewöhnlichen Beziehungen wie dem Freundeskreis oder dem Kreis der Arbeitskollegen /-innen.

Es liegt demnach nahe, dass die Gewalt im sozialen Nahraum eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt und sich darin von anderen Gewaltformen unterscheidet. Um dieser Besonderheit, also der Körperlichkeit im sozialen Nahraum, in der Bewertung gerecht zu werden, gilt der Grenzziehung zwischen destruktiver und noch vertretbarer Gewalt besondere Aufmerksamkeit. Dazu schreiben Hagemann - White (2006): „Nicht jeder körperliche Ausdruck von Wut oder Ärger kann als Überschreiten der Grenze zur Gewalt bewertet werden. Damit würde die hohe

Bedeutung von Körperlichkeit in nahen sozialen Beziehungen verkannt, in denen der Zugriff als Ausdruck gewünschter Nähe, der Missgriff und der Übergriff sehr nahe beieinander liegen. ...Wütendes Wegschubsen kann hier die Bedeutung haben, heilsame Grenzen zu setzen und Missverständnisse auszuräumen, statt von vornherein als Grenzüberschreitung zu gelten“ (Hagemann – White, 2006, S. 122).

Dem unter 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Definitionskriterium der Grenzverletzung bzw. Grenzüberschreitung kommt also bei Gewaltanwendung im sozialen Nahraum besondere Bedeutung zu. Es kann festgestellt werden, dass in partnerschaftlichen Beziehungen Grenzen nicht situationsscharf definiert sind, sondern sie stetig neu ausgehandelt werden müssen. Ordnung stiftende, in ihrer Wirkung positive und situationsangemessene Ausdrucksformen sind hinnehmbar. Dabei dürfen bei allem Respekt vor der „Privatheit“ bösertige Handlungen nicht übersehen werden.

Nach Aspekten der Gewalt im sozialen Nahraum, also auch unserer Familien oder Beziehungen, der ja besonders durch persönliche Nähe, ja Körperlichkeit und Intimität, gekennzeichnet und mitbestimmt ist, ist die Frage zu klären, ob und welche Rolle Intimität und Sexualität bei der Anwendung von Gewalt einnehmen. Facetten sexueller und sexualisierter Gewalt sind darzustellen.

2.1.4 Sexuelle, sexualisierte Gewalt

Aus dem Spektrum möglicher Gewaltanwendungen werden zwei Spielarten von Gewalt dargestellt: der sexuelle Sadismus in der Verflechtung von Sexualität und Gewalt und ergänzend und in Abgrenzung dazu der nichtsexuelle Sadismus.

Der Sexuelle Sadismus

Sadismus (im psychoanalytischen Sinne) ist die Lust durch und/oder beim Quälen, beim Zufügen von Schmerzen und durch Demütigungen anderer (Mentzos, 1987).

Beim sexuellen Sadismus ist in der Regel die sadistische Aggression nicht die Quelle, sondern die Voraussetzung der Lustempfindung. Der Sadist ist in Bezug auf eine „reife“ sexuelle Beziehung angstbesetzt. Er muss sich deswegen durch

die Anwendung von Gewalt eine herrschende, dominierende Position sichern, um sexuelle Lust empfinden und ausleben zu können.

Bei manchen Menschen ist das Zufügen von Leid und Schmerzen die Lustquelle direkt. In diesen Fällen wurde die primäre konstruktive Aggression über Frustration in eine destruktive Aggression verwandelt. Erkennbar wird, dass Ängste ein normales Sexualverhalten nicht zulassen. So sind neben der Angst vor der sexuellen Beziehung auch die Angst vor Kontrollverlust oder die Angst verschlungen zu werden und in der Vereinigung mit dem Geschlechtspartner verloren zu gehen über die Maßen gegenwärtig. Der Erwachsene, der sich unter psychologisch günstigen Einflüssen entwickeln konnte, hat internalisiert, sich in der Ich-Identität und seiner Geschlechtsidentität sicher sein zu können.

Durch die dem Sadismus eigene Rollenverteilung können das Minderwertigkeitsgefühl, die labile narzisstische (Selbstwert, Selbstidentität) Homöostase (Gleichgewicht) und die Machtlosigkeit kompensiert werden (Schorsch & Becker, 1977). Jeder versucht sein Selbstwertgefühl im Gleichgewicht zu halten. Wenn das nicht gelingt, werden Strategien gesucht um die Homöostase wieder herzustellen. Eine solche Strategie kann sich in Sadismus äußern. Bei einem Sadisten ist die reife Form sexueller Befriedigung nicht möglich, daher sucht er ersatzweise eine Verhaltensform, die ein liebend - eroberndes Verhalten in ein aggressives und demütigendes oder auch beherrschendes verwandelt, um so mit seinen Ängste leben und sie kompensieren zu können.

Der erlebte innere Konflikt entsteht ja aus dem Widerspruch zwischen Lösungs- und Autonomiestrebungen (und den damit verbundenen Ängsten) auf der einen und Verschmelzungswünschen (und -ängsten) auf der anderen Seite. Eine Kompromisslösung für sadistisch veranlagte Menschen besteht in der intensiven Berührung einerseits und in der gleichzeitigen Distanz und Sicherheit andererseits, wobei das aggressive Element des Sadismus für die Distanz und absichernde Überlegenheit sorgt (Mentzos, 1987).

Der nichtsexuelle Sadismus

Neben den Menschen, die anderen Schmerzen, Leiden und Demütigungen zufügen, um aus diesen Handlungen sexuelle Lust zu gewinnen oder solche Handlungen benötigen, um überhaupt Lust empfinden zu können, gibt es

Charaktere, die anderen Individuen unsägliches Leid zufügen, ohne dass es der Befriedigung ihrer Sexualität dient. In diesem Zusammenhang spricht Fromm (1992) vom sadistischen Charakter, der sich aus nichtsexuellen Gründen wie Macht- und Besitzstreben oder aus gesteigertem Narzissmus entwickeln kann und auf den intensiven Wunsch projiziert wird, andere Menschen zu beherrschen, zu verletzen, zu quälen und zu demütigen. Der narzisstische Mensch muss sich an die narzisstische Vorstellung allein von sich selbst klammern, gerade weil sein „Werte- und Identitätsgefühl“ darauf gründet. Sollte er in seinem Selbstwertgefühl bedroht werden oder sich bedroht fühlen, muss er es als Bedrohung seiner Person und Identität auffassen und reagiert abhängig vom Grad der empfundenen Bedrohung mit Aggressionsimpulsen bis hin zum Ausleben von Ärger, Wut, Zorn und Rachegehlüsten.

Sieht eine sadistische Person ihr inneres Gleichgewicht beeinträchtigt oder gestört, ist sie gleichsam gezwungen, nach einem Weg zu ihrer Wiederherstellung zu suchen. Nach Fromm (1992) erlebt dieser Mensch einen existenziellen Konflikt, der ihn zwingt, das Entsetzen vor seiner Isolation, seiner Machtlosigkeit und seiner Verlorenheit mit Leidenschaften „wie Liebe, Zärtlichkeit, Streben nach Gerechtigkeit, Unabhängigkeit und Wahrheit; in Haß, Sadismus, Masochismus, Destruktivität und Narzissmus“ (Fromm, 1992, S. 255) zu überwinden.

Über die völlige Beherrschung eines Menschen macht der Herrschende sein Gegenüber zum Objekt, zu einem Gegenstand und zu seinem Eigentum. Er erhebt sich zu einem Gott. So führt Fromm (1992) aus: „Der Sadismus ist eine der Antworten auf das Problem, als Mensch geboren zu sein, wenn keine besseren Lösungen zur Verfügung stehen. Das Erlebnis der absoluten Herrschaft über ein anderes Wesen, das Erlebnis der Allmacht gegenüber diesem Wesen schafft die Illusion, die Grenzen der menschlichen Existenz zu überschreiten besonders für jemand, dessen wirklichem Leben Schöpferkraft und Freude abgehen. ...

Er ist die Verwandlung der Ohnmacht in das Erlebnis der Allmacht. Er ist die Religion der seelischen Krüppel“ (Fromm, 1992, S. 327).

Zum Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen gilt es später unter Punkt 2.2 zu klären, was unter Macht verstanden werden kann und

muss. Soziologische Erkenntnisse zur Gewalt weisen dazu bereits einen Weg und dienen deshalb der Überleitung.

2.1.5 Soziologische Aspekte der Gewalt

Ob und in wie weit Gewalt selbst eine Form sozialer Ordnung darstellt, findet sich in Überlegungen bei von Trotha (1997). Ein Gewinn oder auch ein beabsichtigter Effekt des Gewalttäters kann darin liegen, dass er sich und seinem Umfeld eine eigene Ordnung gibt, die er dadurch manifestiert, dass er sich über die „allgemeine Ordnung“ hinweg setzt, Grenzen verletzt, überschreitet und sich seine eigene Regel, seine eigene Ordnung schafft.

Von Trotha (1997) vergleicht die Ausübung von Gewalt mit einem sexuellen Erlebnis, das von einem hohen Maß an Nähe und Körperlichkeit gekennzeichnet ist. Er schlussfolgert daraus, dass auch in Gewalt eine sinnliche Erfahrung liegt: „Gewalt [ist] eine Wirklichkeit der Gefühle, der Emotionen, der sinnlichen Erfahrung und der Phantasie“ (Von Trotha, 1997, S. 26). Die Erfahrung des Opfers, sein Schmerz, die Angst, die Demütigung, die Unterwerfung wird „zur Quelle für die Erfahrung der Macht des Täters“ (Von Trotha, 1997, S. 31).

Bei der Anwendung von Gewalt ist aber keine Einvernehmlichkeit der Beteiligten wie bei einer gemeinsam gewollten sexuellen Erfahrung/Empfindung hergestellt, sondern es kommt zu einer Grenzverletzung.

Deutlich wird die Grenzverletzung durch eigene, nicht verhandelbare Regelsetzung des Täters („Ich mache das!“). Durch Intimität oder sinnliche Körperlichkeit kommt es zum Gewinn des Gewalttäters, er zieht ihn aus der Erfahrung des Opfers, das Schmerz, Angst und Demütigung erlebt.

Nicht nur am Rande sei vermerkt, dass Schneider (1994) die Ausübung von Aggression und Gewalt gerade durch Männer als sozial erlerntes Mittel zum Zweck versteht. Danach ist männliche Aggression „...ein Mittel, Kontrolle über andere Menschen auszuüben, wenn männliche Macht und Selbstachtung gefährdet erscheinen. Männliches Dominanzstreben durch Gewaltanwendung erkennt die Gesellschaft als berechtigt an; ...“ (Schneider, 1994, S. 37).

Zu klären bleibt, wie Gewalt motiviert ist und welchem Ziel sie dient. Einzelne zu Gewaltphänomenen schon herangezogene Textquellen weisen auf den

Zusammenhang mit Macht hin (Popitz (1992) „Machtaktion“, Mentzos (1987) „Machtlosigkeit“, Fromm (1992) „Ohnmacht, Allmacht, Herrschaft“.

Daran anknüpfend wird nun der Begriff „Macht“ vor dem Hintergrund des Arbeitsthemas erläutert. Es ist zu klären, was sich mit dem Machtbegriff verbindet und ob damit die Interaktion von Tätern und Opfern interpretiert und verstanden werden kann.

2.2 Macht, eine Annäherung

Für Weber (1984, S. 89) bedeutet Macht, „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht...“ und Foucault (1987) kennzeichnet Macht dadurch, „daß sie Verhältnisse zwischen Individuen oder Gruppen ins Spiel bringt“ (Foucault, 1987, S. 251). In der Machtausübung ist nicht einfach das Verhältnis zwischen zwei Partnern gemeint, sondern entscheidend ist die mit der Machtausübung verbundene Handlung, die darauf abzielt andere zu verändern (Foucault, 1987).

Macht ist demnach ein Potenzial des Menschen, sich gegen andere durchzusetzen, sie meint eine Veränderungskraft und findet in der Gesellschaft statt, zwischen Individuen und Gruppen. Sie drückt ein ungleiches Verhältnis zwischen Interaktionspartnern aus, das temporär eingenommen und ausgeübt wird. Macht beschreibt das Verhältnis zwischen Starken und Schwachen und zeigt sich im Verhalten des machtvoll Agierenden und der Reaktion des Bemächtigten. Motiv ist die Durchsetzung des Willens des Machtausübenden, gekoppelt mit der Fähigkeit, diesen Willen auch gegen den Widerstand des Betroffenen durchzusetzen.

Machtausübung trifft aber nun Menschen und ihre Interessen, ihre Eigenständigkeit und Bedürfnisse. Wird über ein bestimmtes Verhalten ein Ungleichgewicht hergestellt, bei dem die Interessen des Agierenden auf Kosten des Betroffenen durchgesetzt werden, ist dieser in seiner Freiheit bzw. seinen Rechten beschränkt und verletzt. Der Machtausübung auf der einen Seite korrespondiert die Verletzbarkeit auf der Seite des Bemächtigten.

Eine Verhaltensform machtvoll Agierender ist die Anwendung von Gewalt. Im Gewalthandeln sieht Popitz (2009) Aktionsmacht und bezeichnet sie als die unmittelbarste Form von Macht, die sich dadurch auszeichnet, dass sie anderen Schaden zufügt und ihnen etwas antut. „Aktionsmacht ist Verletzungsmacht, der Aktionsmächtige der Verletzungsmächtige. Im direkten Akt des Verletzens zeigt sich unverhüllter als in anderen Machtformen, wie überwältigend die Überlegenheit von Menschen über andere Menschen sein kann. Zugleich erinnert der direkte Akt des Verletzens an die permanente Verletzbarkeit des Menschen durch Handlungen anderer, seine Verletzungs-Offenheit, die Fragilität und Ausgesetztheit seines Körpers, seiner Person“ (Popitz, 2009, S. 43).

Tatsächliche oder empfundene Siege und Niederlagen können zu Visionen von Macht, Machtwünschen und -gelüsten führen und so das Motiv für ein Streben nach Macht werden. So führt Popitz (2009) aus, dass ein Streben nach Macht das Ergebnis individualisierter Machterfahrungen ist. Lebenssituationen werden als Machterfahrungen interpretiert und beziehen sich auf einen Erfahrungshintergrund „freiwilliger und unfreiwilliger, gewonnener oder verlorener Machtkämpfe“ (Popitz, 2009, S. 16) des individuellen Lebensweges.

Aspekte von Macht und Gewalt spielen im menschlichen Zusammensein eine Rolle. Bei einer Ausübung von Macht werden die Position und die Interessen des Gegenübers eingeschränkt, mitunter verletzt. In der Rechtsordnung (z.B. im Strafgesetzbuch) sind zu beachtende und mit Sanktionsandrohung bewehrte Normen festgeschrieben, die den einzelnen vor Gewaltanwendung schützen sollen.

Bei delinquenten Handlungen stellt sich die Frage nach dem Profil des Täters und es gilt herauszuarbeiten, was ihn im Einzelfall dazu veranlasst, in mitunter exzessiver Form Macht durch Gewalt auszuüben.

Eine Möglichkeit, dem Charakter und der Persönlichkeit eines Täters in der Tiefe seines Handelns näher zu kommen, liegt darin, nach Persönlichkeitsstörungen und Auffälligkeiten zu fragen, die aufgrund ihrer spezifischen Genese und erfahrungsgemäß zu Gewaltdelinquenz führen können.

2.3 Pathologische Gewaltanwendungen begünstigende Persönlichkeitsstörungen

Im Weiteren wird erörtert, ob die Anwendung von Gewalt einer Persönlichkeitsstörung entspringen kann.

Die Persönlichkeitsstörungen sind als psychische Störungen aufzufassen. Unter psychischen Störungen werden Auffälligkeiten der Wahrnehmung und des Fühlens sowie weiter des Denkens und Handelns verstanden, die als krank oder von der Norm abweichend beschrieben werden. Die inhaltliche Bestimmung der Abweichung ist ein Zuschreibungsprozess, der von der individuellen Situation im kulturellen und sozialen Kontext abhängt.

Unter einer Persönlichkeitsstörung versteht man ein anhaltendes, unbewegliches, fehlangepasstes Muster der Wahrnehmung, des Denkens oder des Verhaltens. Betroffene Personen sind in ihren beruflichen und sozialen Kontexten stark beeinträchtigt und können großes Leid hervorrufen. Antisoziale Persönlichkeiten zum Beispiel empfinden „keine Reue und keine Scham bei ihren verletzenden Handlungen“ (Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 575).

Kriterien für abweichendes Verhalten sind Leidensdruck, Behinderung, Fehlanpassung, Irrationalität, Unberechenbarkeit, Außergewöhnlichkeit, Unbehagen bei Beobachtern, Verletzung moralischer und gesellschaftlicher Normen. Die Feststellung psychischer Störungen kann umso sicherer erfolgen, je ausgeprägter und häufiger die Indikatoren auftreten (Gerrig & Zimbardo, 2008).

Zur Einteilung und Klassifizierung psychischer Störungen dienen Klassifizierungssysteme wie das „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“ (Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen), abgekürzt DSM-IV.

Erklärungen zu dem, was unter einer psychischen Störung und im Gegensatz dazu unter einer Persönlichkeitsstörung zu verstehen ist, bietet Weber (2005).

Sie stellt die psychische Störung folgendermaßen vor: „Im Diagnostischen und statistischen Manual psychischer Störungen (DSM-IV) wird eine psychische Störung als ein klinisch bedeutsames Syndrom des Verhaltens und Erlebens aufgefasst, das bei einer Person mit momentanem Leiden oder einer Funktionsbeeinträchtigung oder mit einem stark erhöhten Risiko einhergeht, Schmerz, Beeinträchtigung oder einen tiefgreifenden Verlust an Freiheit zu

erleiden. Dieses Syndrom darf nicht nur eine verständliche Reaktion auf ein bestimmtes Ereignis (wie z. B. den Tod eines geliebten Menschen) sein. Ferner muss gegenwärtig eine Störung psychischer oder biologischer Funktionen bei der Person zu beobachten sein“ (Weber, 2005, S. 511).

Die Persönlichkeitsstörung nach dem DSM-IV stellt sie dar als „...ein überdauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten [dar], das merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht, tief greifend und unflexibel ist, seinen Beginn in der Adoleszenz oder im frühen Erwachsenenalter hat, im Zeitverlauf stabil ist und zu Leid oder Beeinträchtigung führt“ (Weber, 2005, S. 513).

Mit diesen Definitionen wird deutlich, was unter psychischen Störungen und Persönlichkeitsstörungen verstanden werden kann und wie sie sich für den Betroffenen darstellen. Um einer Antwort auf die Frage nach dem Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen näher zu kommen, ist es erforderlich, Persönlichkeitsstörungen in ihrer Wirkung nach außen und ihren Ursachen zu erklären.

2.3.1 Persönlichkeitsstörungen

Zum Verständnis und zur Erklärung psychopathologischer Verhaltensweisen sowie zur Entwicklung solcher Persönlichkeitszüge werden zwei Theorieansätze herangezogen.

Die Einordnung und Zuschreibung der in Betracht kommenden Störung (-en) anhand der im Sachverhalt unter 3 beschriebenen und belegbaren Verhaltensweisen des Täters erfolgt an dem Modell der doppelten Handlungsregulation nach Sachse (2002, 2004, 2009) und anhand eines extrahierten psychoanalytischen Modells der Neurosenlehre zur Erklärung von Aggression, Macht und Gewalt als einer Facette möglicher Selbstwertregulation.

2.3.1.1 Modell der doppelten Handlungsregulation (Sachse 2002, 2004, 2009)

Nach Sachse (2009) handelt es sich bei Persönlichkeitsstörungen in erster Linie um Störungen der Interaktion, er spricht von Beziehungsstörungen. Personen mit solchen Störungen haben Verhaltensweisen entwickelt, „die andere Menschen dazu veranlassen, sich in bestimmter Weise ihnen gegenüber zu verhalten“ (Sachse, 2009, S. 11).

2 Theoretischer Hintergrund

Bei diesem Modell der doppelten Handlungsregulation ist grundlegend, dass Persönlichkeitsstörungen als Beziehungs- oder Interaktionsstörung aufgefasst werden. Das Modell geht von der Annahme aus, „dass dysfunktionale Überzeugungen über Beziehungen, dysfunktionale interaktionelle Intentionen, dysfunktionale Arten der Beziehungsgestaltung den Kern der Störung bilden“ (Sachse, 2004, S. 12).

Die Motivebene (interaktionelle Grundbedürfnisse) beschreibt die Regulation der Interaktion. Als zentrale Beziehungsmotive und interaktionelle Grundbedürfnisse benennt Sachse (2009) 6 zentrale Motive (1) nach Anerkennung, Wertschätzung, positiver Definition, (2) nach Wichtigkeit, (3) nach verlässlicher Beziehung, (4) nach solidarischer Beziehung, (5) nach Autonomie, (6) nach Unverletzlichkeit des eigenen Territoriums und der eigenen Grenzen. Zur Verdeutlichung sei angeführt, dass sich zum Beispiel das Bedürfnis nach Wichtigkeit auf Ziele bezieht wie ernst genommen zu werden, Aufmerksamkeit zu erhalten, Gehör zu finden, vermittelt zu bekommen, das Leben anderer zu bereichern.

Die Befriedigung dieser interaktionellen Grundbedürfnisse ist für einen Menschen von zentraler Bedeutung.

Bei Persönlichkeitsstörungen muss davon ausgegangen werden, dass es „neben den normalen, transparenten und reziproken Interaktionsmustern noch andere Arten von Interaktionsverhalten gibt“ (Sachse, 2004, S. 14).

Neben einer authentischen Handlungsregulation wird eine weitere Handlungsebene angenommen, die nach anderen Regeln funktioniert. Diese weitere Handlungsregulation basiert auf Grundannahmen des Individuums, die aus der biographischen Entwicklung eines Menschen stammen. Es geht um Annahmen über das Selbst und über Beziehungen.

Erfährt z. B. ein Mensch in seiner Entwicklung beständig, nicht gewollt zu sein, kann sich daraus eine Wissensstruktur bilden, die sich durch Erfahrung festigt und durch bestimmte Situationen aktiviert wird, ein Schema. (Definition in Anlehnung an Sachse, 2009, S. 32)

Schemata können beispielhaft sein: „ich bin nichts“, „ich kann nichts“, „ich werde nicht wahrgenommen“. Die betroffene Person hat ein Problem, denn sie hat das starke Bedürfnis, wichtig und wertvoll zu sein und hat gleichzeitig die aus ihrer

Sozialisation heraus gewonnene persönliche Überzeugung, als Person eben nicht wichtig und wertvoll sein zu können.

Die Lösung der betroffenen Person mit hohen, aber nicht befriedigten interaktionellen Bedürfnissen, die zu einem negativen Schema führt, liegt in der Entwicklung von spezifischen Handlungsstrategien, einem Verhalten (Spiel, Spielebene) also, das sie in die Lage versetzt, bestimmte ihrer interaktionellen Ziele zu erreichen. So kann die Person mit dem Bedürfnis, als Mensch anerkannt, wichtig und wertvoll zu sein, durch ihr Handeln (strategisch ausgerichtetes Verhalten) zwar Aufmerksamkeit erlangen, das eigentliche Bedürfnis kann aber nicht in dem Maße befriedigt werden, dass es zu einem anderen „reifen / reiferen“ Bild über sich selbst und damit wiederum zu einem anderen Schema kommt.

Der Kern des Prozesses einer Persönlichkeitsstörung führt in dieser Konstellation zur Entwicklung verdeckter manipulativer Strategien, um die „ungünstigen Schemata“ infolge fehlgeleiteter Biographien zu bewältigen und um das Ziel, also die Befriedigung der eigentlichen Beziehungsbedürfnisse, zu erreichen.

Persönlichkeitsstörungen sind danach das Ergebnis einer aufgrund individueller Lebensgeschichte entwickelten Lösung schwieriger „Interaktionssituationen.“

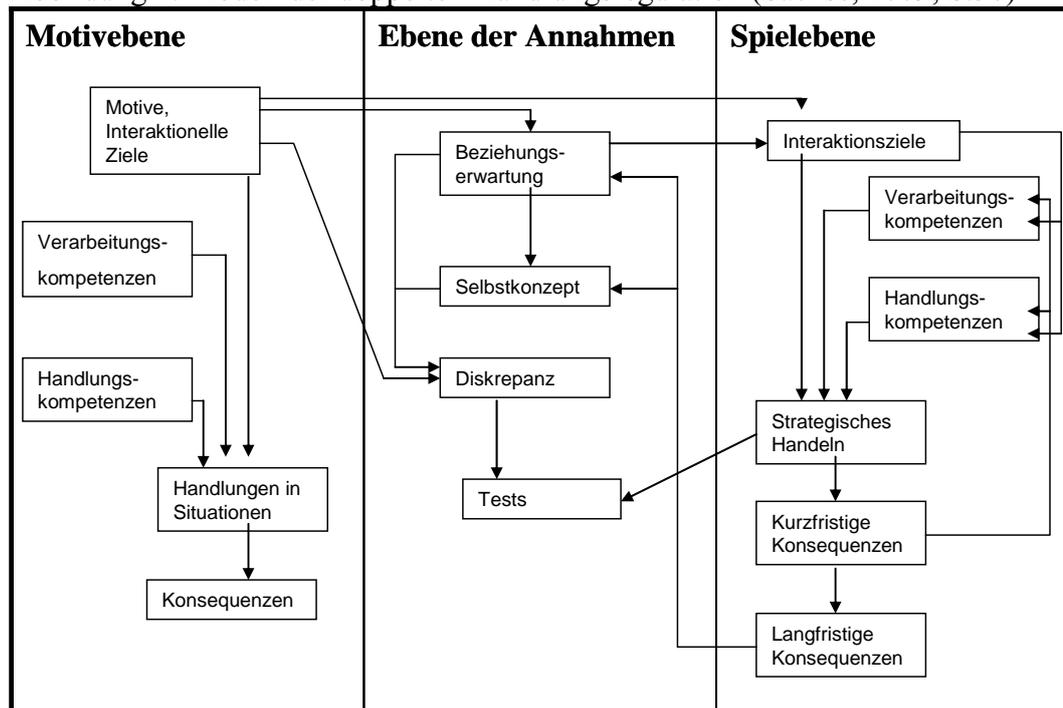
Hat zum Beispiel das Kind den Wunsch, in der Beziehung zu seinen Eltern ernst und wichtig genommen zu werden und wird dieses Bedürfnis nicht befriedigt und durch die Frustration noch verstärkt, so bleibt dieses Bedürfnis in seinem Maß unverändert bestehen und bekommt ein Übermaß an Gewicht für die Zukunft. Für die weitere Lebensgeschichte ist kein oder nur wenig Raum für weitere der Reifung dienende bedürfnisorientierte Entwicklungen. Das nicht befriedigte Bedürfnis nach Wichtigkeit bleibt dominant. Das Kind und in der weiteren Entwicklung der Erwachsene sucht seinerseits in der Interaktion ein Verhalten, bei dem er die gewünschte Reaktion des Gegenüber erreicht, kann aber bei Signalen seines Gegenübers, das ihn evtl. wirklich wichtig nimmt, nicht sicher annehmen, dass sie aufrichtig seiner Person gelten. Der Mensch mutmaßt weiter, dass dies nur über sein eigenes manipulierendes, Verhalten erreicht wurde.

Damit hat sich der in diesem Sinne in der Interaktion „gestört Verhaltende“ in einen Kreislauf manövriert: Er zeigt ein bestimmtes Verhalten, um wichtig genommen zu werden. Wird er dann wichtig genommen, kann er sein inneres

Motiv, seine Bedürfnislage nicht bedienen, weil er eine Ahnung seiner eigenen Manipulation hat.

Zum Verständnis der Persönlichkeitsstörungen bietet Sachse (2009) das Modell der doppelten Handlungsregulation, mit der Grundannahme, dass Persönlichkeitsstörungen als Beziehungs- und Interaktionsstörung aufgefasst werden können. Es ist graphisch in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Modell der doppelten Handlungsregulation (Sachse, 2009, S.30)



Die Annahme ist, dass neben den „normalen, nachvollziehbaren“ Interaktionsmustern, die auf normaler, authentischer Handlungsregulation beruhen, noch andere Arten von Interaktionsmustern wirken. Diese zweite Ebene der Handlungsregulation entwickelt sich aus Erfahrungen einer Person, die sie im Laufe ihrer Biografie macht und den daraus entwickelten Schemata.

Wird in einer Lebenssituation ein solches Schema aktiviert, bestimmen die dem Schema zugrunde liegenden Annahmen, wie die Situation bewältigt wird. Sie bestimmen Gedanken, Gefühle und körperliche Reaktionen maßgeblich mit. Als Mensch wertlos, nicht wichtig oder ein Versager zu sein, sind Selbstschemata. Nicht respektiert zu werden stellt beispielhaft ein Beziehungsschema dar.

Sachse erklärt nur bedingt, warum ein Mensch trotz besseren Wissens und mit dem Wissen um Regeln und Normen eine sozial nicht akzeptierte Strategie zur Befriedigung seiner Bedürfnisse wählt.

Zur Klärung dieser Frage werden psychoanalytische Erkenntnisse herangezogen.

2.3.1.2 Psychoanalytische Erkenntnisse zur Erklärung von Aggression, Macht und Gewalt

Die Psychoanalyse ist die Theorie innerpsychischer Ereignisse, die Verhalten generieren. Die Motive des Verhaltens sind dem Menschen teils bewusst und teils unbewusst. Ihr Ziel ist die Lösung von Konflikten, ursprünglich ausgehend vom ödipalen Konflikt. Es geht um Konflikte zwischen Abhängigkeit und Autonomie, Unterwerfung und Kontrolle, Versorgung und Selbständigkeit. Aus psychoanalytischer Sicht ist die psychische Entwicklung das Ergebnis eines komplizierten Interaktionsprozesses zwischen Anlage und Umwelt. Unter Umwelt versteht die Psychoanalyse in der kindlichen Entwicklungsphase in erster Linie die Mutter und die Familie.

Unter dem Begriff Anlage wird die angeborene, unterschiedliche Fähigkeit verstanden, Intelligenz zu entwickeln, auszuformen und die Triebbedürfnisse zu befriedigen.

Der Begriff der Triebe wurde durch Freud geprägt. Die Triebe stehen untereinander in Spannung. Freud schrieb ihnen als Quelle der Motivation menschlichen Handelns eine psychische Energie zu, die in jedem Menschen zu finden ist. Wenn diese Energie aktiv ist oder aktiviert wird, kann sie sich in unterschiedlichen Formen äußern (Gerrig & Zimbardo, 2008).

Freud formulierte verschiedene Triebtheorien. Er äußerte sich zu einer Vielzahl von Trieben und bezeichnet sie als Sexualtrieb, Ich-(Selbsterhaltungs-)-Trieb, Sexual- und Aggressionstrieb, Lebens-, Liebes- und Todestrieb. Unter Sexualtrieben versteht er auch sinnliche Strebungen (wie Zärtlichkeit, Kontaktstreben), die abhängig vom jeweiligen Untersuchungsgegenstand nicht immer eindeutig sind (Kutter & Müller, 2008).

Nach Freud entstehen Unterschiede in menschlichen Persönlichkeiten über verschiedene Art und Weise, mit diesen Trieben umzugehen. Zur Erklärung dieser These entwickelt Freud das Drei-Instanzen-Modell, bei dem zwischen den

zwei divergenten Instanzen Es und Über-Ich einer Persönlichkeit durch die dritte, das Ich, vermittelt werden muss.

Das Es verkörpert die Triebe (wie Nahrungstrieb, Sexualtrieb, Selbsterhaltungstrieb), Bedürfnisse (nach Anerkennung, Zugehörigkeit, Wichtigkeit) und Affekte (Liebe, Hass, Vertrauen), wobei es irrational und impulsiv nach unmittelbarer Befriedigung strebt. Das Es handelt nach dem Lustprinzip. Es ist unregulierter Drang nach Befriedigung ohne Rücksicht auf mögliche Konsequenzen.

Das Über-Ich stellt die moralische Instanz des Individuums dar. In ihm sind die Werte, Normen, Moralvorstellungen, Ge- und Verbote abgelegt, die ein Mensch im Rahmen der Entwicklung zu seinen eigenen Werten macht. Im Zusammenspiel der Instanzen ist das Über-Ich die Kontrollinstanz gegenüber dem Es. Es kontrolliert, bremst und sorgt dafür, dass das handelnde Ich das tut, was es als richtig und situationsangemessen bewertet.

Das Ich stellt die Repräsentanz der Person dar, es schlichtet den Konflikt zwischen Es und Über-Ich, sucht einen Kompromiss und wählt die Handlungen aus, mit denen Strebungen des Es befriedigt werden können ohne negative Konsequenzen zu haben. Das Ich handelt nach dem Realitätsprinzip, es sucht nach vernünftigen Entscheidungen und stellt sie über lustorientierte Begierden (Gerrig & Zimbardo, 2008; Kutter & Müller, 2008).

Dieses Modell wird zu einem späteren Zeitpunkt zur Verdeutlichung möglicher Ursachen delinquenten Verhaltens wichtig, und zwar dort, wo deutlich wird, dass ein Täter sehr wohl Normen und Gesetze kennt und in Lage ist, sich ihnen angepasst zu verhalten. Und es gibt eben Situationen, in denen er sich offensichtlich bewusst dagegen entscheidet und den Impulsen seines Es folgt.

Mit Blick auf das Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen ist die Aggression als möglicher Trieb und „aktivierte Energie“ aus der Perspektive der Psychoanalyse zu beleuchten.

Nach Mentzos (1987) stellt sich Aggressivität als sowohl angeborenes als auch auslösbares Verhalten dar und lässt sich deshalb nicht eindeutig auf ein nur einziges Triebgeschehen zurückführen. Es gibt angeborenes aggressives Verhalten, das sich in der Bildung einer Rangordnung, der Selektion des stärksten Tieres und der Verteidigung des eigenen Territoriums äußert. Wichtig ist, dass die

„Aggression für die Durchsetzung und Befriedigung libidinöser und Selbst-
Bedürfnisse überhaupt unerlässlich ist“ (Mentzos, 1987, S. 26) und dass durch
jedwede Behinderung der Befriedigung libidinöser und narzisstischer Bedürfnisse
Aggression geweckt wird.

Störungen sind also konfliktbedingt und in der Regel rückführbar auf frühe
Konflikte in der Entwicklung. Sie zeichnen sich „durch das, was fehlt“ (Mentzos,
1987, S. 142) aus z. B. wenn dem Kind nicht ermöglicht wurde, eine ausreichende
Selbst-Identität zu entwickeln. Folglich führen mangelhafte Wechselbeziehungen
zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen zu solchen Störungen.

Mit Blick auf aggressives Verhalten sind narzisstische Störungen relevant, wobei
hier der Narzissmus als System des Selbst im Vordergrund steht. Darunter sind
Objektbeziehungen zu verstehen, die zur Erhöhung der Selbstidentität,
Selbstkonstituierung, Selbstentfaltung und der Regulation des Selbstwertgefühls
beitragen.

KOHUT (1979, 1980) spricht in diesem Zusammenhang von Selbstobjekten und
meint damit Bezugspersonen, die wir als Teil unseres Selbst erleben.

„Es gibt zwei Arten von Selbstobjekten: diejenigen, die auf das dem Kinde
angeborene Gefühl von Lebenskraft, Größe und Vollkommenheit reagieren und es
bestätigen; und diejenigen, zu denen das Kind aufblicken und mit deren
vorgestellter Ruhe, Unfehlbarkeit und Allmacht es verschmelzen kann“ (Kohut,
1980, Seite 668).

Um das delinquente Verhalten eines Menschen verstehen zu können, ist nach
beschriebenen Persönlichkeitsstörungen (z. B. nach dem DSM-IV) zu suchen, die
nachhaltig durch das unbefriedigte und schließlich unstillbare Bedürfnis nach
Anerkennung geprägt sind und denen eine Affinität zu Gewalt, Macht und
Machterleben zu eigen ist oder zumindest zu eigen sein kann.

2.3.2 Ausgewählte Störungsbilder, die Bedürfnisse aufweisen, die über Gewaltanwendung und Machtausübung befriedigt werden können

Als Störungsbilder mit einem gesteigerten Bedürfnis nach Anerkennung und Macht werden die psychopathologischen Formen des Narzissmus, also der antisozialen, der histrionischen, der sexuell gestörten Persönlichkeit sowie der Subtypus des Eifersuchtswahns beschrieben.

Zur Orientierung und Prüfung dienen die Klassifizierungen des DSM-IV.

2.3.2.1 Narzisstische Persönlichkeitsstörung

Unter einer Narzisstischen Persönlichkeitsstörung versteht man eine Störung, bei der „ein tiefgreifendes Muster von Großartigkeit (in Phantasie oder Verhalten), Bedürfnis nach Bewunderung und Mangel an Empathie“ (Saß, 1996, S. 747) vorliegt. Die genauen Kriterien zur Diagnose sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Kennzeichen einer Narzisstischen Persönlichkeitsstörung

<p>Kriterien des DSM-IV (Saß, 1996, S. 747)</p> <p>Mindestens 5 der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:</p>	<p>(1) hat ein grandioses Verständnis der eigenen Wichtigkeit (übertreibt etwa Leistungen und Talente, erwartet ohne entsprechende Leistungen als überlegen anerkannt zu werden),</p> <p>(2) ist stark eingenommen von Phantasien grenzenlosen Erfolgs, Macht, Brillanz, Schönheit oder idealer Liebe,</p> <p>(3) glaubt von sich, „besonders“ und einzigartig zu sein und nur von anderen besonderen oder hochgestellten Menschen (oder Institutionen) verstanden zu werden oder mit diesen verkehren zu können,</p> <p>(4) verlangt nach übermäßige Bewunderung,</p> <p>(5) legt ein Anspruchsdenken an den Tag, d. h. hat übertriebene Erwartungen an eine besonders bevorzugte Behandlung oder automatisches Eingehen auf die eigenen Erwartungen,</p> <p>(6) ist in zwischenmenschlichen Beziehungen ausbeuterisch, d. h. zieht Nutzen aus Anderen, um eigene Ziele zu erreichen,</p> <p>(7) zeigt einen Mangel an Empathie: ist nicht bereit, die Gefühle oder Bedürfnisse anderer zu erkennen / anzuerkennen oder sich mit ihnen zu identifizieren,</p> <p>(8) ist häufig neidisch auf andere oder glaubt, andere seien neidisch auf ihn / sie,</p> <p>(9) zeigt arrogante, überhebliche Verhaltensweisen oder Haltungen.</p>
---	--

In Anlehnung an das Modell der Doppelten Handlungsregulation (Sachse, 2004) sind die zentralen Beziehungsmotive eines Menschen mit einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung Anerkennung, Wichtigkeit und Solidarität. Das Motiv Anerkennung steht ganz hoch in der Motivhierarchie, es dominiert das Handeln. Die Person will positiv gesehen, definiert, wertgeschätzt, gemocht und geliebt werden. Wichtigkeit meint das Bedürfnis, im Leben anderer Menschen eine wesentliche Rolle zu spielen. Unter Solidarität verbirgt sich das Sehnen, dass ein anderer Mensch zu einem steht, einem hilft, man unterstützt und geschätzt wird (Sachse, 2004).

Nach weiteren Aussagen von Sachse (2004) wollen Narzissten möglichst alle sozialen Interaktionen kontrollieren, an denen sie beteiligt sind. Mit dem Kontrollaspekt verbindet sich der übersteigerte Wunsch nach Regelsetzungen.

Aus der Überzeugung, etwas Besonderes zu sein und geleistet zu haben, leiten sie persönliche Sonderrechte ab. Sachse (2004) spricht von der Regel-Setzer-Mentalität, nach der Menschen mit narzisstischen Persönlichkeitsstörungen in der Vorstellung leben, soziale Regeln bestimmen und darüber hinaus definieren zu dürfen, wie die Umwelt mit ihnen umzugehen hat. Die Regeln sind „...ich-zentriert: die Person steht im Mittelpunkt der Regel und die Regel dient der Person“ (Sachse, 2004, S. 31), wobei der Narzisst der Souverän ist. Er macht die Regel, muss sie aber selber nicht beachten, sie gilt nur, wenn sie ihm nützt.

Die Regelsetzung ist mit dem Glauben und der Überzeugung verbunden, Regeln durchsetzen zu dürfen und Regelverletzer bestrafen zu können.

Territorialität, hier also das Bestimmen eines eigenen Bereiches, in dem der Narzisst absolut herrscht und der nicht ungestraft „betreten oder verletzt werden darf“ Sachse (2004, S. 32) ist Teil der Regelsetzung.

Zum Territorium kann auch „meine“ Frau und „meine“ Familie gehören. Die Entwicklung einer narzisstisch gestörten Persönlichkeit geht bis zu einer „Sklavenhalter-Mentalität“.

Von Narzissten eingegangene Bindungen sind nicht gleichberechtigt und wechselseitig. Der Narzisst bewahrt sich seine Autonomie, z.B. sein eigenes Geld sowie das Gefühl, sich jederzeit aus Beziehungen wieder lösen zu können.

Narzissmus aus Sicht der Psychoanalyse

Nach Kohut (1979) besteht der Kern der narzisstischen Persönlichkeitsstörung aus „in der Kindheit entstandenen Defekten in der psychologischen Struktur des Selbst und sekundären Strukturbildungen,...“ (Kohut, 1979, S. 20). Er beschreibt narzisstische Patienten als Menschen, die dazu neigen „enthusiastisch, dramatisch und extrem intensiv auf alltägliche Ereignisse zu reagieren“ und führt aus, dass sich dahinter geringe Selbstachtung, ein tiefes Gefühl der Verlassenheit, Wertlosigkeit und Zurückweisung, der Wunsch nach Bestätigung und „Widerhall“ verbirgt.

Nach psychoanalytischer Auffassung sind Störungen konfliktbedingt und in der Regel auf frühe Konflikte in der Entwicklung zurück zu führen. Sie zeichnen sich „durch das, was fehlt“ (Mentzos, 1987, S. 142) aus, wenn z. B. dem Kind nicht ermöglicht wurde, eine ausreichende Selbst-Identität zu entwickeln. Mangelhafte Wechselbeziehungen zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen können zu solchen Störungen führen.

Mit Blick auf narzisstische Störungen steht hier der Narzissmus als „System des Selbst“ im Vordergrund. Darunter sind gestörte Objektbeziehungen zu verstehen, die zur Erhöhung der Selbstidentität, der Selbstkonstituierung, der Selbstentfaltung und der Regulation des Selbstwertgefühls beitragen.

Beim Narzissmus als System des Selbst ist die narzisstische Homöostase, also die Aufrechterhaltung eines Systemgleichgewichtes und des Selbstwertgefühls von Objekten abhängig. Ein „gesund“ entwickeltes Idealbild macht graduell unabhängig von Beurteilungen durch andere und ermöglicht Sicherheit, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen.

Als eine Variante zur Regulation des Selbstwertgefühls bei Störungen der narzisstischen Homöostase nennt Mentzos (1984, S. 56) die „Verleumdung der Realität mit Hilfe von Größenphantasien“. Mögliches individuelles Verhalten kann von Träumereien über Größenphantasien bis hin zum Größenwahn reichen.

Fromm (1992) führt aus, dass sich der narzisstische Mensch an die narzisstische Vorstellung von sich selbst klammert, gerade weil sein „Werte- und Identitätsgefühl“ darauf gründet. Sollte er in diesem Narzissmus bedroht werden oder sich bedroht fühlen, muss er dies als Bedrohung seiner ganzen Person und Identität auffassen und reagiert abhängig vom Grad der empfundenen Bedrohung

mit Aggressionsimpulsen bis hin zum Agieren von Ärger, Wut, Zorn und Rachegelüsten.

Sieht eine Person ihr inneres Gleichgewicht, ihre (narzisstische) Homöostase, beeinträchtigt oder gestört, ist sie „gezwungen“, nach einem Weg zu ihrer Wiederherstellung zu suchen.

Nach Fromm (1992) erlebt der Mensch damit einen existenziellen Konflikt, der ihn zwingt, das Entsetzen vor seiner Isoliertheit, seiner Machtlosigkeit und seiner Verlorenheit mit Leidenschaften „wie Liebe, Zärtlichkeit, Streben nach Gerechtigkeit, Unabhängigkeit und Wahrheit; in Haß, Sadismus, Masochismus, Destruktivität und Narzissmus“ (Fromm, 1992, S. 255) zu überwinden.

2.3.2.2 Antisoziale Persönlichkeitsstörung

Bei einer Antisozialen Persönlichkeitsstörung „besteht ein tiefgreifendes Muster von Missachtung und Verletzung der Rechte anderer, das seit dem 15. Lebensjahr auftritt“ (Saß, 1996, S.734). Die Kriterien zur Diagnose einer antisozialen Persönlichkeitsstörung sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Kennzeichen einer Antisozialen Persönlichkeitsstörung

<p>Kriterien des DSM-IV (Saß, 1996, S. 734)</p> <p>Mindestens 3 der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein.</p>	<p>(1) Versagen, sich in Bezug auf gesetzmäßiges Verhalten gesellschaftlichen Normen anzupassen, was sich in wiederholtem Begehen von Handlungen äußert, die einen Grund für eine Festnahme darstellen,</p> <p>(2) Falschheit, die sich in wiederholtem Lügen, dem Gebrauch von Decknamen oder dem Betrügen anderer zum persönlichen Vorteil oder Vergnügen äußert,</p> <p>(3) Impulsivität oder Versagen, vorausschauend zu planen,</p> <p>(4) Reizbarkeit und Aggressivität, die sich in wiederholten Schlägereien oder Überfällen äußert,</p> <p>(5) rücksichtslose Missachtung der eigenen Sicherheit bzw. der Sicherheit anderer,</p> <p>(6) durchgängige Verantwortungslosigkeit, die sich im wiederholten Versagen zeigt, eine dauerhafte Tätigkeit auszuüben oder finanziellen Verpflichtungen nachzukommen,</p> <p>(7) fehlende Reue, die sich in Gleichgültigkeit oder Rationalisierungen äußert, wenn die Person andere Menschen gekränkt, misshandelt oder bestohlen hat.</p>
---	---

Zur Beurteilung und Einordnung des Verhaltens einer Person mit einer antisozialen Persönlichkeitsstörung anhand des Modells der doppelten Handlungsregulation lassen sich aus der Literatur - Gerrig & Zimbardo (2008) und Sachse (2004) - die Beziehungsmotive (Interaktionsbedürfnisse) nach Autonomie, Selbständigkeit, Kontrolle, Wahrgenommen-werden-wollen und Wertschätzung herausarbeiten. Der Antisoziale bedient sich bestimmter Schemata, die der Selbsterhaltung und Selbsterhöhung dienen. Reales oder für möglich gehaltenes „Kontrolliert-Werden“ durch andere wollen Personen mit antisozialen Persönlichkeitsstörungen vermeiden (Freeman & Eig, 2007).

Darüber hinaus bildet und bedient sich die antisozial gestörte Persönlichkeit zur Steuerung ihres Verhaltens verschiedener Überzeugungen (Freeman & Eig, 2007) anhand derer die Zuordnung eines Menschen zur Gruppe antisozial Gestörter möglich wird.

Der Steuerung des Verhaltens dienende Überzeugungen sind:

- *„Rechtfertigung“*: «Meine Handlungen sind schon berechtigt, weil ich durch sie etwas erreichen oder etwas vermeiden will.»
- *Denken ist Glauben*: «Meine Gedanken und Gefühle sind vollkommen richtig, einfach weil es meine Gedanken und Gefühle sind.»
- *Persönliche Unfehlbarkeit*: «Ich treffe immer richtige Entscheidungen.»
- *Gefühle schaffen Fakten*: «Ich weiß, dass ich richtig handle, weil ich das Gefühl habe, dass es richtig ist.»
- *Machtlosigkeit der anderen*: «Die Sichtweise anderer Menschen ist für meine Entscheidungen irrelevant, außer wenn andere die unmittelbaren Folgen für mich direkt beeinflussen können.»
- *Geringer Einfluss von Konsequenzen*: «Wenn diese Handlung unerwünschte Konsequenzen hat, ist mir das egal.»
- *Fehlen von Empathie*: «Um andere Menschen mache ich mir keine Gedanken.»
- *Fehlen einer sozialen Orientierung*: «Nur Dummköpfe brauchen Regeln.»
- *Fehlendes oder fehlerhaftes Wissen*: «Was ich tue, wäre an vielen Orten auf der Welt vollkommen in Ordnung.»“ (Freeman & Eig, 2007, S. 158)

Auch die typischen „Denkfehler“ der antisozial Gestörten ermöglichen, sie als solche zu identifizieren. Diese Denkfehler sind bedeutungsvoll, weil sie Indizien für falsch angepasste Schemata bieten (Annahmen über das Selbst und über Beziehungen). Typische Denkfehler sind in Tabelle 3 dargestellt.

2 Theoretischer Hintergrund

Tabelle 3: Denkfehler bei antisozialen Persönlichkeitsstörungen (Walters, 2007)

Beschwichtigung	Negative Konsequenzen eigener Handlungen werden entschuldigt, die Schuld wird anderen zugeschoben: „Wenn die blöde Kuh nicht gemeckert hätte, wäre auch nichts passiert.“
Beendigung	Schnelle Beseitigung der üblichen Argumente gegen Kriminalität, Substanzgebrauch und unverantwortliche Verhaltensweisen: „Ich kann den Scheiß hier nicht mehr ertragen.“
Anmaßung	Ein Gefühl von Überlegenheit oder Privilegiertheit
Machtorientierung	Das Verlangen danach, Kontrolle über andere auszuüben: „Leg Dich nicht mit mir an. Ich zeige Dir, was Respekt heißt!“
Sentimentalität	Anderen etwas Gutes tun in der Absicht, sich selbst besser zu fühlen.
Unangemessener Optimismus	Glauben, dass man ein negatives Verhaltensmuster aufrechterhalten kann, ohne jemals die Konsequenzen tragen zu müssen
Geistige Trägheit	Statt sich konstruktiv mit einem Problem auseinanderzusetzen, wird eine Abkürzung gewählt (Bsp.: Konfliktrinken)
Diskontinuität	Fehlen von Konsistenz oder Folgerichtigkeit der eigenen Gedanken und Handlungen; Person lässt sich leicht zu ungünstigen Handlungen verleiten.

Sachse (2004) beschreibt die antisoziale Persönlichkeitsstörung als eine „hybride“ (gemischt, zusammengesetzte), weil sie neben einer Interaktionsstörung oftmals weitere Störungsaspekte aufweist. Dies können Emotions-Regulations-Störungen, Informations- und Verarbeitungs-Störungen oder auch neuropsychologische Störungen sein.

2.3.2.3 Histrionische Persönlichkeitsstörung

Bei der histrionischen Persönlichkeitsstörung liegt „ein tiefgreifendes Muster übermäßiger Emotionalität oder Strebens nach Aufmerksamkeit vor. Der Beginn liegt im frühen Erwachsenenalter und die Störung zeigt sich in verschiedenen Situationen“ (Saß, 1996, S. 743). Diagnosekriterien sind in Tabelle 4 dargelegt.

Tabelle 4: Kennzeichen einer Histrionischen Persönlichkeitsstörung

<p>Kriterien des DSM-IV (Saß, 1996, S. 743)</p> <p>Mindestens 5 der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:</p>	<ol style="list-style-type: none">(1) fühlt sich unwohl in Situationen, in denen er/sie nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht,(2) die Interaktion mit anderen ist oft durch ein unangemessen sexuell verführerisches oder provokantes Verhalten charakterisiert,(3) zeigt rasch wechselnden und oberflächlichen Gefühlsausdruck,(4) setzt regelmäßig seine körperliche Erscheinung ein, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken,(5) hat einen übertrieben impressionistischen, wenig detaillierten Sprachstil,(6) zeigt Selbstdramatisierung, Theatralik und übertriebenen Gefühlsausdruck,(7) ist suggestibel, das heißt leicht beeinflussbar durch andere Personen oder Umstände,(8) fasst Beziehungen enger auf, als sie tatsächlich sind.
---	---

Menschen mit einer histrionischen Persönlichkeitsstörung haben als zentrale Beziehungsmotive Wichtigkeit, Verlässlichkeit und Solidarität. Der Wunsch nach Wichtigkeit ist dominantes Beziehungsmotiv, er ist das zentrale Lebensthema. Es ist das Bedürfnis, für andere Menschen eine besondere Bedeutung zu haben, im Leben eine besondere Rolle zu spielen, dazuzugehören, gehört zu werden, ernst genommen zu werden und Aufmerksamkeit zu erlangen.

Der histrionisch Gestörte braucht unbedingte Verlässlichkeit und hat den innigen Wunsch und das Streben nach nicht kündbaren Beziehungen. Seine Beziehungen sollen in höchstem Maße belastbar, stabil, eindeutig berechenbar und nicht auflösbar sein.

Der Wunsch nach Solidarität ist das Bedürfnis, immer jemanden zu haben, wenn man ihn braucht, benötigte Hilfe und Unterstützung in hohem Maße zu erhalten

und umfassenden Schutz zu bekommen, wenn man angegriffen wird (Sachse, 2004).

2.3.2.4 Wahnhafte Störung, Eifersuchtwahn

Kriterien zur Diagnose des Eifersuchtwahns als Wahnhafte Störung sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Ausführungen zur Wahnhafte Störung, Eifersuchtwahn

<p>Kriterien des DSM-IV (Saß, 1996, S. 354, 358)</p>	<p>Wahnhafte Störung:</p> <p>A. „Nicht-bizarre Wahnphänomene (das heißt auf (?) die Situationen, die in der Realität vorkommen können, wie etwa verfolgt, vergiftet, infiziert, aus der Ferne geliebt, vom [Ehe-]Partner betrogen zu werden oder eine Krankheit zu haben) für die Dauer von mindestens einem Monat. ...“</p> <p>C. „Abgesehen von den primären und sekundären Auswirkungen des Wahns ist die Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt und das Verhalten ist nicht auffallend seltsam oder bizarr.“</p>
<p><i>Typus mit Eifersuchtwahn</i> (S. 354)</p>	<p>„Dieser Subtypus gilt, wenn das zentrale Wahnthema einer Person darin besteht, dass ihr (Ehe-) Partner untreu ist. Dieser Glaube entsteht ohne ausreichenden Grund und basiert auf falschen Schlussfolgerungen sowie kleinsten „Beweisen“ (z.B. in Unordnung gebrachte Kleidung oder Flecken auf Bettlaken), die gesammelt werden, um den Wahn zu rechtfertigen. Die Person mit dem Wahn konfrontiert normalerweise den (Ehe-) Partner und versucht, der vermeintlichen Untreue entgegen zu wirken (z.B. die Unabhängigkeit des (Ehe-) Partners einschränken, den Partner heimlich verfolgen, den vermeintlichen Liebhaber beobachten, den (Ehe-) Partner angreifen).“</p>

2.3.2.5 Sexueller Sadismus

Zum Sexuellen Sadismus werden die Diagnosekriterien in der Tabelle 6 aufgezeigt.

Tabelle 6: Ausführungen zum Sexuellen Sadismus

<p>Kriterien des DSM-IV (Saß, 1996, S. 601)</p>	<p>Sexueller Sadismus:</p> <p>A. Über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten wiederkehrende intensive sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, welche (reale, nicht simulierte) Handlungen beinhalten, in denen das psychische oder physische Leiden (einschließlich Demütigung) des Opfers für die Person sexuell erregend ist.</p> <p>B. Die Phantasien, sexuell dranghaften Bedürfnisse oder Verhaltensweisen verursachen in klinisch bedeutsamer Weise Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen.</p>
<p>Saß, 1996, S. 601</p>	<p>Beim Sexuellen Sadismus liegt das Hauptinteresse in der empfundenen Sexuellen Stimulation durch das Auslösen körperlicher und psychischer Leiden (Demütigungshandlungen eingeschlossen) beim Opfer.</p> <p>„In allen diesen Fällen ist es das Leiden des Opfers, das als sexuell erregend erlebt wird. Sadistische Phantasien oder Handlungen können Aktivitäten beinhalten, die eine Dominanz des Betroffenen über sein Opfer zum Ausdruck bringen.... Sie können ebenso beinhalten: Züchtigung, Verbinden der Augen, den Hintern versohlen, Verprügeln, Ohrfeigen, Auspeitschen, Zufügen von Elektroschocks, Schnittwunden, Stichwunden, Kneifen, Verbrennen, Vergewaltigen, Würgen, Foltern, Verstümmeln oder Töten.... Gewöhnlich nimmt jedoch die Schwere der sadistischen Handlungen mit der Zeit zu.“</p>

Neben dem Verständnis des Sadismus als sexuelle Praktik eines sadistischen Charakters, dessen sadistische Begierden die sexuellen Impulse beeinflussen, spricht Fromm (1992) vom sadistischen Charakter, der sich aus nichtsexuellen Gründen wie Macht- und Besitzstreben oder aus gesteigertem Narzissmus entwickeln kann und auf den intensiven Wunsch projiziert wird, andere Menschen zu beherrschen, zu verletzen, zu quälen und zu demütigen.

Individuelle Faktoren zur Ausbildung sadistischer Verhaltensweisen als Ausdruck neurotischer, also nicht gelungener, reifer Konfliktlösung sind Lebensbedingungen, die ein Gefühl von Leere und Ohnmacht vermitteln oder Angst hervorrufen (wie diktatorische Bestrafungen) und psychische Verarmung begünstigen (fehlende Stimulation, Aufwachsen in Stumpfheit und Freudlosigkeit) (Fromm, 1992).

Zusammenfassung:

In den vorangegangenen Ausführungen wurde ein Gewaltbegriff definiert, wie er im Kontext der Frage nach dem Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen aus Sicht des Verfassers verstanden werden muss. Heraus gearbeitet wurde er als von Absicht getragenes Handeln und Unterlassen, das geeignet und bestimmt ist, physisch und / oder psychisch zu verletzen. Gewaltanwendung ist von Grenzüberschreitung geprägt und bezieht ihre Bedrohlichkeit aus ihrer Allgegenwärtigkeit und dem ihr Ausgeliefert-Sein. Sie stellt eine Ausdrucksform von Aggression dar. Privatheit, Nähe, Intimität und Sexualität begünstigen die Ausübung von Gewalt. Sie zeichnet sich neben dem Aspekt ihrer Potenz zur Regelsetzung darüber hinaus als mögliche Quelle sinnlicher Erfahrung aus. Gewalt ist ein Medium, um Macht zu erlangen und auszuüben. Macht wird verstanden als Ungleichgewicht agierender Interaktionspartner.

Um delinquente Gewaltanwendung als eine Möglichkeit menschlichen Verhaltens erklären zu können, wurden das Modell der Doppelten Handlungsregulation und ein psychoanalytischer Erklärungsansatz veranschaulicht. Um diese Theorie und den in der vorliegenden Arbeit verwendeten konkreten Kriminalfall verbinden zu können, war es erforderlich, klassifizierte Verhaltensweisen auszuwählen, hier als Persönlichkeitsstörungen (mit Bedürfnissen, die über Gewalt und Macht befriedigt werden können) nach dem DSM-IV. Anhand dieser Klassifizierung eröffnet sich die Möglichkeit, zunächst Verhalten zu identifizieren, zu ordnen und Störungen zu erkennen, um es anschließend über die psychologischen Erklärungsansätze zu interpretieren.

2 Theoretischer Hintergrund

Als Störungsbilder wurden die narzisstischen, die histrionischen, und die antisozialen Persönlichkeitsstörungen, der Eifersuchtswahn und der Sadismus ausgewählt und vorgestellt, wobei der dargestellte Theoried Hintergrund als Prüfebene und Prüfschema delinquenten Verhaltens dienen soll und am nachfolgenden Sachverhalt veranschaulicht wird .

3. Der Sachverhalt⁶, ein Fall „häuslicher Gewalt“

- im Herbst 2008 verhandelt durch das Landgericht Münster

Bevor die eigentliche Tat in ihren differenzierten Aktionen und Einzelheiten geschildert und veranschaulicht wird, sei zur Verdeutlichung des begangenen Unrechts der Urteilsspruch des LG Münster vorangestellt.

Der Angeklagte wurde wegen schwerer Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung in zehn Fällen und wegen Körperverletzung zum Nachteil seiner früheren Lebensgefährtin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt. Die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung wurde angeordnet.

Zur Person, zum Lebenslauf und zu früheren Auffälligkeiten des Täters:

Der Angeschuldigte, im weiteren Verlauf als **R** bezeichnet, wurde 1968 in Pec im Kosovo als Sohn eines Arbeiters und einer Putzfrau geboren, wuchs mit 12 Geschwistern auf, besuchte die Grundschule bis zur 7. Klasse und beendete die Schulausbildung ohne Abschluss 1982.

Einen Beruf erlernte er nicht. Er leistete seinen Wehrdienst ab, ohne an Kriegshandlungen beteiligt gewesen zu sein.

1990 reiste er illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach einem Diebstahl musste er die BRD verlassen, kehrte in den Kosovo zurück, fand dort keine Arbeit, reiste in die Schweiz und stellte dort einen Asylantrag. Vorübergehend fand er dort Arbeit als Gerüstbauer und blieb ca. 1,5 Jahre. 1991 verließ er mit seiner damaligen Lebensgefährtin B und ihren zwei Kindern die Schweiz, reiste erneut in die Bundesrepublik ein und stellte unter falschem Namen einen Asylantrag, der in der Folgezeit abgelehnt wurde. Aus der Beziehung mit dieser Lebensgefährtin ging der älteste Sohn des R hervor, die Trennung von B erfolgte 1993/94.

Die Zeugin K lernte er 1992 kennen, mit der er nach kurzer Zeit in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebte, aus der drei Kinder hervorgingen.

Die Beziehung zwischen R u. K war nicht ohne Spannungen, R zeigte sich ihr gegenüber wechselhaft, war zeitweilig freundlich, hilfsbereit und charmant, war

⁶ Die Falldarstellung erfolgt anhand des Urteils und der richterlichen Vernehmung des Opfers vom 26.02.2008

ihr gegenüber aber von Anfang an gewalttätig. Er schlug K, weil er schlechte Laune hatte oder eifersüchtig war. Dabei kam es auch vor, dass er mit einem Holzstück oder einem Stuhl auf sie einschlug. Nach eigenen Angaben blieb K bei ihm, weil sie ihm hörig war. 1997 lernte R das Opfer O kennen, ging eine sexuelle Beziehung zu ihr ein und nahm sie zusammen mit ihrer Tochter in seiner Wohnung auf, in der er zusammen mit beiden Frauen und den Kindern lebte. K trennte sich erstmals 2001 von R.

Aus der Beziehung zwischen R und O gingen vier Kinder hervor. Nach der Trennung der K von R unterhielt er bis 2005 weiterhin sexuelle Kontakt zu ihr. K trennte sich 2005 endgültig von ihm. R lernte 2005 die Zeugin V kennen, mit der er alsbald eine intime Beziehung neben dem eheähnlichen Verhältnis zu O aufnahm. Die Beziehung zur Zeugin V dauerte bis Ende 2007/Anfang 2008. Auch in dieser Beziehung kam es zu Gewalttätigkeiten, indem er V aus Eifersucht oder schlechter Laune ohrfeigte und mit Fäusten schlug.

Neben den Tatbeständen der unerlaubten Einreise, des unerlaubten Aufenthaltes, mittelbarer Falschbeurkundung und fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr wurde R 1994 wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass er B ohne jeden rechtfertigenden Grund mehrmals mit der Faust ins Gesicht geschlagen hatte. Wegen vorsätzlicher Körperverletzung an einer 14-jährigen wurde R 1998 verurteilt. Er hatte dem Mädchen mit der Hand an den Kopf geschlagen, weil sie behauptet hatte, R hätte sie sexuell missbraucht.

Zu Handgreiflichkeiten von R gegenüber O kam es bereits in den Anfangsjahren ihres Zusammenlebens. Auslöser für die körperlichen Attacken seitens des Angeklagten waren dessen grundsätzliche Neigung zur Eifersucht sowie seine Neigung zu Machtdemonstrationen gegenüber seinen Partnerinnen und zu deren Demütigungen durch willkürliche Gewaltausübung. O suchte noch während des Zusammenlebens mit R und K zweimal Schutz im Frauenhaus.

Nachfolgend wird das Tatverhalten des R in seiner Beziehung zu O beschrieben. Dazu dienen die im Urteilsspruch als bewiesen bewerteten Tathandlungen, die um Aussagen der O aus ihrer richterlichen Vernehmung ergänzt werden. Diese Aussagen bieten die Möglichkeit, ein nachhaltiges und kompletteres Bild zu zeichnen, wie R sich gegenüber O und den Kindern verhalten hat.

Darstellung der Tathandlungen, die im Urteil als bewiesen bewertet wurden:

Gegenstand der Anklage waren Tathandlungen, die R ab dem Frühjahr 2007 gegenüber O beging. An einem Tag im Zeitraum von Mitte April 2007 bis zum 04.05.2007 drückte er im Rahmen eines Streites⁷ eine oder mehrere brennende Zigaretten im Brust- und Dekollete-Bereich der Geschädigten aus und fügte ihr dadurch vier schmerzhaft Brandverletzungen zu. Große rundliche Narben blieben sichtbar zurück. Mit einer zuvor abgebrochenen Rasierklinge schnitt er ihr am 04.05.07 infolge von Streitigkeiten in die linke Wange, es entstand eine 3 – 4 cm lange blutende Schnittwunde. In den Abendstunden eines Tages zwischen dem 22.12.07 und Ende Dezember 2007 zwang er sie im Verlauf eines Streites sich nackt auszuziehen, fesselte ihr die Hände, knebelte sie und drückte eine oder mehrere glühende Zigaretten in den Genitalbereich und eine oder mehrere brennende Zigaretten auf die Perianalregion. Er fügte ihr zwei Verbrennungen an der Innenseite der kleinen Schamlippen und vier an der Perianalregion zu. Nachdem er ihr den Knebel entfernt hatte, drückte er ihr eine oder mehrere glühende Zigaretten auf der Zunge aus. Die Verbrennungen verursachten außergewöhnlich starke Schmerzen, Narben blieben zurück.

Im Januar 2008 schlug R das Opfer mehrfach heftig ins Gesicht und traf mit seinen Faustschlägen auch beide Augen von O. Durch die Gewalt der Schläge kam es zu einer Verformung des linken Augapfels und zu einer Ablösung der hinteren Netzhaut. Die Mangeldurchblutung führte zur vollständigen und dauerhaft irreparablen Erblindung auf dem betroffenen Auge. Ob R die Erblindung absichtlich oder als Folge wissentlich in Kauf genommen hat, war nicht sicher festzustellen. Das Augenlicht hätte aber bei rechtzeitiger ärztlicher Versorgung gerettet werden können. An einem Tag im Januar / Anfang Februar 2008 fesselte er ihr die Hände auf dem Rücken, erhitzte einen Schraubenzieher mit einem Feuerzeug und legte den Schraubenzieher auf das rechte Auge des Opfers. Augenoberlid und – unterlid wurden verbrannt. Ob R das Opfer blenden oder „nur“ verbrennen wollte war nicht sicher festzustellen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass er sie mit der Misshandlung „auf jeden Fall“ quälen und ihr Schmerzen zufügen wollte.

⁷ Anlass für den Streit war offenbar Eifersucht auf Grund einer unterstellten lesbischen Beziehung (aus dem Urteil, S. 8)

Zwischen dem 08.01.2008 und dem 11.02.2008 zwang R das Opfer, sich nackt auszuziehen, fesselte sie an Händen und Füßen und knebelte sie, um sie an Schmerzensschreien zu hindern. Danach brachte er ihr zwei senkrechte und eine waagrecht verlaufende, äußerst schmerzhaftes Schnittverletzungen⁸ mit heftigen Blutungen im Genitalbereich zu. Nach Urteilsfeststellung wollte er O quälen und ihr Schmerzen zufügen. Als mögliche Motive nennt das Gericht neben den Übergriffen als Strafaktion für angebliche Untreue die Absicht des Täters, über Misshandlungen O zu veranlassen, den Namen eines angeblichen Liebhabers zu nennen.

An einem Tag zwischen dem 08.01.2008 und dem 11.02.2008, nach den Messerstichen in die Scheide, zwang er sie erneut sich zu entkleiden. Er fesselte sie, sprühte ein hochentzündliches Moskitospray auf den Genitalbereich und hielt ein brennendes Feuerzeug an den eingesprühten Hautbereich. Es kam zu einer 2 cm großen, äußerst schmerzhaften Verbrennung der Haut, der Schambehaarung und der Haarwurzeln.

Ende Januar / Anfang Februar 2008 im Tatablauf vor dem 11.02.2008, stach der Angeklagte mit einem Schraubenzieher mehrfach mit Gewalt auf beide Beine und auf das linke Knie der Nebenklägerin ein. Die Haut wurde mindestens an 10 Stellen durchstoßen. Es entstanden blutende Verletzungen. Ihr linkes Kniegelenk malträtierte er, in dem er mehrfach mit einer ca. 40 cm langen Rohrzange auf das linke Kniegelenk einschlug. Die Folge war ein Kniegelenkserguss mit erheblicher Bewegungseinschränkung.

In der gemeinsamen Küche forderte R das Opfer unter dem Vorwand, nach den Verletzungen im Genitalbereich sehen zu wollen, auf, Rock, Strumpfhose und Unterhose herunterzuziehen und sich nach vorne zu bücken. Als sich das Opfer, nur noch mit BH und Pullover bekleidet, nach vorne bückte, nahm der Angeklagte eine Bratpfanne mit zuvor durch ihn erhitztes Öl bzw. Fett vom Herd, um O mit dem heißen Fett am Gesäß zu verbrennen. Als sie dies bemerkte, richtete sie sich auf und drehte sich nach links. Daraufhin schleuderte der hinter ihr stehende R das heiße Fett aus der Pfanne in ihre Richtung. O wurde überwiegend im unteren Bereich der Brust und im Bauchbereich getroffen. Es kam zu Hautverbrennungen

⁸ Richterliche Vernehmung vom 26.02.2008, S. 134, „Er hat mir auch mit einem Messer in die Scheide gestochen und mir dann auch Salz hineingestreut.“

des Grades⁹ IIa und IIb (im Durchmesser von bis zu 40 cm) unter Einbeziehung der Brustdrüsen.

R rief keinen Krankenwagen und verbot dem Opfer, ins Krankenhaus zu gehen, versuchte die Stellen mit Eis zu kühlen und gab ihr Aspirin¹⁰. Am Abend nach diesem Übergriff stieß R mit einem seiner Finger absichtlich in das rechte Auge von O, es kam zur Einblutung der vorderen Augenkammer, des Glaskörpers und unter der Netzhaut mit der Folge, dass die Sehkraft¹¹ zur Urteilsstellung (Dez. 2008) auf 10 % reduziert ist. Ob R durch die Gewalttat die Erblindung des rechten Auges absichtlich oder wissentlich herbeiführen wollte, war nicht sicher festzustellen.

In der ersten Februarwoche 2008 zwang R das Opfer trotz ihrer großflächigen, erheblich schmerzhaften Verbrühungen im Bauch- und Brustbereich aufzustehen und nackt die Wohnung zu putzen. Anschließend kochte er Wasser in einem metallenen Wasserkocher auf. Als O in der Küche auf dem Boden kniete, goss R das heiße Wasser über ihr Gesäß und den unteren Rücken. Sie erlitt weitere großflächige bis zum Grad IIb tiefe, hochgradig schmerzhaft Verbrühungen beider Gesäßbacken und des unteren Rückens. R holte keine ärztliche Hilfe. Auf Grund der insgesamt erlittenen Verbrühungen und Verbrennungen von mehr als 20% der Hautoberfläche der O bestand ohne ärztliche Versorgung Lebensgefahr für O. Die Verbrühungen führten zu großflächigen Narben, die auch zukünftig schmerzhaft sein werden.

Am 11.02.2008 schlug der Täter mehrfach das kaum bewegungsfähige und fast blinde Opfer mit einem Telefonkabel auf Nacken- und Rückenbereich. Dadurch wurden mindestens „zehn streifige und angedeutet eckig / kantige Hautunterblutungen“ verursacht.

⁹ Aus dem Urteil: Verbrennungen des Grades IIa sind solche Verletzungen der Haut, bei denen „nur“ Blasen auf der Haut entstehen, während Verbrennungen des Grades IIb tiefe dermale Verletzungen sind, bei denen die Blutgefäße der Haut betroffen sind und die zu einer Narbenbildung führen.

¹⁰ Sinngemäß aus dem Urteil: S. 16, Verbrennungen der erlittenen Art hätten stationär versorgt werden müssen und zur Schmerzlinderung wären potente Schmerzmittel, Morphinderivate, verordnet worden.

¹¹ Aus dem Urteil: Durch augenärztliche Operationen kann die Sehkraft auf dem Auge auf mindestens 20% erhöht werden, im günstigsten Fall kann es noch auf eine Erhöhung der Sehkraft auf dem Auge auf 50 % kommen. Eine Minderung der Sehkraft auf 10 % bedeutet, dass die Betroffene lediglich schemenhaft sehen und zwischen hell und dunkel unterscheiden kann. Mit einer derartig reduzierten Sehkraft kann sie genau so wenig lesen wie mit einer Sehkraft von 20 %. Erst mit einer Sehkraft von 30 % könnte sie wieder lesen. Selbst wenn die Sehkraft auf dem rechten Auge wieder bis zu 50 % hergestellt werden würde, dürfte die Betroffene aber –zumal sie ja auch auf dem linken Auge vollständig erblindet ist – nie mehr ein Kraftfahrzeug führen.

Ergänzende Aussagen von O aus ihrer richterlichen Vernehmung:

Die zuvor im Urteil als bewiesen festgestellten Tathandlungen sind in ihrer Anzahl geringer als die in der Anklageschrift¹² formulierten Tatvorwürfe. Zum Verständnis und Nachspüren der Umstände und der Atmosphäre, unter denen diese Taten geschahen und das Opfer sowie das Umfeld gelitten haben, werden im Folgenden einige Aussagen aus der richterlichen Vernehmung des Opfers dargestellt.

Danach soll der Täter im Jahr 2006 das Opfer zu sexuellen Handlungen an einer von ihm mit in die gemeinsame Wohnung gebrachten Frau gezwungen haben. „Er fasst mir an die Haare und ich musste die Scheide von Frau... lecken.“ (Vernehmung, S. 129).

Unter dem Vorwurf, ein lesbisches Verhältnis zu einer von R als Haushaltshilfe in die Wohnung gebrachten ca. 60-jährigen Frau zu haben, hat R dem Opfer so an den Kopf geschlagen, dass sie ohnmächtig wurde. R soll die ältere Frau und auch die älteste Tochter von O geschlagen haben, diese „ältere“ Frau unter Vorhalt eines Messers zum Oralverkehr gezwungen haben, auf das Opfer O uriniert¹³ und sie wiederholt gezwungen haben, mit Löffeln seine Exkrememente zu essen.¹⁴ Im August 2007, das Opfer war schwanger, griff er in ihre Scheide, „um das Kind heraus zu holen“ (Vernehmung, S. 132). Am 29.11.2007 erlitt O eine Totgeburt, nach ihrer Aussage nicht in Folge der Schläge, sondern als Stressfolge. Viermal soll das Opfer durch R zu sexuellen Handlungen an ihrer Tochter gezwungen worden sein. Die älteste Tochter (11-jährig) des Opfers, die nicht das leibliche Kind des R ist, soll gegenüber O geäußert haben, dass R mit ihr Oralverkehr¹⁵ gehabt habe. O gibt an, gesehen zu haben, dass R mit der 11-jährigen Tochter sexuellen Verkehr hatte, der Missbrauch an der Tochter soll „nahezu täglich und bis zu dreimal täglich“ (Vernehmung, S. 132) stattgefunden haben. Zusätzlich zu den Tathandlungen des Verbrennens mittels glühender Zigaretten „...nahm er Salz und tat es in die Wunden, was wahnsinnig weh tat“ (Vernehmung, S. 133).

¹² Aus dem Gutachten: S. 2, „Laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Münster vom 10.04.2008 (Bl. 532 ff.) wird Herrn R. vorgeworfen, ... in 67 Fällen Körperverletzung begangen zu haben, wobei es sich in drei Fällen um schwere Körperverletzung und in 55 Fällen um gefährliche Körperverletzung gehandelt habe. Herr R. wird darüber hinaus angeklagt, in 3 Fällen tateinheitlich eine Person genötigt zu haben und in einem Falle tateinheitlich versucht zu haben, einen Schwangerschaftsabbruch in einem besonders schweren Fall vorzunehmen.“

¹³ Richterliche Vernehmung, S. 131, „... vor den Augen von ... angepißt.“

¹⁴ Richterliche Vernehmung, S. 134 „Ich musste mit Löffeln seine „Scheiße“ essen und schlucken“.

¹⁵ Richterliche Vernehmung, S. 132, „... sie in den Mund „gefickt“ hätte.“

Nach dem Akt der Verbrennungen an der Scheide mittels Moskitospray und Feuerzeug „... hat er mir scharfe Paprika in die Scheide getan“ (Vernehmung, S. 134). Salz soll er auch auf die Schnitte in und an der Scheide gestreut haben. O äußerte: „Er hat mich zwischendurch auch gezwungen, mir eine Flasche in die Scheide und in den Po einzuführen“ (Vernehmung, S. 136). Auch die 3 u. 7-jährigen Kinder sollen geschlagen worden sein.

An dem Tag, als die Mutter von R, sie wohnte seit geraumer Zeit bei R und dem Opfer, aus der gemeinsamen Wohnung von R und O abgeholt wurde, soll der Täter dem Opfer in „die Wunden gepisst“ haben und ihr „...auch Pisse aus einer Flasche zu trinken...“ gegeben haben. Regelmäßig bedrohte er das Opfer mit dem Tode. Noch im Krankenhaus, vor der Festnahme von R, soll dieser das Opfer besucht und mit einem Feuerzeug ins Gesicht geschlagen haben. Er soll gedroht haben, dass die älteste Tochter, ihr Bruder, dass „alle von ihr tot sein würden“, für den Fall, dass sie etwas „sagen würde“ (Vernehmung, S. 137).

Ergänzend aus dem psychologischen Gutachten sei angeführt, dass die Schuldfähigkeit des Angeklagten während der Taten weder aufgehoben noch erheblich eingeschränkt war.

Nach Aussage des psychiatrischen Sachverständigen zur Feststellung der Schuldfähigkeit von R gibt es keine Hinweise auf „...eine psychotische Erkrankung im Sinne einer schizophrenen oder affektiven Psychose...“. Außerdem seien „...keinerlei Symptome für eine hirnorganische Erkrankung oder alkoholtoxische Beeinflussung zum Tatzeitpunkt zu erkennen...“. (Urteil, S. 48) Beim Täter lag keine tief greifende Bewusstseinsstörung vor, intellektuelle Beeinträchtigungen (Schwachsinn) ließen sich ebenso ausschließen.

4. Zur Untersuchungsmethode

Im Rahmen dieser Arbeit soll das Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen aufgezeigt und erklärt werden. Ausgehend von der Hypothese, dass es diese Zusammenhänge gibt, die Bedeutung haben und Wirkung entfalten, muss sich das Zusammenwirken von Gewalt und Macht auch an einzelnen Sachverhalten nachvollziehbar darlegen lassen.

Eine Möglichkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung eines solchen Sachverhaltes stellt in Anlehnung an die Methodenlehre der empirischen Sozialforschung die qualitative Einzelfallstudie dar, die sich der kleinstmöglichen Einheit der qualitativen Sozialforschung, einem Fall, zuwendet. (Brüsemeister, 2008)

4.1 Entscheidungsgründe zur Methodenwahl, die theoriegeleitete Einzelfallanalyse

Den Anstoß zur Wahl dieser Methode bzw. dieses Forschungsansatzes auch nach den Ausführungen verschiedener Autoren in der Literatur, gibt die gute Eignung der Fallstudien zur anschaulichen Illustration bestimmter Ereignisse. Vorgehensweisen und individuelle Unterschiede können deutlich gemacht und Zusammenhänge plastisch dargestellt werden (Häder, 2006). Die Untersuchungseinheiten der Einzelfallstudie bieten einen „speziellen Zugang der Soziologie zur Wirklichkeit. Sie betrachtet die Welt jeweils unter dem Aspekt menschlichen Handelns“ (Lamnek, 2006, S. 321).

Mit der Arbeit eines Detektivs, der seine Ermittlungen in verschiedene Richtungen vornimmt, vergleicht Häder (2006) die Durchführung einer Einzelfallstudie. Danach geht es „um die komplexe, ganzheitliche Analyse einer bestimmten Untersuchungseinheit“ (Häder, 2006, S. 348), wobei durch die umfassende Betrachtung des Sachverhaltes bei diesem Ansatz alle an der Entwicklung eines Problems bestimmten Faktoren berücksichtigt werden können. Die Analyseeinheit soll als komplexes Ganzes im Zusammenhang mit der jeweiligen Umwelt betrachtet werden. Da der Standardisierungsgrad der einzusetzenden Methode relativ niedrig ist, dürfen an Objektivität, Reliabilität und Validität von Fallstudien nur geringe Ansprüche gestellt werden. Damit wird klar,

dass „auf Fallstudien beruhende Erkenntnisse nicht zu weiter reichenden Verallgemeinerungen herangezogen werden können“ (Häder, 2006, S. 349).

Die Durchführung einer Einzelfallstudie bietet dennoch die Möglichkeit, vom Besonderen auf das Allgemeine zu schließen und umgekehrt (Brüsemeister, 2008). Sie unterstellt, dass Ergebnisse der Einzelfallstudie in größere soziale Zusammenhänge eingebunden sind und so die Chance besteht, über das „kleine“ Spektrum der Einzelfallstudie größere soziale Zusammenhänge zu beleuchten, deutlich zu machen und auf sie zu verweisen.

„Die Einzelfallstudie im qualitativen Paradigma strebt eine wissenschaftliche Rekonstruktion von Handlungsmustern auf der Grundlage von alltagsweltlichen, realen Handlungsfiguren an. Dabei versucht der Forscher nicht nur als alltagsweltlicher Handlungspartner, die Figuren nachzuvollziehen, sondern diese in einen wissenschaftlichen Diskurs zu überführen und Handlungsmuster zu identifizieren, indem er allgemeine Regelmäßigkeiten vermutet“ (Lamnek, 2006, S. 312).

Die Bearbeitung des Sachverhaltes und des vorliegenden Materials ¹⁶ im Rahmen einer Einzelfallstudie bietet die Chance, einen differenzierten Blick auf Hintergründe, Motive, Interaktion und Interaktionsbedürfnisse der im Fall beteiligten Personen zu werfen. Es sollen Vermutungen, Schlüsse und Ergebnisse zum Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen gezogen und transparent, nachvollziehbar und illustrierbar dargestellt werden können.

Die Einzelfallstudie bietet die Möglichkeit, am konkreten Fall die Gewaltanwendung, die Gewaltmotive und ihren Zusammenhang mit Macht darzustellen. Die unter den Persönlichkeitsstörungen im DSM-IV angeführten zugehörigen Merkmale der Störungen werden dabei als Indikatoren dienen. Sie werden das Prüfschema darstellen, an dem das Verhalten des Täters konkretisiert und zugeordnet werden kann. Mögliche vorliegende Störungen, die auf die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt und Macht schließen lassen, können herausgearbeitet werden.

¹⁶ Das Gerichtsurteil, das psychologische Gutachten zur Feststellung der Schuldfähigkeit und die richterliche Vernehmung des Opfers.

Über die feststellbaren Indikatoren (Merkmale nach DSM-IV, die auf Störungen hinweisen) besteht im Anschluss die Möglichkeit, das Täterverhalten mittels der vorgestellten psychologischen Modelle zu erklären.

Mit Hilfe der beim Täter zu identifizierenden zentralen Beziehungsmotive, der von ihm entwickelten und angewandten Lösungen der Interaktionssituationen sowohl seinem Opfer als auch den Gutachtern gegenüber, sollte sich konkretisieren lassen, aufgrund welcher Motive der Täter zu dieser exzessiven Form von Gewaltanwendung neigte. Es soll deutlich werden, warum die Anwendung von Gewalt die von ihm in der Interaktion präferierte Spielart ist, Macht auszuüben und sich selbst als machtvoll zu erleben.

4.2. Zur Auswahl der Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die Studie wurden die Gerichtsakten herangezogen, die nach Anfragen an die Staatsanwaltschaft Münster eingesehen werden durften. Interesse bestand neben der Konstruktion des Tatgeschehens und der Tatabläufe besonders an der Person des Täters, seinen Aussagen und Einlassungen zur Motivation, zu den Hintergründen und möglichen Rechtfertigungen seines Tuns.

Um ergebnisorientiert arbeiten zu können, wurde aus der Komplettakte der Staatsanwaltschaft eine Dokumentenauswahl für die Auswertung getroffen. Die Auswahl beinhaltet das Urteil des LG Münster (8 KLS 61 Js 329/08 (12/08)), die richterliche Vernehmung des „Haupt“ - Opfers vom 26.02.2008 sowie das psychiatrische Gutachten vom 09.07.2008.

Das Urteil bot die Möglichkeit, den Sachverhalt anhand der tatsächlich bewiesenen Gewaltakte des Täters aufgrund derer er verurteilt wurde darzustellen. Im Urteil ist zu lesen, aus welchen Gründen einzelne vorgeworfene Handlungen nicht abgeurteilt werden konnten. (Woraus jedoch nicht geschlossen werden kann, dass diese nicht vorgekommen sind.)

In der richterlichen Vernehmung schildert das Opfer die Tathandlungen aus seiner Sicht. Damit bietet die richterliche Vernehmung des Opfers Einblicke und Perspektiven auf das komplexe Erleben der Übergriffe des Täters.

Das psychiatrische Sachverständigengutachten - erstellt zur Frage der Schuldfähigkeit - wurde als Datengrundlage hinzugezogen, um zusätzliche Informationen und Hintergründe über die Person des Täters, seine Motive und möglichen Rechtfertigungen zu erfahren. Es enthält Informationen aus den Gerichtsakten, Angaben des Untersuchten, Daten zur Anamnese sowie Reaktionen zu Tatvorwürfen.

Anzumerken ist, dass der Täter weder geständig war, noch sich gegenüber den psychologischen Gutachtern zu den Taten als von ihm begangen eingelassen oder geäußert hat, auch zu seiner Entwicklungsgeschichte liegen nur rudimentäre Erkenntnisse vor.

Die Analyse basiert auf diesen genannten drei Quellen, sie sind der Arbeit als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ beigefügt, zum Verbleib beim Lehrstuhl und den Gutachtern.

4.3 Zu den einzelnen Auswertungsschritten

Die Auswertung der Unterlagen erfolgt einerseits durch die Wahrnehmung des Sachverhalts (unter Punkt 3) und andererseits dargestellt durch Zuordnung zu den in Betracht kommenden Persönlichkeitsstörungen (unter Punkt 5). Die Gerichtsunterlagen sind auf Aussagen und Hinweise untersucht, die den Störungsmustern (narzisstisch, histrionisch, antisozial, sadistisch, wahnhaft) zuzuordnen sind. Sie sind differenziert geordnet und dargestellt in Anlage 8.

Prüfschemata sind die einzelnen Kriterien der jeweiligen Persönlichkeitsstörung des DSM-IV, nach denen die einzelne Aussagen, Handlungen und Hinweise zugeordnet werden können. Die Interpretation des festgestellten Verhaltens in Zuordnung zu den Persönlichkeitsstörungen erfolgt zur Erklärung der Handlungsmotive und den Lebenshintergründen des Täters anhand des Modells der Doppelten Handlungsregulation nach Sachse und anhand der Erklärungsansätze aus der Psychoanalyse.

Die für die Begründung einzelner Störungsmuster herangezogenen Verhaltensweisen, Informationen und Hinweise aus dem Datenmaterial sind beispielhaft und stellvertretend gewählt.

4 Methoden

Eine vollständige Einbeziehung aller in den Unterlagen vorhandenen Hinweise auf mögliche Persönlichkeitsstörungen hätte den Rahmen dieser Arbeit überschritten und zur Interpretation nur quantitativ beigetragen.

Im Anhang besteht jedoch Gelegenheit, die im ausgewählten Datenmaterial enthaltenen Hinweise, Aussagen und beschriebenen Verhaltensweisen nachzulesen.

5. Ergebnisse

Im folgenden Teil werden die Gerichtsunterlagen (psychologisches Gutachten, Urteil, richterliche Vernehmung) vor dem Hintergrund der beschriebenen Störungsbilder der narzisstischen, histrionischen, antisozialen und der sadistischen Persönlichkeit sowie dem Eifersuchtswahn ausgewertet. (Die komplette Aufstellung der den Materialien zu entnehmenden Hinweise und ihre Zuordnung zu den jeweils dafür typischen Persönlichkeitszügen findet sich tabellarisch im Anhang unter 8.)

Dazu werden exemplarisch und stellvertretend einzelne markante Aussagen, Verhaltensweisen und Interaktionen des R bestimmten Persönlichkeitsstörungen zugeordnet. Dies soll das Zusammenwirken von Macht und Gewalt in diesem Einzelfall illustrieren.

Zusätzlich werden schon hier in der Ergebnispräsentation Einzelaspekte und ihr möglicher Einfluss auf Zusammenhänge zwischen Machtbedürfnis und Gewaltanwendung verdeutlicht.

5.1 Ergebnisse zur Narzisstischen Persönlichkeitsstörung

Als Erstes werden die Aussagen, Hinweise und Muster aufgeführt, die sich nach den Kriterien des DSM-IV einer narzisstischen Störung (Saß, 1996, S. 747) zuordnen lassen.

Zum Kriterium 1 – Die Person „hat ein grandioses Verständnis der eigenen Wichtigkeit (übertreibt etwa Leistungen und Talente, erwartet ohne entsprechende Leistungen als überlegen anerkannt zu werden).“

Das ausgeprägte eigene Bild des R von seiner eigenen Wichtigkeit wird besonders deutlich in Aussagen wie:

„Der Chef habe ihn sehr gemocht und ihm 15.000 DM geben wollen, damit er in Deutschland bei ihm arbeiten könne, „er war so von meinen Qualitäten begeistert“ (Gutachten, S. 11)

„In der Ausländerbehörde der Schweiz habe man ihn davon abhalten wollen, das Land zu verlassen, da er so gute Chancen gehabt habe, man sei traurig über seine Entscheidung gewesen. „Mich wollte man unbedingt im Land behalten! Ich verstand mich mit jedem Menschen gut!““ (Gutachten, S. 12),

„Es gibt in Münster nicht einen Menschen, der nicht weiß, dass ich ein guter Mensch bin!“ (Gutachten, S. 20).

Zum Kriterium 2 – Die Person „ist stark eingenommen von Phantasien grenzenlosen Erfolgs, Macht, Brillanz, Schönheit oder idealer Liebe.“

R versucht nachhaltig zu verdeutlichen, wie grenzenlos attraktiv, brillant und liebenswert er ist. Dass sein Verhalten dem Kriterium 2 zugeordnet werden kann, zeigt sich an Textpassagen wie:

„Ich bin so ein Typ, ich werde wohl auch so sterben: Ich helfe gerne anderen Menschen“ (Gutachten, S. 12).

„Während Herr R. zunächst wütend über Frau K. spricht, sagt er im nächsten Moment lächelnd, dass sie ihn auch jetzt noch liebe. Er müsse nur 2 Tage mit ihr zusammen sein, schon würde sie sagen, dass er sie nicht geschlagen habe und „sie gibt mir ganz Deutschland“ (Gutachten, S. 14).

„K sei sauer geworden, denn sie wollte mich unbedingt, wollte mit mir schlafen. Sie hätte mir ganz Deutschland gegeben, auch heute noch“ (Gutachten, S. 15).

An diesen Zitaten wird deutlich, dass R von Phantasien eingenommen ist aber einen adäquaten Realitätsbezug vermissen lässt.

Zum Kriterium 5 – Die Person „legt ein Anspruchsdenken an den Tag, d. h. hat übertriebene Erwartungen an eine besonders bevorzugte Behandlung oder automatisches Eingehen auf die eigenen Erwartungen.“

Darauf, dass R eine übertriebene Erwartungshaltung hat, lassen Aussagen schließen wie:

„Er habe beide Frauen häufig geschlagen, dabei habe der Auslöser darin bestanden, eine andere Meinung als er gehabt zu haben“ (Gutachten, S. 6).

R hatte die Erwartung, dass die Frauen sich seiner Meinung anschließen müssten. Taten sie dies nicht oder waren sie anderer Meinung, schlug er sie.

Zum Kriterium 6 – Die Person „ist in zwischenmenschlichen Beziehungen ausbeuterisch, d. h. zieht Nutzen aus Anderen, um eigene Ziele zu erreichen.“

R lebt zeitgleich mehrere sexuelle Beziehungen, bringt Frauen mit in die Beziehung zu O ein und verlangt von ihr bzw. zwingt sie zu gemeinsamen sexuellen Handlungen gegen ihren Willen. R scheint annähernd ohne jeden

Skrupel seine eigenen Ziele zu verfolgen und verhält sich dabei ausbeuterisch gegenüber anderen Menschen. Ein Verhalten, das nahe legt, dass R Kriterium 6 erfüllt, findet sich z.B. in folgender Textstellen:

„Sie habe ihn [Exmann] betrogen, obwohl er davon gewusst habe, „ich habe sie vor seinen Augen genommen, ...““ (Gutachten, S. 15).

Auch in dieser Situation nutzt R rücksichtslos die Lebenssituation des Ehemannes aus und versucht sich mit der Aussage zu „brüsten“.

Zum Kriterium 7 – Die Person „zeigt einen Mangel an Empathie: ist nicht bereit, die Gefühle oder Bedürfnisse anderer zu erkennen / anzuerkennen oder sich mit ihnen zu identifizieren“.

Der Mangel an Empathie und die fehlende Bereitschaft die Gefühle und Bedürfnisse anderer anzuerkennen zeigt sich deutlich an Situationen wie der folgenden:

„Auf die Frage, wie häufig er O mit K betrogen habe, schaut er überrascht auf, lächelt kurz und erklärt, dass er dies anders sehe. Er sei zum damaligen Zeitpunkt ja schließlich nicht mit O verheiratet gewesen, so dass man dies nicht als Fremdgehen bezeichnen könne. Allerdings habe er dies mit O nicht offen besprochen.“ (Gutachten, S. 15, Fußnote)

R quält und misshandelt O offensichtlich auch, weil er ihr sexuelle Kontakte zu Dritten unterstellt. Gleichzeitig nimmt er für sich gerade dieses Verhalten in Anspruch. Damit verifiziert er u.a. seinen Empathiemangel und bestraft sie zudem für etwas, das für ihn zu seinem Verhaltensrepertoire zählt.

Zum Kriterium 9 – Die Person „zeigt arrogante, überhebliche Verhaltensweisen oder Haltungen.“

Zentrale Situationen die anschaulich machen, in welcher Art R arrogantes und überhebliches Verhalten zeigt, finden sich in Aussagen wie:

„Nachfragen und Zusammenfassungen von Passagen ließ er nur widerwillig zu, fiel stattdessen den Untersuchern wiederholt ins Wort, um dann widersprüchliche Angaben zu machen“ (Gutachten, S. 23).

„Zuweilen gab er sich jovial, sagte mit einem Lächeln zum Untersucher: „Ich sehe, wir verstehen uns“ (Gutachten, S. 24).

R zeigt, dass er die soziale Rollenverteilung zwischen sich und den Gutachtern ignoriert. Er agiert arrogant und überheblich.

Auch die Aussagen des R, mit denen er sich prahlend über seine Eltern äußert: die Mutter, die in ihrer Heimat den Respekt der Menschen genieße, vor der man sich verbeuge und die Hand küsse und der Vater als einfacher Arbeiter, den jeder liebte, der ein sehr guter Mensch war und zu dessen Beerdigung 2000 – 3000 Menschen gekommen seien, verdeutlichen, dass R schon aufgrund seiner Herkunft als großartig betrachtet werden will und darüber Bewunderung sucht. An der Glaubwürdigkeit und Realitätsnähe der Aussagen des R ist zu zweifeln. Besonders prägnant wird dies an Aussagen, in denen er von traurigen Mitarbeitern der Ausländerbehörden spricht, die ihn gerne im Land behalten hätten oder an Aussagen, dass er seine frühere Lebensgefährtin nicht habe im Stich lassen wollen, weil er Mitleid mit ihr hatte. Gleichzeitig ist er nach Aktenlage nicht fähig, überhaupt Mitleid zu empfinden.

Es stellt sich die Frage, wie realitätsnah die Aussagen des R bewertet werden dürfen. Weder gibt es solche Ausländerbehörden, noch hat er sich um seine Mutter oder seine Kinder gekümmert. Die Mutter muss seine Taten sogar miterlebt haben und ließ sich von ihrem zweiten Sohn völlig verstört aus der Wohnung abholen (Anlage 8.6). Ferner gibt er an, am Ladendiebstahl anderer Anstoß genommen zu haben, obwohl er als Täter einer Reihe bewiesener Gesetzesverstöße überführt worden war.

Bei R zeigt sich ganz deutlich das übersteigerte Bedürfnis, als großartig gesehen werden zu wollen, wichtig zu sein und nach Bewunderung durch andere zu streben. In seiner Phantasie über sich selbst ist er gut, edel, brilliant und einzigartig. Er hat nicht erfasst, will bzw. kann nicht erfassen, was er offenbar allen Frauen in seinen Beziehungen angetan hat. Sein Verhalten ist gepaart mit einer arroganten, überheblichen Haltung („...sie wollen ihn alle...“).

Es kann festgestellt werden, dass bei R offensichtlich „ein tiefgreifendes Muster von Großartigkeit (in Phantasie oder Verhalten), Bedürfnis nach Bewunderung und Mangel an Empathie“ vorliegt (Saß, 1996).

Danach ist R als ein Mensch mit einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung zu betrachten.

Die Zusammenfassung der als narzisstisch zugeordneten Verhaltensweisen ist in Anlage 8.1 einzusehen.

Betrachtung der narzisstischen Persönlichkeitsstörung anhand des Modells der doppelten Handlungsregulation:

R hat nach DSM-IV einen tief greifenden Wunsch nach Großartigkeit und Bewunderung sowie einen Mangel an Empathie.

Nach Sachse (2004) sind bei der narzisstischen Persönlichkeitsstörung die zentralen Beziehungsmotive die Bedürfnisse nach Anerkennung, Wichtigkeit und Solidarität.

Als Schema enthalten die Biographien von Narzissten vereinfacht ausgedrückt „zwei Arten von Informationen: „Du musst gut und erfolgreich sein, damit du Anerkennung bekommst“, und „Ich zweifle an dir“ (Sachse, 2009, S. 64).

An Menschen mit hohen narzisstischen Anteilen nagt oft ein großer Selbstzweifel. Dies ist der Grund dafür, dass sie sich als besonders ansehenswert, schlau und erfolgreich darstellen müssen. Sie selbst glauben aber nicht, dass sie in Ordnung sind. Sie können folglich auch nicht annehmen, dass ein anderer ihnen diese Attribute zuschreibt. Die Angst, als 'gering' betrachtet zu werden, soll durch das „prahlende“ Verhalten kompensiert werden.

Als Spielebene wird dann das ‚strategische‘ Handeln bezeichnet, mit dem versucht wird, den Wunsch nach Anerkennung und Wichtigkeit zu befriedigen. Interaktionelle Ziele der Spielebene können dabei neben Erfolgs- und Leistungszielen auch weitere sein, z.B. Kontrolle über andere zu erlangen, Territorien zu definieren (dazu kann auch ‚meine Frau‘ gehören), Regeln zu bestimmen und Souveränität zu erlangen. Vermeidung von Abwertung, Kontrollverlust und Abhängigkeiten gehören auch zu solchen Zielen. Diese Menschen sind hoch manipulativ und glauben das Recht zu haben, andere für ihre Zielerreichung einsetzen zu dürfen (Sachse, 2009).

Aus dem Sachverhalt wird klar, dass R sexuelle Kontakte von O außerhalb ihrer Beziehung ablehnt und verurteilt. Er äußert: „Wenn eine Roma mit einer Frau schläft, dann gibt es nur die Hölle“ (Gutachten, S. 21).

Er verdächtigt sie, während eines Aufenthaltes im Frauenhaus sowohl mit einer Frau als auch mit einem Mann fremdgegangen zu sein (Urteil, S. 10) und unterstellt ihr eine lesbische Beziehung zu Frau V (Gutachten, S. 3).

Auf der Spielebene legt R ganz klar eine Regel fest, die besagt: ‚Meine Beziehungspartnerin darf nicht fremdgehen‘. Diese Regel gilt für alle anderen, nur nicht für ihn. Er führt zeitgleich intime Beziehungen zu mehreren Frauen. (*„Wenn B beispielsweise zum Einkaufen gegangen sei, habe er auch mit K geschlafen: „Ich musste das machen, ich hatte Mitleid! Ich liebte K aus Mitleid! Sie hat mein Leben zerstört, ...“ (Gutachten, S. 15) ; („...ich habe sie vor seinen Augen genommen.“ (Gutachten, S. 15))*)

In Teilen konterkariert er seinen Anspruch, da er sein Opfer zu sexuellen Handlungen zu dritt und zu lesbischen Handlungen zwingt, die ihm im Nachgang den Grund bieten, überhaupt eine lesbische Beziehung zu unterstellen.

„Die beiden (R und V) haben mich dann „fertig“ gemacht. Sie haben beide mit mir Sex gehabt. R hat mir mit den Worten gedroht: „ziehe dich aus, du dreckige Schlampe, ich bringe dich um.“ „Er fasste mir an die Haare und ich musste die Scheide von Frau V lecken.“ (Vernehmung, S. 129).

R hat das zwingende Bedürfnis nach Kontrolle, setzt die Regel fest und bestimmt das Territorium, das hier die familienähnliche Gemeinschaft ist. In diesem Territorium hat man sich, hier also „seine Frau“, so zu verhalten, wie er es in seiner Spielebene vorsieht. Verhält sie sich anders oder vermutet er auch nur, dass sie sich anders verhält, sieht er sein ‚Spiel‘ in Gefahr. Funktioniert das Spiel, kann er sich vorgaukeln, man komme seinen Bedürfnissen nach Anerkennung und Wichtigkeit entgegen. Dies hält ihn vermutlich gerade noch balancierend am Abgrund und überdeckt den traurigen Anblick des eigenen jämmerlichen und unbefriedigten Selbstbildes im Spiegel.

In der Interaktion mit O hat R eine besondere Art der Kommunikation gewählt. Gegenüber den Gutachtern wählte er oftmals überschwängliches Reden, betonte Mimik und Sprache, schauspielerte gar und versuchte mit phantastischen Darstellungen zu überzeugen, also anerkannt und wichtig genommen zu werden.

Gegenüber O wählt er neben normaler Redeweise der Sprache aber auch Anschreien und Bedrohen sowie die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt. Er zeigt das, was Sachse (2004) die Sklavenhaltermentalität eines Narzissten nennt, „meine Frau hat für mich da zu sein, tut sie das nicht, wird sie meinen Zorn zu spüren bekommen“.

R ‚muss‘ so handeln, um die zutiefst verletzten und nicht befriedigten Bedürfnisse nach Anerkennung, Wichtigkeit und Bedeutung kompensieren und ertragen zu können.

Wer unwichtig ist, nicht anerkannt wird und keine Bedeutung hat („Man sei in der Schule nicht geschützt worden, sondern habe jederzeit Schläge erhalten können.“

Gutachten, S. 10) bzw. dies für sich als inneren Zustand wahrnimmt, erlebt Ohnmacht und Machtlosigkeit, die es abzuwehren gilt. R's Weg ist der über ein Bezwingen des Opfers, also über die Ausübung von Macht, die er über das Medium Gewalt erreicht. Die exzessive Anwendung der Gewalt lässt auf das Maß narzisstischen Ungleichgewichts schließen: Je existenzieller die gefühlte Bedrohung des Restselbstwertes ist, je wahrscheinlicher droht das inszenierte Bühnenbild zur oberflächlichen Kompensation unbefriedigter Bedürfnisse zusammen zu brechen und um so mehr muss R um seine Aufrechterhaltung kämpfen. Nach den Akten scheint R mit Gewalt vertraut zu sein. Ihre Anwendung scheint ihm zu liegen, andere Mittel der Machtausübung wie Ressourcenverwaltung, Ausgrenzung oder Überzeugen scheint er nicht oder weniger anzuwenden. Dies kann daran liegen, dass er ihrer Ausübung und Anwendung nicht fähig ist oder sie ihm nicht zur Verfügung stehen.

R hat demnach Gewalt angewandt, um Macht über O auszuüben und um damit seine eigenen erlebten Ohnmachtgefühle zu kompensieren. Sein Ziel war es, sich selber machtvoll zu fühlen, um für sich den Anschein von Anerkennung und Wichtigkeit aufrecht zu erhalten.

Ergänzend zu den Erklärungen nach dem Modell der Doppelten Handlungsregulation ist das Verhalten des R aus psychoanalytischer Sicht zu beurteilen.

Psychoanalytische Betrachtung: (Zum Erklärungsmodell siehe unter 2.3.1.2)

Konfliktbedingte Störungen sind in der Regel zurückführbar auf frühe Konflikte in der Entwicklung, die sich durch einen Mangel auszeichnen. Im Vordergrund stehen Objektbeziehungen, die zur Erhöhung der Selbstidentität, Selbstkonstituierung, Selbstentfaltung und der Regulation des Selbstwertgefühls beitragen. Kohut (1980) nennt Selbstobjekte diejenigen, die wir über die Interaktion mit früheren Bezugspersonen als Teil unseres Selbst erleben. Damit sind offenbar Menschen gemeint, die auf das angeborene Gefühl von Lebenskraft, Größe und Vollkommenheit reagierten, es bestätigten und zu denen das Individuum aufblicken und mit deren vorgestellter Ruhe, Unfehlbarkeit und Allmacht es verschmelzen konnte (Kohut, 1980).

Wenn das Gefühl von Lebenskraft, Größe und Vollkommenheit nicht bestätigt wurde, ein Kind nicht mit vorgestellter Ruhe, Unfehlbarkeit und Allmacht verschmelzen konnte, dann bleibt ein Defizit, das bedient werden will und muss, ähnlich wie bei dem Modell der doppelten Handlungsregulation.

Je „gesunder“ die Selbstidentität - das eigene Idealbild - entwickelt ist, desto unabhängiger ist der einzelne von den Beurteilungen durch andere und desto ausgeprägter sind seine empfundene Sicherheit, sein Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen.

Wie bereits festgestellt, weist R deutlich narzisstische Züge auf. Sein Selbstwert scheint in Frage gestellt. Nach Fromm (1992) erlebt er damit einen existenziellen Konflikt, den er bewältigen muss. R ist gezwungen, das eigene Entsetzen vor seiner Isoliertheit, seiner Machtlosigkeit und seiner Verlorenheit zu überwinden. Von den von Fromm (1992) aufgezählten Leidenschaften, derer man sich bedienen kann, scheint R Sadismus, Destruktivität und Narzissmus gewählt zu haben.

Der existenzielle Konflikt bedingt, dass R handeln muss. Ein Aushalten oder Ertragen des Konfliktes sieht das System nicht vor. R ist in seiner Identität in Frage gestellt. Das Besondere ist nur, und dies kommt problem-verschärfend hinzu, dass er Regeln, Territorien und Ansprüche zur Aufrechterhaltung seines Selbstbildes definiert. Sind seine Ansprüche zum Beispiel durch „Fremdgehen“, und sei dies auch nur wahrheitswidrig angenommen, in Frage gestellt, muss er handeln. In Abhängigkeit von der Tiefe des erlebten Konflikts, kann und darf er keine Selbstzweifel („...das ist meine Frau, das ist meine Regel, hier entscheide

ich...“) aufkommen lassen und muss die narzisstische Homöostase wieder herstellen.

Für sein Umfeld unerträglich wählt er dazu die Anwendung von Gewalt, um Macht auszuüben. Er muss mächtig bleiben, sein Opfer bezwingen und sich so der drohenden Ohnmacht wieder entwinden, damit er sich anschließend potent und mit Macht ausgestattet fühlen kann. Das Maß der über Gewaltanwendung angestrebten Macht scheint in einem äquivalenten Zusammenhang zum gefühlten Defizit des eigenen Selbstwertes zu stehen. Das gezeigte Verhalten führt gerade so zur Homöostase. Die Macht, die er über O ausübt, ist das, was ihn sein „Selbst-Sein“ erst ertragen, und aushalten lässt.

Hier schließt sich der Kreis: das existenzielle Bedürfnis des R wird nicht befriedigt, ja, ist offenbar nicht (mehr) zu befriedigen. Seine innere Verfasstheit zwingt ihn zur regelmäßigen Wiederholung seines gewalttätigen Handelns .

5.2 Ergebnisse zur Antisozialen Persönlichkeit

Bei Menschen mit dieser Persönlichkeitsstörung „besteht ein tiefgreifendes Muster von Missachtung und Verletzung der Rechte anderer,...“ (Saß, 1996).

Es ist herauszuarbeiten, welche Tathandlungen, Aussagen und Hinweise im Fall erkennbar sind, die für das Vorliegen einer antisozialen Persönlichkeit sprechen.

Zuordnung ausgewählter Verhaltensweisen des R zur Antisozialen Persönlichkeitsstörung nach den Kriterien des DSM-IV (Saß, 1996, S. 734):

Zum Kriterium 1 – „Versagen, sich in Bezug auf gesetzmäßiges Verhalten gesellschaftlichen Normen anzupassen, was sich in wiederholtem Begehen von Handlungen äußert, die einen Grund für eine Festnahme darstellen.“

Wiederholt verstieß R gegen gesellschaftliche Normen. Es kam zu Verurteilungen im Jahr 1992 und 1998 auf Grund von Körperverletzungsdelikten und illegaler Einreise 1990. Im Zuge des Verfahrens wird deutlich, dass R kontinuierlich gegen gesellschaftliche Normen, hier das Recht des einzelnen auf körperliche und psychische Unversehrtheit sowie auf freie Selbstbestimmung verstieß, da er mit großer Selbstverständlichkeit Gewalttätigkeiten gegen seine Lebensgefährtin/nen und deren Kinder ausübte. Auch das Zwingen des Opfers, trotz erlittener

Verbrennungen und fast blind die Wohnung zu putzen, ist gegen jede allgemeingültige Lebensregel.

Zum Kriterium 4 – „Reizbarkeit und Aggressivität, die sich in wiederholten Schlägereien oder Überfällen äußert.“

R zeigt eine umfassende Palette von Gewalthandeln: einem Menschen drohen ihn zu töten; körperliche Misshandlungen durch Schlagen, Stechen, Schneiden, Verbrennen, Verbrühen, Blenden; Nötigungshandlungen zur Selbstverletzung bis hin zu Demütigungshandlungen. Zweifelsohne zeigt er Gewalt in destruktivster Form.

Das Bewusstsein des Täters, Unrecht zu tun und verursacht zu haben, wird an seinen Drohungen gegenüber dem Opfer deutlich. Offensichtlich treibt ihn dabei die Angst vor der Entdeckung, keine ärztliche Versorgung zuzulassen.

Zum Kriterium 5 – „Rücksichtslose Missachtung der eigenen Sicherheit bzw. der Sicherheit anderer.“

R verletzte sein Opfer aufs Schwerste, er schlug es so heftig, dass es die Sehkraft auf einem Auge verlor. Er blendete es, so dass dem Opfer auf dem anderen Auge nur ca. 10% Sehkraft blieben, er fügte Verbrennungen und Verbrühungen zu, die bei mangelnder Versorgung zum Tod hätten führen können. Die dargestellten Misshandlungen waren alle augenfällig, für den Täter klar wahrnehmbar und er tat nichts Geeignetes, um O zu helfen. Er verbot ihr, sich ins Krankenhaus zu begeben. Das von ihm verabreichte Aspirin und gereichte Eis zur Kühlung scheint eher dem Ziel gedient zu haben, das Opfer in der Wohnung unter seiner Kontrolle zu behalten.

Zum Kriterium 7 – „Fehlende Reue, die sich in Gleichgültigkeit oder Rationalisierungen äußert, wenn die Person andere Menschen gekränkt, misshandelt oder bestohlen hat.“

Zu keinem Zeitpunkt äußert er Reue oder lässt durch sein Verhalten Mitleid und Reue erkennen. In der Regelmäßigkeit seiner Übergriffe und in der Intensität steigert er sich vom Drohen über das Schlagen bis hin zu den schwersten Verletzungen. Diese halten ihn nicht davon ab, sein Opfer weiter zu misshandeln

und zu quälen. Bereits durch übelste Verbrennungen verletzt, zwingt er sein Opfer, das schon fast erblindet ist, nackt zu putzen, um sich die Gelegenheit zu verschaffen und zu nutzen, die Frau im unteren Rücken und Gesäßbereich mit heißem Wasser zu verbrühen. Jede annähernd „normale“ Persönlichkeit hätte hier Mitleid und Reue gezeigt. Die fehlende Reue wird im Gutachten auch deutlich an der Aussage: *„Mehrfach äußerte er während der Exploration, wie er seine Kinder vermisse und sich um sie Sorge. Bemerkenswert ist hierbei, dass er diese Sorge nicht in einem Satz hinsichtlich der Verletzungen seiner Frau äußerte und sich nach ihr erkundigte“* (Gutachten, S. 32).

Es kann festgestellt werden, dass R die Kriterien erfüllt, um als antisoziale Persönlichkeit beschrieben zu werden.

(Selektierte Textstellen zur Antisozialen Persönlichkeit aus den Unterlagen zum Fall sind in Anlage 8.2 dargestellt.)

Betrachtung der antisozialen Persönlichkeit anhand des Modells der doppelten Handlungsregulation:

Bei der antisozialen Persönlichkeit sind die vorrangigen interaktionellen Motive die Bedürfnisse nach Autonomie und Kontrolle, wobei die Sicht eines Antisozialen auf die Welt eher eine persönliche als eine interpersonelle ist. Eine andere als die eigene Perspektive einzunehmen bereitet enorme Schwierigkeiten. Die Person neigt zum linearen, zielorientierten Denken, bei dem die Reaktionen anderer Menschen nur einbezogen werden, wenn es den eigenen Interessen dient.

Freeman und Eig (2007) beschreiben, dass das Kennzeichen der antisozialen Persönlichkeit darin besteht, die Schuld regelmäßig auf andere abzuschieben. Antisoziale haben den Eindruck, dass das, was sie erleben, ihnen angetan wird.

In der Gerichtsverhandlung erklärt R regelmäßig, dass „andere Personen“ der O oder sie selbst sich die Verletzungen beigebracht haben, was aus Sicht des R evtl. verhandlungstaktisch sinnvoll erscheint. Einige Textstellen lassen dennoch den Schluss zu, dass R für das, was er erlebt, die Anderen verantwortlich macht.

„Durch die Beeinflussung der Familie der B habe O ihn schließlich wegen Körperverletzung angezeigt, dabei habe er sie niemals geschlagen.“ ;

Fußnote: „Hierbei wird Herr R. erst unruhig, dann geradezu erregt und betont mehrfach mit lauter Stimme, dass es keine Familie gäbe, die so schlimm wie die Familie ... sei. Er habe O niemals geschlagen, das sei alles nur eine große Lüge.“ (Gutachten, S. 13)

„Überraschend habe er ... eine Anzeige wegen Körperverletzung an B erhalten. Tatsächlich sei es so gewesen, dass die Familie der B im Rahmen des Fremdgehens mit Herrn R. O zusammengeschlagen habe und sie anschließend gedrängt habe, Herrn R. anzuzeigen.“ (Gutachten, S. 16)

„Es gibt in Münster nicht einen Menschen, der nicht weiß, dass ich ein guter Mensch bin!“; „Was ich erlebt habe, ist unglaublich schmerzhaft. Ich habe solche Schmerzen ... Meine Frau hat gelogen, sie ist geschlagen worden, von drei oder vier Personen ... Wenn ich wüsste, wer es war, dann hätte ich die schon angezeigt. Die Familie B hasst mich, die Familie B ist Spezialist für Anzeigen!“ (Gutachten, S. 20);

„Das hänge alles mit D zusammen, die verbreite Lügen. „O hat gelogen von A bis Z, die hat das nur gemacht, weil sie auf V eifersüchtig gewesen ist.““ (Gutachten, S. 21); „Man solle mal überlegen, warum die Kinder nicht zu ihrer Mutter gehen wollten und im Heim seien. Außerdem, warum ist seine Frau bei ihm geblieben, wenn er sie angeblich geschlagen habe? Hinter der ganzen Sache stecke ihr Bruder, den sie seit 11 Jahren nicht gesehen habe.“ (Gutachten, S. 22)

R sucht regelmäßig die Schuld bei den anderen und versucht, sich selbst als edel und gut darzustellen. Auch in dieser Charaktereigenschaft entspricht er der antisozialen Persönlichkeit.

Das zentrale Beziehungsmotiv des Antisozialen ist Autonomie, das Bedürfnis vollständig entscheiden zu können, sich in keiner Weise einschränken und kontrollieren lassen zu wollen. Regelmäßig verursacht sind solche Interaktionsstörungen in der Entwicklung des Menschen durch Autonomieeinschränkungen mittels Grenzverletzungen, Bevormundung, Verboten und Überwachung.

Demnach muss das Handeln des R von dem hierarchisch hoch stehenden Bedürfnis bestimmt sein, in jeder Hinsicht unabhängig, selbst bestimmt und ohne Rücksicht auf die Interaktionsinteressen der Anderen handeln zu können. Gewalt ist das gewählte Mittel, Macht auszuüben und Kontrolle zu erlangen.

Ein mit dem Bedürfnis nach Autonomie korrespondierendes Motiv ist das nach Anerkennung, ausgelöst durch damit einhergehende Signale im Zusammenhang mit Bevormundung, Kontrolle, Überwachung und Einschränkungen wie „Du bist nicht in Ordnung.“ (Sachse, 2004)

Entwickelte Schemata könnten sein: „...andere wollen meine Freiheit und Selbstbestimmung einschränken, die respektieren meine Grenzen nicht...“, „...meine Selbständigkeit wird angegriffen, ich muss und werde mich wehren...“

Auf der Spielebene bietet sich die Verteidigung der eigenen Grenzen an, also die Abwehr der vermeintlichen Angriffe auf die Autonomie.

Im vorliegenden Fall geht R hin und kontrolliert das Leben von O. Er stellt die Regeln auf, er nimmt sich das Recht zur Züchtigung und gleichzeitig zeigt er deutlich, dass er sich mehr Freiheiten in der Beziehung zugesteht als seinen Partnerinnen. Er hat fast durchgängig mehrere zeitgleiche Intimbeziehungen, ohne dass er sich nachhaltig Mühe gibt, diese vor seinen Partnerinnen zu verbergen. Eigene Freiheiten und Selbstbestimmtheit will er leben, kontrolliert aber gleichzeitig seine Partnerinnen in hohem Maße. Dies weist ganz deutliche Parallelen zur Macht auf: R will seinen Willen gegen „Widerstreben durchsetzen“ (Weber, 1984, S. 89) und bietet sein ganzes Potential auf, sich gegen andere durchzusetzen. Die von R in seiner Biographie mit hoher Wahrscheinlichkeit erfahrene Bevormundung, Kontrolle und Einschränkung seiner Autonomie deutet er in eine individuelle Macht- bzw. Ohnmachterfahrung um, die er in seine aktuellen Lebenssituationen überträgt. Er sucht ein Verhalten, durch das er sich mächtig fühlen kann. R übt Macht aus, um über die gefühlte Mächtigkeit frühe Erfahrungen der Ohnmacht zu kompensieren und die Situation, die Interaktion mit seiner Lebenspartnerin zu kontrollieren.

Über Gewalt gewinnt er die Macht, sein Gegenüber zu unterwerfen, damit hat er Macht über sich, sein Umfeld und damit Kontrolle und Selbständigkeit.

Gewalt ist wieder das Mittel der Wahl für ihn, sie scheint für R ihren Vorteil darin zu haben, dass sie, wie Imbusch (2005) schreibt, als jederzeit mögliche Option des Handelns verfügbar ist und ihre Macht aus der Verletzlichkeit und dem Ausgeliefertsein der Menschen untereinander zieht.

Bei der antisozialen Persönlichkeit potenziert sich die Anwendung der Gewalt als Mittel der Machtausübung.

Nach der Beurteilung des R in Anlehnung an das Modell der doppelten Handlungsregulation folgt die psychoanalytische Betrachtung:

Gegenstand der psychoanalytischen Betrachtung sind die Wege zur individuellen Lösung von Konflikten zwischen Abhängigkeit und Autonomie, Unterwerfung und Kontrolle, Versorgung und Selbständigkeit, wobei die psychische Entwicklung als das Ergebnis eines komplizierten Interaktionsprozesses zwischen Anlage und Umwelt gesehen wird. In der Psychogenese von Menschen mit destruktiver Aggressivität fehlt es seit der Kindheit an Sicherheit, Wärme und Geborgenheit, berechnete Bedürfnisse nach Bindung, emotionaler Zuwendung, Anerkennung und Wertschätzung wurden nicht erfüllt (Kutter & Müller, 2008).

Im vorliegenden Fall ist das Handlungsmotiv des Antisozialen, Autonomie und Kontrolle zu erreichen.

Wie bei 2.3.1.2 dargestellt, ist die frühkindliche Entwicklung geprägt von Abhängigkeiten, Zuwendung, Loslösung, Trennungs- und Verlustängsten. Wenn die Entwicklung kindgerecht verläuft, lässt sie einen Menschen zu einer „reifen, gesunden, sozial verträglichen“ Persönlichkeit werden. Dazu müssen dem Kind Freiheiten eingeräumt werden, es braucht Regelsetzung und die Bezugspersonen müssen loslassen können. Gleichzeitig sind ihm die Gewissheit um die Sicherheit und die Geborgenheit eines Rückzugsraumes zu vermitteln.

In der Entwicklung geht es bei den Konflikten immer um die Wahl zwischen Trennung und Loslösung sowie der Verschmelzung und Verbundenheit. Trennung und Loslösung sind Voraussetzung und eröffnen erst die Möglichkeit, weitere Schritte zu gehen, Autonomie zu erlangen und Bindungen einzugehen. Eine Benennung der in der Sozialisation unangemessen gelösten Konflikte des R lassen die Informationen aus dem Gerichtsmaterial nicht zu. Bei dem gezeigten auffälligen Störungsmuster muss aber angenommen werden, dass es zu unangemessenen Konfliktlösungen in seiner Sozialisation kam.

Bleiben diese Konflikte ungelöst, bleibt also das eigentliche Bedürfnis nach Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Autonomie unbefriedigt, kann der Mensch eine neurotische Konfliktlösung als Kompensation zur Befriedigung entwickeln.

Der neurotische Mensch entwickelt ein Verhalten, das ihn die gefühlte innere Spannung und das Ungleichgewicht sowie sein Gefühl, nicht frei und autonom zu sein, bewältigen lässt. Er sucht sich ein Ersatzverhalten aus. Bei R ist es das Ausüben von Macht durch das Mittel der Gewalt, das sein inneres Gleichgewicht

temporär wieder herstellt. Und dies innere Gleichgewicht bleibt nur temporär bestehen, weil die Machtausübung letztlich nur ein Ersatz bleibt und das unstillbare sowie unbefriedigte Bedürfnis nach Wiederholung des neurotischen Verhaltens verlangt.

Damit schließt sich für R der Kreis. Solange er von außen (z.B. durch eine Therapie) nicht das Ursprungsbedürfnis im Ansatz gesättigt bekommt, wird er weiterhin versuchen, Kontrolle und Autonomie über Machtausübung (situationsmöglich durch das Medium Gewalt) zu erlangen.

Deutlich ist bei R mit seinen ausgeprägten antisozialen Zügen, wie und welche Instanz (nach dem Drei-Instanzenmodell) der Persönlichkeit sich durchgesetzt hat. An dem Verhalten des R in Interaktion mit Menschen außerhalb seiner Partnerbeziehung kennt er die Normen und Regeln angemessenen sozialverträglichen Verhaltens. Nach dem Instanzenmodell werden die Triebregungen des Es im Konflikt mit den Regeln des Über-Ich vermittelt über das Ich gelebt. Bei den Triebregungen des Es in der Interaktion zu seiner Partnerin ist keine Normen- oder Regelbeachtung des R erkennbar, vielmehr eine sich in der Intensität steigernde Gewaltanwendung. Problem- verschärfend kommt hinzu, dass R über die Wiederholung seiner Gewaltanwendung Regelschmerzhaftigkeit zeigt, die mit fortschreitender Eskalation die im „Über-Ich“ internalisierten Restnormen sozialverträglichen Verhaltens zu überlagern scheint.

5.3 Ergebnisse zur Histrionischen Persönlichkeitsstörung

Bei einer histrionischen Persönlichkeitsstörung liegt „ein tiefgreifendes Muster übermäßiger Emotionalität oder Strebens nach Aufmerksamkeit [vor]. Der Beginn liegt im frühen Erwachsenenalter und die Störung zeigt sich in verschiedenen Situationen“ (Saß, 1996).

Zum Kriterium 2 – Bei der Person ist „die Interaktion mit anderen [ist] oft durch ein unangemessen sexuell verführerisches oder provokantes Verhalten charakterisiert.“

Deutlich wird dieses Verhalten u.a. durch eine Feststellung der Gutachter, die wie folgt dokumentiert wurde:

„Bei der Schilderung seiner Beziehungen zu Frauen nahm R schlagartig eine aufrechte und stolze Sitzhaltung ein, schilderte dabei lächelnd von seiner Anziehungskraft, seinen Seitensprüngen und dem guten Aussehen seiner Partnerinnen, wobei unverkennbar eine übersteigerte Selbstwahrnehmung spürbar wurde“ (Gutachten, S. 24/25).

Zum Kriterium 3 – Die Person „zeigt rasch wechselnden und oberflächlichen Gefühlsausdruck.“

Ein Beleg für dieses Kriterium findet sich treffend in folgender Aussage des R:

„Herr R. beginnt laut zu schluchzen und laut zu weinen und ruft laut aus, dass K sein Leben zerstört habe. Sie hätte ihn niemals verlassen dürfen, das sei ein großer Fehler gewesen. Während Herr R. zunächst wütend über Frau K. spricht, sagt er im nächsten Moment lächelnd, dass sie ihn auch jetzt noch liebe. Er“ (Gutachten Seite 14).

Zum Kriterium 6 – Die Person „zeigt Selbstdramatisierung, Theatralik und übertriebenen Gefühlsausdruck.“

Aus dem Gutachten geht hervor, dass R in der Lage war, Interaktionen in einer hoch emotionalen, theatralisch – inszenierenden und sehr dominanten Art zu gestalten, mitunter ließ er keine Nachfragen zu und reagierte auf das Aufzeigen von Widersprüchen gereizt (Gutachten, S. 31).

Beispielhaft sind die nachstehenden Textquellen angeführt, die anschaulich den Wesenszug des R zur Selbstdramatisierung, Theatralik und übertriebenem Gefühlsausdruck belegen.

„Am dritten Explorationstag, an dem es, wie Herrn R auch angekündigt wurde, um die 11 Tatvorwürfe gehen sollte, präsentierte er sich schluchzend und laut weinend, klagend, um Hilfe für sich und seine Kinder rufend“ (Gutachten, S. 24) .

„Im Zusammenhang mit der Beziehungsschilderung zur Mutter zeigt er den Gutachtern folgendes Verhalten. „Herr R. bittet in diesem Moment niederknien zu dürfen, um den Gutachtern seine Liebe zur Mutter zu demonstrieren, wobei er dies tut, ohne auf die Antwort der Gutachter zu warten““ (Gutachten, S. 9).

„Der Wechsel seiner Stimmungslage wirkte jedoch nicht authentisch, sondern geradezu inszeniert und auf Wirkung nach außen bedacht“ (Gutachten, S. 25).

Zum Kriterium 8 – Die Person „fasst Beziehungen enger auf, als sie tatsächlich sind.“

Belege für das Vorliegen dieses Kriteriums finden sich in Aussagen des R wie:

„Der Chef habe ihn sehr gemocht ... Er habe sich gut mit seinen Vorgesetzten und ebenso mit den anderen Arbeitern verstanden, ...“ (Gutachten, S. 11)

„Sie (Tochter F) habe die Fotos ihrer Mutter ansehen müssen: „Um Gottes Willen, tun sie nicht den Kindern weh!“ Er habe immer alles für die Kinder getan, er habe sich um die Schule gekümmert, wegen ihm habe Katharina Jahr für Jahr bessere Schulnoten erzielen können“ (Gutachten, S. 22).

Es muss festgestellt werden, dass R Beziehungen enger auffasst, als sie es tatsächlich sind.

Aus den Quellentexten lassen sich Aussagen und Verhaltensweisen des R zu 4 von mindestens 5 geforderten Kriterien der histrionischen Persönlichkeitsstörung zuordnen. Damit kann er nicht als Mensch mit einer histrionischen Persönlichkeitsstörung bezeichnet werden. Festzustellen bleibt aber, dass er Wesenszüge einer solchen Persönlichkeitsstörung aufweist.

Nach Sachse (2004) ist das zentrale Beziehungsmotiv, nach dessen Befriedigung gestrebt wird, Wichtigkeit sowie das Bedürfnis, im Leben eine Rolle zu spielen und Bedeutung zu haben. Das persönliche Schema einer solchen Person könnte lauten, „Für niemanden bin ich wichtig“, „Keiner interessiert sich wirklich für mich“.

Das Ziel auf der Spielebene könnte dann z.B. formuliert werden wie: „Erlange Aufmerksamkeit um jeden Preis, in jeder Situation und von jeder Person“ (Sachse, 2004, S. 53). Die Person hat die Erwartung, der oder die Wichtigste zu sein und kann nach Sachse (2009) extrem ärgerlich und wütend werden, wenn die Interaktionspartner dieser Annahme nicht nachkommen.

Diese Erwartung, der Wichtigste für andere zu sein, äußert sich in dem Wunsch, dass andere verfügbar sind, überzeugt davon, dass dieser Anspruch auch berechtigt ist. Das Verfügen wollen ist nichts anderes als das Ausüben von Macht über andere.

Das Verhalten von R gegenüber O lässt unter diesen Gesichtspunkten als Interaktion folgendes Muster wahrscheinlich werden: R will von O wichtig

genommen werden. Ein Weg nun dieses Gefühl zu erleben, liegt darin, sich tatsächlich für sie als wichtig aufzuspielen, er wird für sie zum Regelsetzer (siehe Ausführungen zum Narzissten). R gelingt dies, weil er über die Anwendung massivster Gewalt Macht ausübt und O erleben lässt, wie wichtig er in ihrem Leben ist (er wird zum Regelsetzer, Bestimmer, Herrscher). Die von R in diesem Kontext ausgeübte Macht ist das Synonym für Wichtigkeit. Die Art und Weise wie er Macht ausübt, gibt ihm die Chance, Aufmerksamkeit zu erlangen und sich sein Gegenüber verfügbar zu machen. Damit begünstigen die histrionischen Persönlichkeitsanteile und das damit verbundenen Verhalten die Taten des R. Sie schaffen den Schutzmantel oder zumindest den begünstigenden Rahmen, verhältnismäßig lange ohne Repression von außen in dieser Form gewalttätig und machtvoll zu agieren.

Verdeutlicht wird dies beispielhaft an der Textstelle: *„Bemerkenswert ist, dass ...’s Klassenlehrerin schilderte, ein liebevolles und vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Kind und ihrem Vater [R] beobachtet zu haben. ...habe jedoch auch berichtet, durch ein Schlüsselloch gesehen zu haben, wie ihr Vater ihrer Mutter die Brüste abgeschnitten und den Bauch aufgeschnitten habe“* (Gutachten, S. 7)

5.4 Ergebnisse zur wahnhaften Störung, dem Eifersuchtswahn

R warf O vor, dass sie ihn im Frauenhaus betrogen habe, er unterstellte ihr eine lesbische Beziehung. Einer früheren Partnerin zertrümmerte R aus Eifersucht den Rücken (Gutachten, S. 6). Es liegen Zeugenaussagen vor, nach denen R krankhaft eifersüchtig gewesen ist. Er zwang u.a. die Tochter der O aufzuschreiben, dass O ihn betrogen habe.

Nach den Klassifizierungskriterien des DSM-IV ist es erforderlich, dass der Glaube an die Untreue des Partners ohne ausreichenden Grund und auf falschen Schlussfolgerungen basiert und die von der Störung betroffene Person auf die andere Person einwirkt, um der vermeintlichen Untreue entgegen zu wirken.

Auch wenn nicht angenommen werden kann, dass das von R vorgeworfene Verhalten, also eine sexuelle Zweitbeziehung, in der unterstellten Form realistisch war, kann dies unberücksichtigt bleiben. Bedeutender ist sein Verhalten, durch das er O zu sexuellen Handlungen an und mit Dritten zwingt. Er zwingt sie zu

einem Verhalten, für das er sie im Nachgang maßregelt und in dessen Folge er ihr lesbische Beziehungen zu eben diesen Personen unterstellt. Im Verhalten von O kann kein ausreichender Grund zur Eifersucht gesehen werden, da das Handeln eben seiner und nicht ihrer Intention entsprang.

Im Urteil wurde als Motiv für die Gewalttätigkeiten festgestellt, dass R dem Opfer Schmerzen zufügen und es quälen wollte. Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass ein Ziel seiner Taten in der Erzwingung der Namenspreisgabe möglicher „Nebenbuhler“ sowie in der Bestrafung für angebliche Untreue liegen könnte. Nach den von O geschilderten Streitverläufen mit anschließenden Misshandlungen ist dies wahrscheinlich. Von außen betrachtet hat R mittels Gewalt und Drohungen schlüssig gehandelt, um der vermeintlichen Untreue entgegen zu wirken.

Damit zeigt er deutlich Persönlichkeitsstrukturen, die dem Subtypus des Eifersuchtwahns entsprechen.

Ein wichtiges Merkmal psychotischer Menschen (Psychose ist eine Störung, die mit Realitätsverlust einhergeht) ist ihre narzisstische Verletzlichkeit. Sie leben in der Angst vor inneren und äußeren Gefahren, die zum Verlust des Ideal – Objektes führen können. In psychodynamisch wirksamen, auslösenden Situationen ereignet sich intrapsychisch der Verlust des Ideal – Objektes, also es kommt zu narzisstischen Kränkungen, Trennungs- und Verlustängsten sowie zu Angst vor Kontrollverlust. Dies stellt im Erleben eines solchen Menschen eine existenziell katastrophale Situation dar, die er bewältigen muss (Kutter & Müller, 2008).

Die Heftigkeit und die Vehemenz, mit der R seine Eifersucht „pflegt“, lassen darauf schließen, dass geringste Wahrnehmungen oder Einbildungen von Zweitbeziehungen seiner Partnerinnen über die Erschütterung seines Selbstwertes und Selbstsicherheit zu einem Realitätsverlust führen.

Durch die Anwendung von Gewalt gelingt es R, die Situation zu kontrollieren, sein Opfer für das vermeintliche Verhalten zu bestrafen und darüber seinen Selbstwert zu regulieren. In der Tiefe jedoch kompensiert er seine Angst und bringt sich zeitweilig in ein inneres Gleichgewicht.

Eifersucht ist das vordergründige Motiv zur Anwendung von Gewalt, um letztlich über die Machtausübung Kontrolle zu erreichen und eigene Ängste zu bewältigen.

5.5 Ergebnisse zum sexuellen und nichtsexuellen Sadismus

Wie bereits festgestellt wurde, hat R massiv, wiederholt und über den Zeitraum mehrerer Monate Gewalt in Form von körperlichen und psychischen Misshandlungen an seinem Opfer verübt. Er war nach Aussage des psychologischen Gutachters jederzeit in der Lage, das Unrecht seiner Taten zu erkennen. Dennoch zeichneten sich seine Handlungen dadurch aus, dass er seinem Opfer kontinuierlich und wiederkehrend unsägliche Schmerzen und bleibende Schäden zufügte. Solch ein Handeln stellt das Quälen eines Menschen dar. Die Frage ist, ob R einen sadistischen Charakter hat und wenn dies zu bejahen ist, ob sein Sadismus sexueller oder nichtsexueller Natur ist.

Ohne die gesamte Bandbreite der von R angewandten Misshandlungen und Demütigen zu wiederholen, weisen seine Verhaltensweisen zunächst darauf hin, dass R über die sexualisierte Gewaltanwendung eine Form sexuellen Sadismus auslebte. Zum Beleg seien angeführt: das bewusste und wiederholte Verletzen des Opfers in und an seinen Intimstellen; die Demütigungsrituale des Urinierens auf die Frau und in ihre Wunden; das Zwingen des Opfers, die Exkremate des Täters zu essen; das wiederholte Zwingen zu sexuellen Handlungen und die Herbeiführung absoluten Ausgeliefertseins durch die Fesselung und Knebelung des Opfers. Voraussetzung für sexuellen Sadismus ist, dass das Ausleben der sexuellen Aggression in Form der Gewaltanwendung und Machtdemonstration die Ermöglichung zum Empfinden sexueller Lust oder die Quelle sexueller Lust ist. Der sexuelle Sadismus als Form neurotischer Konfliktlösung schützt den Betroffenen vor der unverarbeiteten Angst vor Kontrollverlust sowie vor der Angst, im reifen genitalen Akt „verschlungen“ zu werden und sich zu verlieren. Über die Anwendung der Gewalt schafft der Sadist das Maß an Distanz und Kontrolle, Macht und Sicherheit, die es ihm ermöglichen, seinen Sexualtrieb zu befriedigen.

Im Sachverhalt zielt R mit seinem Gewalthandeln zwar immer wieder auf die Intimregionen seines Opfers und er ist auch im Anblick von Leid, Angst, Schrecken und Verstümmelung seines Opfers zu sexueller Lust und Befriedigung fähig, dennoch finden sich keine Textstellen, aufgrund derer sich belegen lässt, dass R zur Befriedigung seines Sexualtriebes das Leiden seines Opfers benötigt. Ganz im Gegenteil scheint er mit seinen Intimpartnerinnen auch zu einer „reifen“ sexuellen Vereinigung fähig gewesen zu sein.

Die Qualen und das Leid, das R seinen Opfern zufügte, muss also eher auf die Form des nichtsexuellen Sadismus zurückgeführt werden.

In diesen Fällen ist das eigene Werte- und Identitätsgefühl in Frage gestellt und abhängig von den sich in Interaktion verhaltenden Objekten, auf die er seine Bedürfnisse projiziert. Der Narzisst mit seinem inneren Zwang zur Aufrechterhaltung eines Systemgleichgewichtes ist von den Objekten abhängig. Je „gesünder“ das entwickelte Idealbild ist, umso unabhängiger macht es von Beurteilungen durch andere und ermöglicht Sicherheit, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen.

Wie bereits bei der Darstellung zur narzisstischen und antisozialen Persönlichkeitsstörung gezeigt, hat R ein krankhaftes, gestörtes und überhöhtes Bedürfnis nach Anerkennung und Autonomie sowie Kontrolle.

Das von R gezeigte Verhalten einer antisozialen und narzisstischen Persönlichkeit findet im nichtsexuellen Sadismus seine Zuspitzung. Dabei geht es um Machtausübung, Herrschaft und Kontrolle zur Kompensation defizitärer innerer Zustände. Sadismus ist wie Fromm (1992, S. 327) schreibt, „...die Verwandlung der Ohnmacht in das Erlebnis der Allmacht“. Der Sadismus bietet die Möglichkeit, sich den Grenzen der menschlichen Existenz zu nähern und sie zu überschreiten.

Die Abwehr eigener Ohnmacht und das Gefühl von Allmacht erlangt R über die massive, kontinuierliche, unberechenbare und nahezu entgrenzte Anwendung von Gewalt.

6. Zusammenfassung und Diskussion

Dass ein Zusammenwirken von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen eine Rolle spielt und sich dieses im Hintergrund ereignende Zusammenspiel an einem kriminalistischen Einzelfall erklären, beleuchten und aufhellen lässt, war Ausgangspunkt und Grundannahme dieser Arbeit. Der ausgewählte kriminalistische Einzelfall kann mit Blick auf die ausgeübte Brutalität als spektakulär bezeichnet werden. Als auszuwertendes Datenmaterial standen das Urteil, das Gutachten zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Täters sowie die richterliche Vernehmung des Opfers zu Verfügung. „Eingestanden“ hat R die Taten nicht, Aussagen von ihm zu seinen Motiven, Beweggründen und Rechtfertigungen liegen nicht vor. Eine Befragung des Täters im Rahmen der Erstellung dieser Arbeit war nicht möglich, die des Opfers verbot sich aus Gründen einer möglichen Retraumatisierung.

Um sich den Beweggründen und Verhaltensursachen des Täters nähern zu können, bestand nur die Möglichkeit, sein Verhalten an Kriterien theoretischer Modelle zu prüfen und von diesen Ergebnissen her auf Motive, Bedürfnisse und innere Zustände zu schließen.

Insgesamt wird in R ein Mensch erkennbar, der ausgeprägte Züge verschiedener Persönlichkeitsstörungen aufweist, die ihn als Individuum innerer Unfertigkeit und nicht angemessen verarbeiteter frühkindlicher Selbstbedürfnisse erkennen lässt, die er unbewusst als einschnürende und unverhältnismäßig große Ängste zu erleben scheint (Angst vor Kontroll- u. Autonomieverlust; Angst, in diesem Leben unwichtig zu sein und nicht wertgeschätzt zu werden). Das fast erdrückende Ausmaß der Ängste steht dabei offensichtlich in einem sich gegenseitig bedingenden Maß zur Vehemenz seines Verhaltens in der Anwendung von Gewalt.

Hier waren es offensichtlich die mehrschichtigen und nicht reif befriedigten Bedürfnisse, die zu der brisanten Mischung gleich mehrerer Störungsmuster führten. Vorrangig zu nennen sind: er ist antisozial, narzisstisch gestört und mit dem Hang zum nichtsexuellen Sadismus ausgestattet.

Das von R gezeigte Verhalten weist die Züge neurotischer Konfliktverarbeitung auf. Er wird seine Handlungsweisen wiederholen müssen, weil ihm die „reife“ und sozial angemessene Befriedigung seiner Bedürfnisse aus sich allein heraus, ohne (therapeutische) Hilfe von außen, in Interaktion mit der Umwelt nicht möglich ist. R ist in seinem Verhalten - der Ausübung von Macht durch Gewalt - beharrlich, überlegt und konsequent. Er bemüht sich um Systemstabilität, ist aber gleichzeitig gefangen in der Struktur seines Selbst. In seinem Verhalten gleicht er Sisyphus, der sich abmüht und doch immer wieder scheitern wird.

Das Handeln des Täters, also die Befriedigung seiner Machtbedürfnisse durch Anwendung grausamer Gewalthandlungen, stellt - wie im Theorieteil dargelegt - Aktionsmacht (Popitz, 1992) dar. Es kann als soziales Handeln verstanden werden, das von der Motivation des Täters, der Situation und den Erwartungen der Interaktionspartner bestimmt wird (Boatcă & Lamnek, 2003).

Im vorliegenden Fall wurde R zum Regelsetzer, zum Herrscher und Verfügungsmächtigen über sein unmittelbares, verhäuslichtes soziales Umfeld. Über sein komplexes Verhalten in der Gewaltanwendung erlangt er die Macht, seine Wirklichkeit zu konstruieren. (Berger & Luckmann, 2007).

In den Ergebnissen wurde der Versuch unternommen, das Verhalten von R anhand zweier Theorien ursächlich zu ergründen.

Der Blick wandte sich dabei in erster Linie seiner inneren Disposition, seinem Erleben und dessen entwicklungsbedingter Entstehung zu.

Folgend werden einige ergänzende soziologische Aspekte zum Verhalten des R dargestellt.

Soziologische Betrachtung

R ist Romaangehöriger, in Pec im Kosovo geboren und serbischer Staatsangehörigkeit.

Körperlichkeit, Sinnlichkeit und die Faszination der Gewalt sind kulturabhängig so wie die Gewalt selbst Teil einer Kultur (Bedeutungsordnung) ist (Von Trotha, 1997).

Außer den Informationen zu seiner Person macht R keine weiteren Angaben. Er sagt zwar, dass er Moslem sei, aber auch in Kirchen gehe. Nach einem Aktenvermerk wurde dem Bruder des R im Zusammenhang mit dessen Taten von

offensichtlichen Angehörigen der Ursprungsfamilie der O gedroht, dass er (der Bruder des R) ihnen „Blut“ schulde. (*„Du schuldest mir Blut. Wir treffen uns irgendwann und dann wirst du ein toter Mann sein.“ (Gerichtakte, Vernehmung des AR vom 07.04.2008)*). Bei diesem Vermerk handelt es sich um den einzigen Hinweis aus den Akten auf Ehrenkodexe oder Regelwerke wie den Kanun, der annähernd den Schluss zulässt, dass eine zur hiesigen unterschiedliche kulturelle Prägung bei R wirksam sein könnte .

Von außen muss angenommen werden, dass R ein zur hiesigen Kultur different geprägtes Rollenverständnis von Mann und Frau und Beziehungen hat. Auch wenn ein Wissen um kulturspezifische (Sanktions-) Regelungen des Balkan, unter Umständen durch traditionell verwurzelte Rituale, nicht belegt werden kann, so muss doch davon ausgegangen werden, dass R im Vergleich zur hiesigen kulturellen Prägung von einem dominanten, beherrschenden Rollenverständnis des Mannes gegenüber einer nicht gleichberechtigten Rolle der Frau ausgeht.

Wie bereits festgestellt wurde, ist R in seiner psychologischen Befindlichkeit, in seinem Selbstwert und seinem Selbstbewusstsein destabil. In Abhängigkeit vom zugehörigen Kulturkreis wirkt sich dies auf die Art und Weise aus, wie sich der Betroffene als Mann in seiner Rolle definiert, erlebt und wie er wahrgenommen und respektiert werden will. Das Rollenverständnis ist mitbestimmende Größe für die Art und Weise und die Wahl der Mittel zur Erreichung des Rollenselbstbildes. So schreibt Gödtel (1994, S.14), dass es auch „unauffällige, schüchterne, in ihrer Männlichkeitsrolle insuffiziente Täter (sind), die in der Unterwerfung der Frau ihre Dominanzkonflikte kompensieren wollen“. Die Steuerung von Trieben und Affekten, die zu Aggression wird, hier der Anwendung von Gewalt zur Erlangung von Macht, ist auch durch die Übernahme der Konventionen des jeweiligen Kulturkreises erlernt. (Gödtel, 1994)

Bei R liegt nahe, dass sein defizitäres Selbstbild und die daraus resultierenden gewalttätigen Handlungen durch sein Rollenverständnis und seine Erwartung an die Männlichkeitsrolle durch den kulturellen Ursprung noch verschärft wurden.

Durch die Anwendung von Gewalt gegenüber dem Opfer, gewinnt R Macht über die Frau. Dadurch kann sein beschädigtes Selbstbewusstsein gestützt und aufgerichtet werden. R bestimmt und definiert seine Männlichkeit mittels Gewalt über die unterworfenen Weiblichkeit des Opfers.

Wurde bei den Ergebnissen unter 5. festgestellt, dass R seinen Selbstwert und seine Selbstidentität als defizitär erlebt, dann ist vor dem Hintergrund seiner Handlungen zu ergänzen, dass ein elementarer Baustein seines Ich-Wertes in der Bestätigung seiner Männlichkeitsrolle liegt.

Das Gewalthandeln von R steigert sich von Drohen und Schlagen bis hin zu lebensbedrohenden Verbrennungen und Zerstörung des Augenlichtes. Anhand zweier Literaturstellen soll das exzessive Verhalten in seinem möglichen Gewinn für einen Täter betrachtet werden. Es soll beleuchtet werden, warum R Macht über das Medium Gewalt in dieser exzessiven Form wählte und ausübte.

Nach von Trotha (1997) wird „...der Schmerz des Opfers zur Quelle für die Erfahrung der Macht des Täters“ (von Trotha, 1997, S. 31). Von Trotha knüpft ein Band zwischen dem vom Opfer zu erduldenen Leid (der Ohnmacht, dem Schmerz, der Demütigung, der Verlassenheit) zum Bedürfnis des Täters, Macht zu erleben bzw. sich machtvoll zu fühlen. Je größer das Bedürfnis nach Macht, um so defizitärer das Machtgefühl oder mit anderen Worten: die vom Täter empfundene Ohnmacht.

Gewalt ist das Stellrad oder das Ventil, das der Täter öffnen kann, um diese „Quelle“ zur Macht (-erfahrung) zu öffnen. Das Bild der Quelle ist treffend und sehr bewusst gewählt. Assoziiert man hier weiter, muss es R nach Macht regelrecht dürsten. Er wählt zur Erlangung dieser Macht die offensichtlich nahe liegendste Form, die Gewaltanwendung. In der exzessiven Form der Gewaltanwendung scheint durch, wie existenziell das Bedürfnis nach Macht bei R sein muss.

Sutterlüty (2002) kam im Rahmen von Untersuchungen mit gewalttätigen Jugendlichen zum Ergebnis, dass mit der Gewaltausübung ein Triumphgefühl einhergeht. Dies dient der Selbstvergrößerung des Täters. Er zieht einen Lustgewinn aus dem Leiden des Opfers und macht im Gewalthandeln eine rauschhafte, außerhalb des Alltäglichen liegende Erfahrung, die die Grenzen der alltäglichen Welt überschreitet.

Sofsky (2002) bezeichnet den Exzess als „orgiastische Selbststeigerung“. Er spricht vom Tanz der Gewalt, über den der Täter aus seiner Mitte agierend zu dem seltenen Erlebnis innerer Einheit kommt. Dieser Tanz scheint ihn von den Lasten seiner Existenz zu befreien. Der Exzesstäter hat sich selbst hinter sich gelassen

und ist dem Zwang entkommen, sich zu sich selbst verhalten zu müssen. Der Rausch der Gewalt führt zu einem weltverlorenen Zustand, die „uralte Sehnsucht“ hat sich erfüllt, „der Traum von absoluter Handlungsmacht, von absoluter Freiheit und Ganzheit, der Traum von der Rückkehr ins Paradies“ (Sofsky, 2002, S. 184).

6.1 Methodische Kritik

Nach Lamnek (2006) bieten die Untersuchungseinheiten einer Einzelfallstudie einen speziellen Zugang zur Soziologie der Wirklichkeit.

In der durchgeführten Einzelfallstudie lagen keine direkten Aussagen des Täters zu seinen Motiven vor. Zurückgegriffen werden konnte nur auf dargestellte Wirklichkeiten, die von ganz unterschiedlichen Sichtweisen und Wissensständen der jeweiligen Beteiligten und Betrachter sowie auch vom Verfasser dieser Arbeit konstruiert wurden.

Damit wird klar, dass es in der Abhandlung des Themas nie um die „eine“ Wahrheit oder um das richtige oder falsche Erkennen der Wirkzusammenhänge gehen kann. Vielmehr bietet sich so die Option eines Zugangs zum Fall, zu dem ihm innewohnenden Interaktionsmustern und der „möglichen“, „konstruierten“ inneren Verfasstheit eines Täters.

Es ist, wie Lamnek (2006) bemerkt, der Blick auf das Alltägliche, die Rekonstruktion der Handlungsmuster alltagsweltlicher realer Handlungsfiguren und ihr Versuch, eben diese Handlungsmuster in einen wissenschaftlichen Diskurs zu überführen.

Die vorliegenden Ergebnisse haben einen niedrigen Standardisierungsgrad. An die Objektivität, Reliabilität und Validität können nur geringe Ansprüche gestellt werden. Sie sind geeignet, um *einen* Zugang zu *einer* einem Fall innewohnenden Wirklichkeit zu finden.

Festgehalten werden muss, dass es sich bei dem betrachteten Kriminalfall um einen Fall weit außerhalb der Norm oder des Gewöhnlichen handelt. Von daher bleibt kritisch anzumerken, dass ein vergleichsweise ähnliches Vorgehen bezogen auf einen anderen Fall bei weitem nicht so deutliche Ergebnisse oder Schlüsse zuließe.

6.2 Abschließende Betrachtung

Deutlich wurde ein Täter, den aufgrund seiner defizitären Ich – Entwicklung nachhaltige unbefriedigte Bedürfnisse und unreif gelöste innere Konflikte auszeichnen. Betroffen von erdrückenden inneren (unbewussten) Ängsten, der Angst vor Autonomieverlust, Kontrollverlust und der Angst, keinen Selbst- und Eigenwert zu haben, versucht er mit seinem Verhalten dieses Gefühl, das Entsetzen des Verlorenseins, der Isoliertheit und Machtlosigkeit zu kompensieren. Im Unbewussten muss dieser Konflikt existenziell sein.

Um sich in seinem „Selbst-Sein“ ertragen zu können und die Ohnmacht und Hilflosigkeit abzuwehren, musste er nach Mitteln und Wegen zur Erlangung von Macht suchen. Denn Macht, hier die Macht über andere, vermittelt dem Täter für den Moment der Tausübung - zwar nicht nachhaltig zur Sättigung der ursprünglichen Bedürfnislagen - die von außen betrachtet fragwürdige Möglichkeit, Ohnmacht abzuwehren und Wert haben zu können. Der Täter wurde durch sein Handeln für andere wichtig, er wurde zum Regelsetzer, zum Souverän, zum Bestimmer. In der Interaktion mit dem Opfer wählt R die potenteste Form, um zu Macht zu gelangen. Er wählte die Gewaltanwendung, physisch und psychisch. In Form und Anwendung bot sie R die größtmögliche Machtfülle. Er konnte demütigen, verletzen, zerstören bis zur Hinnahme lebensbedrohlicher Verletzungen. Über die Art seiner Gewaltanwendung erlebte er Allmacht, das berauschte Gefühl, die Grenze des Menschseins zu erreichen und zu überschreiten, sich selbst für den Moment losgelöst von Ängsten und Selbstzweifeln berauscht zu erleben.

Der kulturelle Einfluss auf die Männlichkeitsrolle kann ein entscheidender Faktor gewesen sein, sich die „Familiensituation“ als Feld zur Stabilisierung seines Selbst zu suchen.

Seine Rolle als Lebenspartner und Vater begünstigte die Familie als Bühne für sein Agieren, in ihrer Intimität und Abgeschirmtheit und der nicht oder nur gering zu erwartenden Widerstände.

In der Betrachtung dieses Falles kann der kriminelle Akt nicht losgelöst sein von der sozialen Wirklichkeit, die ihn umgibt. R zeigte ein deutlich grenzüberschreitendes Verhalten, so dass keine Zweifel bestehen, dass sein Tathandeln Gewalt im Sinne der Definition 2.1.1 darstellt. Im humanistischen

Denken findet die Freiheit des einen ihre Grenzen in den Rechten und der Freiheit des Mitmenschen. Wirklichkeit ist und war aber nicht starr und fest, ein Züchtigungsrecht von (Ehe-)Frau und Kindern war bis in die jüngste Vergangenheit legalisiert und mag in einigen Köpfen auch heute noch unter bestimmten Bedingungen als legitim angesehen werden.

Die Konstruktion von Wirklichkeit lässt aus Interaktionen zwischen Menschen delinquentes Verhalten werden. Bei R ist die Grenzüberschreitung so überdeutlich, dass sich dieser konkrete Fall anbot, über die Zusammenhänge von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen zu reflektieren.

Je größer für den Einzelnen das Machtbedürfnis im Sinne der herausgearbeiteten Persönlichkeitszüge ist, umso wahrscheinlicher scheint die Wahl rücksichtslos auch auf sozialunverträgliche Mittel zur Machterlangung zu fallen.

Die Abhandlungen und Ausführungen zu dem Thema geben einen Blick auf und schaffen ein Bewusstsein für die innere Verfasstheit derjenigen, die Macht ausüben, sei es mit Gewalt oder anderen Mitteln.

Gerade das Phänomen der Macht und ihre Ausübung scheint der Schlüssel für den einzelnen zu sein, sich selbst in seinem Inneren zu stabilisieren, zu ertragen und sich zu einem Rest-Ich-Wert zu verhelfen.

Abschließend soll ganz deutlich gesagt sein, dass diese Ausführungen das Ziel haben, soziologische und psychologische Hintergründe zu den Zusammenhängen von Gewalt und Macht bei delinquenten Handlungen aufzuzeigen und in keiner Weise den Anspruch auf Vollständigkeit oder Wahrheit haben. Es ist der von der Leidenschaft zum Thema getragene Versuch des Verfassers, über interdisziplinäre Wissenschaftsperspektiven einen Fall mit seinem Protagonisten zu verstehen und in seiner Bedeutung und Hintergründigkeit aufzuhellen.

Für den Leser wie für den Verfasser dieser Arbeit gilt der Satz: „...es gibt keine objektivierbare und objektiv erkennbare Realität und Wahrheit, die unabhängig vom erkennenden Subjekt existieren würde; vielmehr ist alle Realität und Wahrheit nicht nur unweigerlich subjektiv gefärbt, sondern mehr noch individuell konstruiert und damit relativ“ (Kutter & Müller, 2008, S. 316).

7. Literatur

- Berger, P. L., Luckmann, T., Plessner, H., & Plessner, M. (2007). Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie (21. Aufl.). Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl.
- Boatcă, M. & Lamnek, S. (2003). Gewalt als Phänomen unserer Zeit. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis (SuB) . 26. Jg. (2003). Heft 2, S. 123-134.
- Brüsemeister, T. (2008). Qualitative Forschung: Ein Überblick (2., überarb. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Foucault, M. (1987). Das Subjekt und die Macht. In: Dreyfus, H. L. (1987). Michel Foucault: Jenseits von Strukturalismus u. Hermeneutik (Dt. Erstausg.). Frankfurt am Main: Athenäum.
- Freeman, A. & Eig, B. (2007). Der kognitiv-behaviorale Behandlungsansatz. In: Rotgers, F., & Maniaci, M. (Eds.). (2007). Die antisoziale Persönlichkeitsstörung: Therapien im Vergleich: Ein Praxisführer. Hans Huber Verlag. S. 155- 180.
- Fromm, E. (1992). Anatomie der menschlichen Destruktivität (164.-167. Tsd.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Gerrig, R. J., Zimbardo, P. G., & Graf, R. (2008). Psychologie (18., aktualisierte Aufl.). PS Psychologie. München: Pearson Studium.
- Godenzi, A. (1993). Gewalt im sozialen Nahraum. Basel: Helbing & Lichtenhahn (Zugl.: Zürich, Univ., Habil.-Schr., 1992).

Gödtel, R. (1994). *Sexualität und Gewalt: Die dunklen Seiten der Lust*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl.

Hagemann-White, C. (2006). Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Gewalt gegen Frauen und Männer. In: Heitmeyer, W. (2006). *Gewalt: Beschreibungen, Analysen, Prävention*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung. S. 117 – 123.

Häder, M. (2006). *Empirische Sozialforschung: Eine Einführung* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.

Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Eds.) (2002). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Imbusch, P. (2002). Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, W., & Hagan, J. (Eds.) (2002). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 26 – 57.

Imbusch, P. (2005). *Moderne und Gewalt: Zivilisationstheoretische Perspektiven auf das 20. Jahrhundert* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. (Univ., Habil.-Schr.--Marburg.).

Kraemer, H. (2003). *Das Trauma der Gewalt: Wie Gewalt entsteht und sich auswirkt. Psychotraumata und ihre Behandlung*. Kösel.

Kohut, H. , Wolf, E. (1980). Die Störungen des Selbst und ihre Behandlung. In: *Die Psychologie des zwanzigsten Jahrhunderts* (1980). Band X. Zürich: Kindler. S. 667 – 682.

Kohut, H. (1979). *Die Heilung des Selbst* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Kutter, P., Müller, T. (2008). Psychoanalyse: Eine Einführung in die Psychologie unbewusster Prozesse. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Lamnek, S. (2006). Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch (4., vollst. überarb. Aufl., [Nachdr.]). Weinheim: Beltz PVU.
- Lamnek, S. (2006). Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext (2., erw. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mentzos, S. (1987). Neurotische Konfliktverarbeitung: Einführung in die psychoanalytische Neurosenlehre unter Berücksichtigung neuer Perspektiven (Orig.-Ausg., 10. - 12. Tsd., Vol. 42239). Fischer-Taschenbücher Geist und Psyche, 42239. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl.
- Popitz, H. (2009). Phänomene der Macht (2., stark erw. Aufl., Nachdr.). Tübingen: Mohr.
- Preis, W., Thiele, G. (2002). Sozialräumlicher Kontext sozialer Arbeit: Eine Einführung für Studium und Praxis. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. Chemnitz: RabenStück Verl. für Kinder- und Jugendhilfe.
- Sachse, R. (2002). Histrionische und narzisstische Persönlichkeitsstörungen. Göttingen: Hogrefe Verl. für Psychologie.
- Sachse, R. (2004). Persönlichkeitsstörungen: Leitfaden für die Psychologische Psychotherapie. Göttingen: Hogrefe.
- Sachse, R. (2009). Persönlichkeitsstörungen verstehen: Zum Umgang mit schwierigen Klienten (4. Aufl.). Bonn: Psychiatrie-Verl.

- Saß, H. (1996). Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM IV: Übersetzt nach der 4. Auflage des Diagnostic and statistical manual of mental disorders der American Psychiatric Association. Göttingen: Hogrefe.
- Schneider, H. Joachim (1994). Kriminologie der Gewalt. Stuttgart: Hirzel.
- Schorsch, E., Becker, N. (1977). Angst, Lust, Zerstörung: Sadismus als soziales u. kriminelles Handeln ; zur Psychodynamik sexueller Tötungen (1. Aufl. - [1. - 6. Tsd.]). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Singer, J. L., Kukulies, E. (1972). Steuerung von Aggression und Gewalt: Kognitive und physiologische Faktoren. Frankfurt am Main: Akad.-Verl.-Ges.
- Sofsky, W. (2002). Der Prozeß der Gewalt. In: Klein, M. (Hrsg.) (2002). Gewalt - interdisziplinär. Hamburg: Lit. S. 173 – 184.
- Sutterlüty, F. (2002). Gewaltkarrieren: Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung (Vol. 2). Frankfurter Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie, 2. Frankfurt/Main [u.a.]: Campus-Verl.
- Trotha, T. von (1997). Soziologie der Gewalt (Vol. 37). Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderhefte, 37. Opladen: Westdt. Verl.
- Walters, G. (2007). Der Lebensstil-Ansatz zur Behandlung von Substanzmissbrauch und Kriminalität. In: Rotgers, Frederick/Maniacci, Michael (Hrsg.), Die antisoziale Persönlichkeitsstörung: Therapien im Vergleich: Ein Praxisführer 2007, Seite 125 – 153.
- Weber, H. (2005). Handbuch der Persönlichkeitspsychologie und Differentiellen Psychologie. Göttingen [u.a.]: Hogrefe.

Weber, M. (1984). Soziologische Grundbegriffe (6., erneut durchges. Aufl. /, Vol. 541). UTB für Wissenschaft Uni-Taschenbücher, 541. Tübingen: Mohr.

Zimbardo, P., & Petersen, K. (2008). Der Luzifer-Effekt: Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen. Spektrum-Akademischer-Verlag-Sachbuch. Heidelberg: Spektrum Akad. Verl.

8. Anlagen

8.1 Extrahierte Textstellen, die auf narzisstische Störungen hinweisen:

Aus dem Gutachten:

Seite 6	„Er habe beide Frauen häufig geschlagen, dabei habe der Auslöser darin bestanden, eine andere Meinung als er gehabt zu haben.“
Seite 9	„Seine Mutter sei 1930 im Kosovo geboren worden und habe dort als Putzfrau gearbeitet. In Pec genieße sie den Respekt der Menschen; wenn man ihr auf der Straße begegne, küsse man ihre Hände und verbeuge sich vor ihr.“
	„Er habe zu ihr eine besonders enge Beziehung, er sei ihr „Lieblingssohn“.“
Seite 10	„In der letzten Zeit habe er sich intensiv um seine Mutter gekümmert.“
Seite 10	Verhältnis zum Vater: „Jeder, der mit ihm gesprochen hat, hat ihn lieb gehabt.“ Er sei ein ruhiger und sehr gottesfürchtiger Mensch gewesen, zudem eine Respektsperson: „Viele Menschen sind zu ihm gekommen, um den Glauben richtig zu leben oder um Probleme zu besprechen. Mein Vater war ein sehr, sehr guter Mensch“ ... Zu der Beerdigung seien ungefähr „2000 bis 3000 Menschen gekommen, darunter Deutsche, Libanesen, Türken, Roma und viele mehr“ ...
	„Die Familie habe in ärmlichen Verhältnissen gelebt, jedoch habe es immer ausreichend zu essen gegeben.“
	„Man sei in der Schule nicht geschützt worden, sondern habe jederzeit Schläge erhalten können.“
Seite 11	„Der Chef habe ihn sehr gemocht und ihm 15.000 DM geben wollen, damit er in Deutschland bei ihm arbeiten könne, „er war so von meinen Qualitäten begeistert“. Er habe sich gut mit seinen Vorgesetzten und ebenso mit den anderen Arbeitern verstanden, ...“
Seite 12	„...sie nicht im Stich zu lassen. Sie hatte so viel Schlechtes erlebt, ihr Exmann hatte sie geschlagen, ich hatte Mitleid mit ihr.“
Seite 12	„In der Ausländerbehörde der Schweiz habe man ihn davon abhalten wollen, das Land zu verlassen, da er so gute Chancen gehabt habe, man sei traurig über seine Entscheidung gewesen. Fußnote dazu: Auf die Anmerkung, dass das ja eine sehr ungewöhnliche Reaktion einer Ausländerbehörde sei, antwortete Herr R bestimmt: „Mich wollte man unbedingt im Land behalten!

	Ich verstand mich mit jedem Menschen gut!““
Seite 12	...„Obwohl er gewusst habe, dass die Beziehung „nicht für die Ewigkeit gebaut“ war, habe er auf Grund der nahenden Geburt bei ihr bleiben müssen.“
Seite 12	„Zwischen B und ihm habe es manchmal Streit gegeben, weil sie im Aldi gestohlen habe. Es sei dabei aber niemals zu Handgreiflichkeiten gekommen. Er habe die Sachen dann zurückgebracht und so getan, als hätten die Kinder die Dinge geklaut.“
Seite 12	„Ich bin so ein Typ, ich werde wohl auch so sterben: Ich helfe gerne anderen Menschen.“
Seite 14	„Während Herr R. zunächst wütend über Frau K. spricht, sagt er im nächsten Moment lächelnd, dass sie ihn auch jetzt noch liebe. Er müsse nur 2 Tage mit ihr zusammen sein, schon würde sie sagen, dass er sie nicht geschlagen habe und „sie gibt mir ganz Deutschland“.
Seite 15	„Sie habe ihn [Exmann] betrogen, obwohl er davon gewusst habe, „ich habe sie vor seinen Augen genommen, ...““
Seite 15	„K sei sauer geworden, denn sie wollte mich unbedingt, wollte mit mir schlafen. Sie hätte mir ganz Deutschland gegeben, auch heute noch.“
	„Wenn B beispielsweise zum Einkaufen gegangen sei, habe er auch mit K geschlafen: „Ich musste das machen, ich hatte Mitleid! Ich liebte K aus Mitleid! Sie hat mein Leben zerstört, ...“.“
Seite 15	(Fußnote) „Auf die Frage, wie häufig er O mit K betrogen habe, schaut er überrascht auf, lächelt kurz und erklärt, dass er dies anders sehe. Er sei zum damaligen Zeitpunkt ja schließlich nicht mit O verheiratet gewesen, so dass man dies nicht als Fremdgehen bezeichnen könne. Allerdings habe er dies mit O nicht offen besprochen.“
Seite 16	„Überraschend habe er in Adenau eine Anzeige wegen Körperverletzung an B erhalten. Tatsächlich sei es so gewesen, dass die Familie der B im Rahmen des Fremdgehens mit Herrn R. O zusammengeschlagen habe und sie anschließend gedrängt habe, Herrn R. anzuzeigen.“
	„Er selbst indes „wollte nicht arbeiten, mich haben mehr interessiert die Kinder“. Insgesamt habe man aber „sehr viel gut gelebt“, er habe beispielsweise viele Küchengeräte besorgt, allein zum Kochen, „solche Geräte hat sonst niemand in Deutschland.“
Seite 17	„Sie wollte auch von mir schwanger sein und mich heiraten.“ Frau V habe sich aus diesem Grund von ihm getrennt, womit er nicht

	einverstanden gewesen sei. Es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen, weil er sich nicht habe trennen wollen.“
Seite 18	„Bekannte würden über ihn sagen, dass er ein guter Mensch sei. „Jeder Mensch würde das über mich sagen, in Warendorf, im Asylantenheim, in ganz Deutschland würden das alle sagen!“
Seite 19	„Ihm falle es leicht, Frauen kennen zu lernen, „jede hat mich lieb gehabt“.“
Seite 20	„Es gibt in Münster nicht einen Menschen, der nicht weiß, dass ich ein guter Mensch bin!“
Seite 20	„Was ich erlebt habe, ist unglaublich schmerzhaft. Ich habe solche Schmerzen ... Meine Frau hat gelogen, sie ist geschlagen worden, von drei oder vier Personen ... Wenn ich wüsste, wer es war, dann hätte ich die schon angezeigt. Die Familie B hasst mich, die Familie B ist Spezialist für Anzeigen!“
Seite 21	„... abrechnen möchte, fährt dann jedoch trotzdem mit seinen Schilderungen über die Unsäglichkeit der Familie B. und über seine väterlichen Leistungen gegenüber den Kindern fort.“
Seite 22	„Er werde bei Gericht die ganze Wahrheit sagen, er werde Zeugen aussagen lassen, die bestätigen werden, dass er nichts getan habe.“
Seite 23	„Im Kontaktverhalten präsentierte sich der Proband bei der Begrüßung offen und höflich, hielt geradezu einen übermäßig intensiven Blickkontakt, der zumeist von einem charmantem Lächeln – manchmal auch Grinsen – begleitet war.“
Seite 23	„Nachfragen und Zusammenfassungen von Passagen ließ er nur widerwillig zu, fiel stattdessen den Untersuchern wiederholt ins Wort, um dann widersprüchliche Angaben zu machen.“
Seite 24	„Zuweilen ab er sich jovial, sagte mit einem Lächeln zum Untersucher: „Ich sehe, wir verstehen uns.“
Seite 24	„Bezüglich der Tatvorwürfe antwortete Herr R. zu keinem Zeitpunkt der Exploration auf die gestellten Fragen, ... stellte stattdessen Gegenfragen oder verlor sich in detailreichen Erzählungen, die nichts mit der Fragestellung zu tun hatten. Dabei bevorzugte er Schilderungen über seine herausragenden Leistungen als Mann, Ehemann und Vater. Andere Fragen, die einen weniger gewichtigen Hintergrund hatten, beantwortete Herr R. zwar auch weitschweifig, aber zu der Frage durchaus passend.“
Seite 24	„Deutlich wurde eine Einengung auf Situationen, die seine Besonderheit als Mensch darstellen, wie z.B. dass alle Menschen Deutschlands ihn kennen und schätzen, dass die Ausländerbehörde der Schweiz ihn nicht gehen lassen wollte etc. Bei der Schilderung

	<p>seiner Beziehungen zu Frauen nahm Herr R schlagartig eine aufrechte und stolze Sitzhaltung ein, schilderte dabei lächelnd von seiner Anziehungskraft, seinen Seitensprüngen und dem guten Aussehen seiner Partnerinnen, wobei unverkennbar eine übersteigerte Selbstwahrnehmung spürbar wurde.“</p>
--	--

Anlage 8.2**Extrahierte Textstellen, die auf antisoziale Störungen hinweisen:****Aus dem Gutachten:**

Seite 2	- „...wiederholt gegen den Kopf und auf den Körper geschlagen sowie ihr mit einer Zigarette mehrere Brandmale im Brustbereich versetzt,...“
	- „...mit einer abgebrochenen Rasierklinge eine tiefe Schnittwunde an der linken Wange zugefügt...“
	- „...Haare abgeschnitten und ihr in die Scheide gegriffen, um einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen...“
	- „...mit glühenden Zigaretten das Geschlechtsteil und die Zunge seiner Lebensgefährtin verbrannt...“
	- „...mit einem zuvor erhitzten Schraubenzieher in das linke und rechte Auge gestochen...“;
	- „...Salz in die Wunden gerieben...“
	- „...mit einem Kabel geschlagen...“
	- „...mit einem Schraubenzieher auf ihren Rücken- und Bauchbereich eingestochen...“
	- „...ihr Moskitospray in die Scheide gesprüht und dort angezündet,...“
	- „...ihr mit einem Messer in die Scheide gestochen...“
	- „...gezwungen Exkremete mit einem Löffel zu essen.“
Seite 3	- „...mit heißem Fett und kochendem Wasser an Bauch, Brust und Gesäß verbrannt,...“
	- „...mit heißem Öl Verbrennungen am Arm zugefügt,...“
Seite 3	- „...habe er ihr gedroht, sie zu töten.“
	- „...sie mit einem Messer und einem Schraubenzieher am Bein verletzt...“
Seite 3	- „...in ihre Wunden uriniert und gezwungen seinen Urin zu trinken.“
Seite 5	- „...auch gezwungen, sich eine Flasche in die Scheide und in den Po einzuführen.“
	- „...die Familie in der Wohnung eingesperrt und die Kinder“

	geschlagen,
Seite 5	- Die älteste Tochter der O erzählte, „... von Herrn R. geschlagen und zwei oder dreimal vergewaltigt worden zu sein.“ (mit kritischer Fußnote zur suggestiven Befragungstechnik der polizeilichen Anhörung)
Seite 6	- „...die Zeugin (K) häufig, auch unter Zuhilfenahme von Gegenständen, zusammengeschlagen.“
	- „...aus Eifersucht auf einen Arbeitskollegen mit einem Holzbalken den Rücken der Zeugin K zertrümmert habe.“
Seite 7	Des Weiteren ergaben Hausbefragungen der Nachbarn, „dass eine unmittelbare Nachbarin nachts häufig Schlaggeräusche, Schreie und Schmerzgeräusche einer Frau vernommen habe.“ In der Kindertagesstätte erzählten die Kinder des R von ihm mit der Hand, einem Gürtel und einem Holzstab geschlagen worden zu sein. Ferner wurde geschildert, dass ihr Vater bei ihrer Mutter „im Popo Feuer gemacht“ habe“ und sie eine „Nutte“ und „Schlampe“ genannt habe.
Seite 7	Eine Klassenlehrerin der Kinder schilderte, „ein liebevolles und vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Kind und ihrem Vater beobachtet zu haben. ... [eines der Kinder] habe jedoch auch berichtet, ...gesehen zu haben, wie ihr Vater ihrer Mutter die Brüste abgeschnitten und den Bauch aufgeschnitten habe.“
Seite 8	„Der rechtsmedizinische Untersuchungsbefund (Bl. 374 ff.) wies multiple frische und ältere Verbrennungen, Verbrühungen und Narben auf, die teilweise auf ein mehrzeitiges Geschehen hindeuteten. Neben thermischer Gewalt habe Frau v. H. auch die Folgen stumpfer Gewalteinwirkung, eine Augapfelprellung nach z.B. Faustschlägen, Glaskörperblutungen mit Erblindung bzw. hochgradiger Sehschwäche, aufgewiesen.“
Seite 8	„Dem gynäkologischen Befund der UKM (Bl. 385) lässt sich entnehmen, dass Frau O. im Vulvo / Perianalbereich multiple Zeichen von Misshandlungen aufweist. Diese seien nicht durch die 5 vaginalen Geburten erklärbar, sondern seien gewaltsam zugefügt worden. Die Veränderungen passten zu Messerschnitten und Verbrennungen.“
Seite 32	„Mehrfach äußerte er während der Exploration, wie er seine Kinder vermisse und sich um sie Sorge. Bemerkenswert ist hierbei, dass er diese Sorge nicht in einem Satz hinsichtlich der Verletzungen seiner Frau äußerte und sich nach ihr erkundigte.“

Im Urteil als bewiesen festgestellte Gewalthandlungen:

	- Faustschläge ins Gesicht, (Verurteilung (1992) wegen Körperverletzung gegen eine seiner vorherigen Lebenspartnerinnen)
	- Schläge gegen den Kopf einer 14-Jährigen (wegen der Behauptung sexuellen Missbrauchs, Verurteilung 1998)
	- Zufügen von Brandwunden mittels brennender Zigaretten im Genitalbereich, der Perianalregion und auf der Zunge des Opfers,
	- Zufügen einer 3 – 4 cm langen Schnittverletzung im Gesicht mittels abgebrochener Rasierklinge.
	- Fesselung der Hände und Füße, Knebelungen
	- Faustschläge ins Gesicht, was zur Verformung des Augapfels und Erblindung des linken Auges führte.
	- Verbrennung von rechtem Ober und Unterlid des rechten Auges mittels zuvor erhitzten Schraubenziehers, mit erheblicher Beeinträchtigung der Sehkraft.
	- zwang das Opfer sich auszuziehen
	- Messerschnitte / - stiche an der und in die Scheide
	- Zufügen von Brandverletzung mittels eines Feuerzeuges und brennendem Moskitospray
	- Einstechen auf beide Beine und die Knie mit dem Schraubenzieher,
	- Schlagen mit einer 40 cm langen Rohrzange an das Knie des Opfers mit Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit
	- Verbrennungen mittels Fett und Öl,
	- Verbrühungen mittels kochenden Wassers,
	- Stechen mit dem Finger in das rechte, bereits verletzte Auge,
	- Zwingen des Opfers trotz der Verbrennungen und den Schmerzen aufzustehen und nackt die Wohnung zu putzen., diese Situation nutze er, um ihr auf dem Boden kniend das heiße Wasser über das Gesäß und den unteren Rücken des Opfers zu gießen,
	- Schlagen mittels eines Telefonkabels auf Nacken- und Rückenbereich des Opfers

Zusätzliche Gewalthandlungen nach Aussagen des Opfers in der richterlichen Vernehmung:

	- Erzwingen von sexuellen Handlungen des Opfers an der Tochter,
	- Erzwungenen Beischlaf und Oralverkehr des R mit der ältesten Tochter,
	- Erzwingung von sexuellen Handlungen an einer von R. mit in die Wohnung gebrachten Frau D,
	- Erzwingung des Oralverkehr durch D,
	- Urinieren des R in die Wunden des Opfers, anurinieren als offensichtlich Demütigungsgeste,
	- R zwang das Opfer seine Exkrement zu essen und seinen Urin zu trinken
	- gewaltsames Greifen in die Scheide des Opfers, um den Fötus aus der Gebärmutter zu holen,
	- Streuen von Salz in die Wunden des Opfers,
	- Schlagen der 7- und 3-jährigen Kinder
	- Schlagen der O mit einem Feuerzeug, als diese sich bereits im Krankenhaus befindet,

Handlungen, die auf ein „Versagen, sich im Bezug auf gesetzmäßiges Verhalten gesellschaftlichen Normen anzupassen“ hinweisen.

Aus dem Urteil:

Seite 12	„Bei rechtzeitiger augenärztlicher Versorgung hätte das Auge gerettet werden können.“
Seite 16	„Der Angeklagte rief trotz der erheblichen Verbrühungen der Nebenklägerin keinen Krankenwagen und verbot ihr ins Krankenhaus zu gehen.“
Seite 17	Erzwingung trotz der Verbrennungen und den Schmerzen aufzustehen und nackt die Wohnung zu putzen.
Seite 17	Auch nach den Verbrühungen mittels heißen Wassers holte R keine ärztliche Hilfe.
Aus dem	Gutachten:
Seite 6	Aussagen der Zeugin K: „Er habe beide Frauen häufig geschlagen, dabei habe der Auslöser darin bestanden, eine andere Meinung als er zu haben.“
Seite 15	„Sie habe 1996 ... geehelicht, einen Bauarbeiter, der „total dumm“ sei.“
	„Sie habe ihn betrogen, obwohl er davon gewusst habe, „ich habe sie vor seinen Augen genommen.“, aber...“
Seite 16	„Überraschend habe er in ... eine Anzeige wegen Körperverletzung an O erhalten. Tatsächlich sei es so gewesen, dass die Familie der O im Rahmen des Fremdgehens mit Herrn R. O zusammengeschlagen habe und sie anschließend gedrängt, Herrn R. anzuzeigen.“
Seite 17	„Jede Frau aus Jugoslawien zeigt ihren Mann an, wenn sie eifersüchtig ist.“ (als Grund für die Anzeigenerstattung, die KV soll es nicht gegeben haben.)
Seite 23	„Im Verlauf der Explorationen zeigte er sich dann zunehmend distanzgemindert und in der Interaktionsgestaltung dominant.“
Seite 23	„Nachfragen und Zusammenfassungen von Passagen ließ er nur widerwillig zu, fiel stattdessen den Untersuchenden wiederholt ins Wort, um dann widersprüchliche Angaben zu machen.“
Seite 36	„Über die Art der Verknüpfung von Gewalt und Sexualität lassen sich derzeit allenfalls Vermutungen äußern. Nach der Aktenlage – speziell den Äußerungen der betroffenen Frauen . – spricht wohl einiges für die Themen Macht (-demonstration) und Demütigung,

	bzw. den Wunsch nach Abhängigmachen zur Untermauerung der eigenen Grandiosität. Inwieweit seine Tathandlungen auch als Ausdrucksform eines lustvollen Auslebens sexualisierter Destruktivität zu interpretieren ist, kann derzeit nicht beantwortet werden.“
--	--

Denkfehler dissozial (Walters, 2007):

Aus dem Gutachten:

Seite 13	„Die Familie sei sehr gewalttätig, so habe B’s Vater ihr beispielsweise schon einmal mit der Axt auf den Kopf geschlagen. Er habe zu diesem Zeitpunkt gewusst, dass er mit dieser Familie, somit auch mit B, nichts mehr zu tun haben wollte.“
Seite 14	„In den Jahren 1995 bis 1996 habe er, zeitweise auch parallel zu Frau K, eine Beziehung zu einer Frau namens Sabine geführt, einer Asylbewerberin aus Bosnien. ...Zunächst habe er diese Beziehung vor Frau K, die ja lediglich an den Wochenenden anwesend gewesen sei, geheim gehalten.“
Seite 15	„Diese (Ursprungsfamilie der O) hätten O nach wenigen Tagen abgeholt und zurück zu ihrem Ehemann gebracht. Herr R. habe das nicht ertragen können und sei zu Frau K gegangen, die inzwischen in Bremen gelebt habe. Von dort aus habe er O angerufen, diese habe geweint und gesagt, dass sie nicht ohne ihn sein könne. Sie sei daraufhin gemeinsam mit ... (ihrer Tochter) zu ihm und Frau K nach Bremen gezogen. K sei sauer geworden, „denn sie wollte mich unbedingt, wollte mit mir schlafen. Sie hätte mir ganz Deutschland gegeben, auch heute noch.““
	(Fußnote) „Auf die Frage, wie häufig er O mit K betrogen habe, schaut er überrascht auf, lächelt kurz und erklärt, dass er dies anders sehe. Er sei zum damaligen Zeitpunkt ja schließlich nicht mit O verheiratet gewesen, so dass man dies nicht als Fremdgehen bezeichnen könne. Allerdings habe er dies mit O nicht offen besprochen.“
Seite 21	„Das hänge alles mit D zusammen, die verbreite Lügen. „O hat gelogen von A bis Z, die hat das nur gemacht, weil sie auf V eifersüchtig gewesen ist.““
Seite 22	„Man solle mal überlegen, warum die Kinder nicht zu ihrer Mutter gehen wollten und im Heim seien. Außerdem, warum ist seine Frau bei ihm geblieben, wenn er sie angeblich geschlagen habe? Hinter der ganzen Sache stecke ihr Bruder, den sie seit 11 Jahren nicht gesehen habe.“

Anlage 8.3**Extrahierte Textstellen, die auf histrionische Störungen hinweisen:****Aus dem Gutachten:**

Seite 9	Im Zusammenhang mit der Beziehungsschilderung zur Mutter zeigt er den Gutachtern folgendes Verhalten. „Herr R. bittet in diesem Moment niederknien zu dürfen, um den Gutachtern seine Liebe zur Mutter zu demonstrieren, wobei er dies tut, ohne auf die Antwort der Gutachter zu warten.“
Seite 11	„Der Chef habe ihn sehr gemocht und ihm 15.000 DM geben wollen, damit er in Deutschland bei ihm arbeiten könne, „er war so von meinen Qualitäten begeistert“. Er habe sich gut mit seinen Vorgesetzten und ebenso mit den anderen Arbeitern verstanden, ...“
Seite 13	„Durch die Beeinflussung der Familie der B habe O ihn schließlich wegen Körperverletzung angezeigt, dabei habe er sie niemals geschlagen.“ Fußnote dazu: „Hierbei wird Herr R. erst unruhig, dann geradezu erregt und betont mehrfach mit lauter Stimme, dass es keine Familie gäbe, die so schlimm wie die Familie ... sei. Er habe O niemals geschlagen, das sei alles nur eine große Lüge.“
Seite 14	„Herr R. beginnt laut zu schluchzen und laut zu weinen und ruft laut aus, dass K sein Leben zerstört habe. Sie hätte ihn niemals verlassen dürfen, das sei ein großer Fehler gewesen. Während Herr R. zunächst wütend über Frau K spricht, sagt er im nächsten Moment lächelnd, dass sie ihn auch jetzt noch liebe. Er müsse nur 2 Tage mit ihr zusammen sein, schon würde sie sagen, dass er sie nicht geschlagen habe und „sie gibt mir ganz Deutschland“.“
Seite 19	„Er fühle sich sehr schlecht, habe große Schmerzen, müsse immer an seine Kinder denken. „Helfen Sie mir und meinen Kindern!“ Sein Schlaf sei sehr schlecht, er bete den ganzen lang: „Mir hilft keiner, ich habe kein Geld für einen guten Anwalt.““
Seite 22	„Sie (Tochter F) habe die Fotos ihrer Mutter ansehen müssen: „Um Gottes Willen, tun sie nicht den Kindern weh!“ Er habe immer alles für die Kinder getan, er habe sich um die Schule gekümmert, wegen ihm habe Katharina Jahr für Jahr bessere Schulnoten erzielen können.“
Seite 23	„Häufig stand Herr R. während der Exploration auf und stellte szenisch dar, wie z.B. seine Mutter in Pec von den Landsleuten mit Handküssen begrüßt wurde ...“
Seite 24	„Am dritten Explorationstag, an dem es, wie Herrn R auch angekündigt wurde, um die 11 Tatvorwürfe gehen sollte, präsentierte er sich schluchzend und laut weinend, klagend, um Hilfe für sich

	und seine Kinder rufend.“
Seite 24	„Formalgedanklich imponierte eine umständliche und recht weitschweifige Darstellungsweise.“
Seite 24 / 25	„Bei der Schilderung seiner Beziehungen zu Frauen nahm R schlagartig eine aufrechte und stolze Sitzhaltung ein, schilderte dabei lächelnd von seiner Anziehungskraft, seinen Seitensprüngen und dem guten Aussehen seiner Partnerinnen, wobei unverkennbar eine übersteigerte Selbstwahrnehmung spürbar wurde.“
Seite 25	„Der Wechsel seiner Stimmungslage wirkte jedoch nicht authentisch, sondern geradezu inszeniert und auf Wirkung nach außen bedacht.“
Seite 31	„In der Begutachtungssituation ist deutlich geworden, dass Herr R. neben einer hoch emotionalen, theatralisch-inszenierenden Art Interaktionen auch sehr dominant gestalten kann, indem er z.B. keine Nachfragen zuließ und auf das Aufzeigen von Widersprüchen gereizt reagierte.“
Seite 7	Außendarstellung und -wahrnehmung: „Bemerkenswert ist, dass ...’s Klassenlehrerin schilderte, ein liebevolles und vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Kind und ihrem Vater [R] beobachtet zu haben. ...habe jedoch auch berichtet, durch ein Schlüsselloch gesehen zu haben, wie ihr Vater ihrer Mutter die Brüste abgeschnitten und den Bauch aufgeschnitten habe“

Anlage 8.4**Extrahierte beispielhafte Textstellen, die auf sexuellen Sadismus hinweisen:**

Aus dem	Gutachten:
Seite 2	- R wird vorgeworfen, „... mit glühenden Zigaretten das Geschlechtsteil und die Zunge seiner Lebensgefährtin verbrannt zu haben.“
	- „... ihr Moskitospray in die Scheide gesprüht und dort angezündet, ihr mit einem Messer in die Scheide gestochen und sie gezwungen, seine Exkremete mit einem Löffel zu essen.“
	- „...Salz in die Wunden gerieben...“
	- „...ihr mit einem Messer in die Scheide gestochen...“
	- „...gezwungen Exkremete mit einem Löffel zu essen...“
Seite 3	- „...in ihre Wunden uriniert und gezwungen seinen Urin zu trinken.“
Seite 4	- „... zum Geschlechtsverkehr zu dritt gezwungen habe.“
	- „... unter Vorhalt eines Messers (D) gezwungen, seinen Penis in den Mund zu nehmen.“
Seite 5	- „...Seit dem 6. Januar habe Herr R die damals noch 11-jährige Tochter der Geschädigten nahezu täglich mehrfach sexuell missbraucht.“
	- „...O auch gezwungen (zu haben), sich eine Flasche in die Scheide und in den Po einzuführen.“
Aus dem	Urteil:
	- Fesselung der Hände und Füße,
	- Knebelung
Aus der	Vernehmung:
	- Erzwingen von sexuellen Handlungen des Opfers an der Tochter,
	- Erzwungenen Beischlaf und Oralverkehr des R mit der ältesten Tochter,
	- Urinieren des R in die Wunden des Opfers, anurinieren als offensichtlich Demütigungsgeste
	- R zwang das Opfer seine Exkremete zu essen und seinen Urin zu trinken

Anlage 8.5**Extrahierte Textstellen, die auf eine wahnhafte Störung, Eifersuchtschwahn, hinweisen:**

Aus dem	Gutachten:
Seite 3	„Die Ursache der Gewalttaten liege darin, dass Herr R seine Lebensgefährtin verdächtigt habe, parallel zu der bestehenden Beziehung sexuelle Kontakte mit anderen Partnern zu haben.“
Seite 3	„... habe Herr R. ihr sexuelle Untreue im Frauenhaus vorgeworfen.“
Seite 3	„... Zudem habe er ihr eine lesbische Beziehung zu Frau V unterstellt, ...“
Seite 4	„Sie (das Opfer) schilderte, dass Herr R. ihr am 22.12.2007 unterstellt habe, im Frauenhaus mit einem anderem Mann und einer anderen Frau geschlafen zu haben. Ihre Tochter ... habe das schriftlich bestätigen müssen, obwohl das nicht der Wahrheit entspreche.“
Seite 6	„Herr R sei einmal so eifersüchtig auf einen Arbeitskollegen gewesen ..., dass er mit einem Holzbalken ihren Rücken (den der Zeugin K) zertrümmert habe.“
Seite 7	Aussage der Zeugin V, „Herr R sei krankhaft eifersüchtig, er habe sie geschlagen.“
Seite 21	Aussage von R, „Wenn eine Roma mit einer Frau schläft, dann gibt es nur die Hölle.“
Aus dem	Urteil:
Seite 10	„Er warf ihr vor, dass sie während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus in Warendorf fremdgegangen sei und dort sexuelle Kontakte zu einer anderen Mitbewohnerin, einer Albanerin namens ... aufgenommen und auch Geschlechtsverkehr mit einem Mann namens ..., der dort zu Besuch gewesen sei, gehabt habe.“
Aus der	richterlichen Vernehmung:
Seite 129	„Die beiden (R und V) haben mich dann „fertig“ gemacht. Sie haben beide mit mir Sex gehabt. R hat mir mit den Worten gedroht, „ziehe dich aus, du dreckige Schlampe, ich bringe dich um.“. Er fasste mir an die Haare und ich musste die Scheide von Frau V lecken.“
Seite 130	„Er (R) drohte mit einem Messer und zwang die D, seinen Penis in ihren Mund zu nehmen. Dann sagte er auch zu mir (O), dass ich mich ausziehen müsse. Er drohte mir dabei auch mit dem Messer. Dann forderte er mich und Dana auf miteinander Sex zu haben.“
Seite 133	„Dann hat er zu mir gesagt, ich solle mit meiner Tochter schlafen. Er hat gesagt „siehst du dieses Messer“. Dabei hat er mir

	ein Messer gezeigt. Er sagte weiter, dass er mit diesem Messer allen durch den Hals schneiden würde, wenn ich nicht mit ... schlafen würde. Er hat mich so gezwungen, mit meiner Tochter ... sexuelle Handlungen vorzunehmen.“
--	--

Anlage 8.6

Auszug aus der Vernehmung des AR (Bruder des R) vom 27.02.2008

„...Meine Mutter hat mich schon einmal angerufen und wollte abgeholt werden, aber ich hatte kein Geld für Sprit und bin nicht hingefahren.

Dann hat aber meine Mutter noch an dem Tag, als ich dann später die Polizei angerufen habe, meine Schwester angerufen und wollte unbedingt abgeholt werden. Meine Schwester rief mich dann an und bat mich, Mutter von R abzuholen. Ich bin dann nach Münster gefahren, wobei ich selbst das Haus nicht betreten habe. Ich habe auf dem Parkplatz vor dem Haus gewartet, während meine Schwester ... unsere Mutter aus der Wohnung geholt hat. Meine Schwester zitterte und meine Mutter weinte und ich habe gefragt, was los sei. Meine Mutter war richtig durcheinander, meine Schwester auch. Die beiden Frauen waren so fertig, sie waren sprachlos. Daraufhin habe ich von meinem Handy aus bei meinem Bruder R angerufen. Am Telefon hörte ich Frauenschreie und habe R gefragt, was los sei. R sagte, O sei verrückt geworden, ich solle die Polizei anrufen. ...

...Ich habe nicht selbst die Polizei angerufen, sondern habe unterwegs ein Mädchen gebeten, die Polizei anzurufen. ...“

Frage des vernehmenden Beamten:

„Haben Sie inzwischen mal mit ihrer Mutter gesprochen? Sie muss ihnen doch erzählt haben, was hier in Münster vorgefallen ist?“

Antwort:

„Meine Mutter hat gezittert und war fast bewusstlos. Sie hat mir hinterher gesagt, dass sie gehört hat, dass beide sich gestritten haben. Aber sie hat wohl nichts gesehen. ...“

Erklärung

Ich versichere, die vorliegende Masterarbeit selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst sowie Zitate kenntlich gemacht zu haben.

Bünde, den 20.01.10
